



Antragsbuch zum 18. Landesparteitag

der Alternative für Deutschland Baden-Württemberg
am 04. & 05. März in der Oberrheinhalle Offenburg

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Anträge zu TOP 09 (Tagesordnungsänderungsanträge) 4

Anträge zu TOP 14 (Anträge zur Änderung des Leitantrags) 5

Anträge zu TOP 15 (Resolutionen) 27

Anträge zu TOP 18 36

A. Sachanträge 37

B. Anträge zur bestehenden Satzung 40

Teil 2

Antragsteller & Begründungen 49



Anträge zu TOP 09

Anträge zur Tagesordnung

TO-01

Antragstext

Hiermit beantragen wir den Tagesordnungspunkt „Wahl der Richter des Landesschiedsgerichts“

TO-02 | AfD als Partei der Freiheit und Bürgermacht sichern

Antragstext

Absetzung TOP 14 - Beratung und Beschlussfassung zum Leitantrag des Vorstandes zur Satzung und Verschiebung auf den nächsten Landesparteitag und Einsetzung eines TOP 14 Neu
„Beratung über die Ausrichtung einer verbesserten Landessatzung und Vereinbarung des weiteren Erstellungs- und Kommunikationsprozesses“

TO-03

Antragstext

Die 3 Resolutionen „Gender-Resolution“ (RS-03), „Friedens-Resolution“ (RS-05) und „Migration sofort stoppen!“ (RS-04) in der TO an den Anfang dies Parteitages zu stellen, d.h. nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission diese Resolutionen zu behandeln.

TO-04

Antragstext

Der vorgelegte Leitantrag für eine Neufassung der Landessatzung wird nicht behandelt. Stattdessen werden ausschließlich fristgerecht eingereichte Änderungsanträge zur bestehenden Landessatzung behandelt. Der TOP 14 der Tagesordnung wird mit der Bezeichnung „Beratung und Beschlussfassung zu An-trägen auf Änderung der bestehenden Landessatzung“ entsprechend neu gefasst.



Anträge zu TOP 14

Anträge zur Änderung des Leitantrags

Antragstext

Antrag 1, Variante 1: Aufnahmekompetenz bleibt allein bei den Kreisverbänden

In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags“ gestrichen. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Antrag 1, Variante 2: Subsidiäre Aufnahmekompetenz nur beim Landesvorstand (nicht bei den Bezirksverbänden)

In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „übergeordnete Gebietsverband“ durch das Wort „Landesvorstand“ ersetzt.

Antrag 2 – Keine „flexiblen“ bzw. „fliegenden“ Mitgliedschaften in unterschiedlichen Verbänden auf Widerruf

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In Fällen des § 4 Absatz 6 Bundessatzung zeigt das Mitglied

1. dem Kreisvorstand des Kreisverbandes, in dem das Mitglied seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hat,
2. dem Kreisvorstand des Kreisverbandes, dem das Mitglied zugeordnet ist und
3. dem Landesvorstand

unverzüglich an, wenn die Umstände, die für die Mitgliedschaft in einem vom melderechtlichen Hauptwohnsitz abweichenden Gebietsverband beantragt wurden, nicht mehr länger gegeben sind (Mitwirkungspflicht). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.“

Antrag 3 – Generalrevision § 3 (Tilgung der Bezirksverbände, klare Regelungen für Ortsverbände, keine Einmischungen in Kreisverbände)

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – Gliederung

[Grundsätzliche Struktur]

(1) Der Landesverband untergliedert sich in Kreisverbände. Die Grenzen der Kreisverbände entsprechen grundsätzlich den Grenzen der Landkreise und Stadtkreise. In jedem Landkreis und Stadtkreis besteht höchstens ein Kreisverband. Die Kreisverbände können sich wiederum in Ortsverbände untergliedern. Besteht in einem Landkreis oder Stadtkreis kein Kreisverband, ist der Landesvorstand für die Gründung zuständig.

[Zusammenschluss und Aufspaltung von Kreisverbänden]

(2) Benachbarte Kreisverbände können sich abweichend vom Leitbild in Absatz 1 zu einem Kreisverband zusammenschließen, der mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis umfasst. Voraussetzung hierfür sind übereinstimmende Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der sich zusammenschließenden Kreisverbände und die Einwilligung des Landesvorstandes. Bereits bestehende Kreisverbände, die mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis umfassen, bleiben durch diese Regelung unangestastet.

(3) Kreisverbände, welche abweichend vom Leitbild in Absatz 1 mehr als einen Land- oder Stadtkreis umfassen, können sich auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung in mehrere Kreisverbände aufspalten. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn keiner der neu entstehenden Kreisverbände hierdurch eine Mitgliederzahl von 150 unterschreitet. Jeder der neu entstehenden Kreisverbände muss wenigstens das Gebiet eines Land- oder Stadtkreises umfassen. Individuelle Grenzziehungen, die über eine Kombination von Land- oder Stadtkreisen hinausgehen, sind unzulässig.

[Autonomie der Kreisverbände]

(4) Die Kreisverbände sind rechtlich selbständig und genießen Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Kreissatzungen dürfen der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen. Innerhalb der politischen Grundsätze der Partei haben die Kreisverbände in kommunalen und regionalen Angelegenheiten Programmautonomie, die sie sich mit ihren Ortsverbänden teilen können.

[Ortsverbände]

(5) Die Kreisverbände entscheiden über die Einrichtung rechtlich unselbständiger Ortsverbände in ihren Kreissatzungen. Die Kreissatzungen können den Ortsverbänden insbesondere Satzungs- und Personalautonomie zubilligen; gibt sich ein Ortsverband eine eigene Satzung, darf diese der Kreis-, Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen. Der Kreisvorstand kann in begründeten Fällen einem Ortsverband erlauben, sich eine andere Bezeichnung als „Ortsverband“ zu geben, soweit keine andere Regelung in der Kreissatzung getroffen ist.

(6) Die Ortsverbände verfügen über keine Finanzautonomie. Der Kreisvorstand kann ihnen aber gestatten, in seinem Auftrag eine Kasse zu führen.

(7) Soweit keine andere Regelung in der Kreissatzung getroffen ist, kann ein Ortsverband auf Beschluss des Kreisvorstandes gegründet werden, wenn der zu gründende Ortsverband eine Mindestzahl von 40 Mitgliedern aufweist; bestehende Ortsverbände, die diese Mitgliederzahl unterschreiten, bleiben durch diese Regelung unangetastet.

(8) Soweit keine andere Regelung in der Kreissatzung getroffen ist, kann ein Ortsverband auf Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden, wenn der Ortsverband eine Mindestzahl von 35 Mitgliedern unterschreitet.

[Verhältnis der Verbände zueinander]

(9) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sind Kreis- und Ortsverbände an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

(10) Landesvorstandsmitglieder haben Rede- und Teilnahmerecht auf allen Versammlungen der Organe der Kreisverbände und der Ortsverbände; Kreisvorstandsmitglieder haben Rede- und Teilnahmerecht auf allen Versammlungen der Organe der Ortsverbände in ihrem Kreisverband. Kreisvorstände haben den Landesvorstand rechtzeitig, spätestens mit der Einladung, über Kreismitgliederversammlungen sowie (partei-)öffentliche Veranstaltungen ihrer Kreisverbände zu unterrichten. Das Gleiche gilt für Ortsvorstände gegenüber ihren Kreisvorständen.

(11) Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung finden bei vergleichbarer Interessenlage in den Kreis- und Ortsverbänden sinngemäße Anwendung, falls es der Kreis- oder Ortssatzung an einer eigenen oder hinreichend klaren Regelung mangelt.

[Haftungsfragen]

(12) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Landesverbandes und seiner Kreisverbände haften die Mitglieder des jeweiligen Verbandes gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(13) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines Kreisverbandes nur, wenn der Landesvorstand dem die Verpflichtung begründende Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

[Handlungsunfähigkeit]

(14) Ist ein Kreisvorstand handlungsunfähig, kann der Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Kreisvorstand gewählt wird. Ein Kreisvorstand ist insbesondere handlungsunfähig, wenn die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes nicht mehr gewährleistet ist.

[Zuständigkeiten für Aufstellungsversammlungen]

(14) Kann von der Partei zur Vorbereitung einer öffentlichen Wahl ein Wahlkreisvorschlag oder ein anderer Wahlvorschlag für ein Teilgebiet im Land Baden-Württemberg aufgestellt werden, so ist für die Organisation, Einladung und Durchführung der entsprechenden Aufstellungsversammlung der Kreisverband zuständig, der den entsprechenden Wahlkreis oder das entsprechende Teilgebiet räumlich am meisten umfasst. Die für die Organisation, Einladung und Durchführung der Aufstellungsversammlung erforderlichen Mitgliederdaten sind dem zuständigen Kreisverband zur Verfügung zu stellen.

(15) Hilfsweise kann auch der Landesvorstand die Zuständigkeit für die Organisation, Einladung und Durchführung einer Aufstellungsversammlung an sich ziehen, falls die Aufstellung eines Wahlvorschlags aufgrund einer Untätigkeit des zuständigen Kreisverbandes gefährdet ist.

(16) Zusammenschlüsse in Volksvertretungen und in parlamentarisch arbeitenden Gremien dürfen den Namen der Partei nur führen, wenn diese mehrheitlich aus Mitgliedern der Partei bestehen.“

Antrag 4 – Wiederherstellung der bestehenden Regelung zu Mitgliederparteitagen

§ 5 Absatz 4 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, solange die im Landesverband organisierten Mitglieder nicht 8.000 übersteigen oder der Landesparteitag eine andere Festlegung getroffen hat.“

Antrag 5 – Keine Zensur von Anträgen auf Grundlage einer handwerklich schlechten Satzungsregel

In § 5 Absatz 10 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Anträge bzw. Begründungen können vom Landesvorstand geschwärzt werden, soweit es sich nach gesicherter Kenntnis des Landesvorstands um rechtswidrige Inhalte handelt.“

Antrag 6 – Unvereinbarkeitsregelung zu Schiedsrichtern enger fassen

In § 5 Absatz 17 werden die Wörter „mit einer Tätigkeit“ durch die Wörter „mit einer entgeltlichen Tätigkeit“ ersetzt.

Antrag 7 – Landeskongress durch Landesparteirat ersetzen

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 – Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat dient der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Landesverband und Kreisverbänden, zwischen den Kreisverbänden untereinander sowie der Sicherung der Beteiligung der Kreisverbände bei der Beratung und Entscheidung finanzieller Angelegenheiten. Soweit ihm nicht durch diese Satzung

oder die Landesfinanzordnung ausdrücklich eigene Befugnisse oder Zuständigkeiten zugewiesen sind, haben seine Beschlüsse nur empfehlenden Charakter. Der Landesparteitag kann jeden Beschluss des Landesparteirates ändern, durch seinen eigenen Beschluss ersetzen oder anstelle des Landesparteirates einen Beschluss fassen.

(2) Mitglieder des Landesparteirates sind

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. je Kreisverband ein Kreisvorsitzender/Kreissprecher,
3. je Kreisverband ein Kreisschatzmeister.

(3) Verfügt ein Kreisverband über mehr als einen Kreisvorsitzenden/Kreissprecher, so bestimmt der entsprechende Kreisvorstand, welcher Kreisvorsitzende/Kreissprecher Mitglied im Landesparteirat

ist. Eine entsprechende Beschlussfassung im Kreisvorstand ist in Zweifelsfällen dem Landesparteirat schriftlich nachzuweisen; liegt kein Nachweis vor, ruht die Mitgliedschaft jeglicher Kreisvorsitzenden/Kreissprecher des entsprechenden Kreisverbandes im Landesparteirat bis zur Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises.

(4) Jeder Kreisvorsitzende/Kreissprecher und jeder Kreisschatzmeister, der dem Landesparteirat angehört, kann sich durch ein anderes Mitglied seines Kreisvorstandes vertreten lassen, das nicht Mitglied im Landesparteirat ist. In Zweifelsfällen ist dem Landesparteirat eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds, das vertreten werden soll, vorzulegen; ansonsten ist die Vertretung unzulässig. Die Vertretung ist auch unzulässig, wenn mehr als eine schriftliche Bestätigung für das selbe Mitglied vorliegt, aber dem Landesparteirat zugleich keine Erklärung des Mitglieds darüber zugegangen ist, wer ihn vertreten soll.

(5) Ist ein Kreisvorsitzender oder Kreisschatzmeister, der Mitglied im Landesparteirat ist, zugleich Mitglied des Landesvorstandes, kann er seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehrfach ausüben; insbesondere kann er nicht mehrfach seine Stimme abgeben. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Landesparteirat wird vom Landesvorstand einberufen. Er muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Ein Drittel der Mitglieder des Landesparteiirates kann vom Landesvorstand die Einberufung schriftlich verlangen; in einem solchen Fall muss spätestens fünf Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens vom Landesvorstand zu einer Sitzung des Landesparteiirates eingeladen und spätestens zehn Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens durchgeführt werden.

(7) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als nicht anwesend werden Mitglieder gezählt, deren Mitgliedschaft ruht (Absatz 3 Satz 2) oder deren Vertretung unzulässig ist (Absatz 4 Sätze 2 und 3). Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst; Enthaltungen sind unbeachtlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Der Landesparteirat kann einen Sitzungsausschuss einsetzen, der die Aufgabe hat, Vorschläge für Satzungsänderungen auszuarbeiten und an ihn herangetragene Vorschläge für Satzungsänderungen zu bewerten. Der Landesparteirat ernennt und entlässt die Mitglieder des Sitzungsausschusses durch Beschluss; in den Sitzungsausschuss kann unabhängig von der Mitgliedschaft im Landesparteirat jedes sachkundige Parteimitglied berufen werden. Mit Ausnahme von Verfahrensbeschlüssen fasst der Sitzungsausschuss seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Fünfteln (60 %) seiner Mitglieder.

(9) Der Landesparteirat und sein Sitzungsausschuss sind befugt, Anträge an den Landesvorstand und den Landesparteitag zu stellen. Der Landesparteirat kann einen Vertreter bestimmen, der seine Anträge in dem entsprechenden Organ begründen darf.

(10) Der Landesparteirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Soweit in der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen der Landespartei noch vom Landesfinanzrat die Rede ist, tritt der Landesparteirat an seine Stelle.“

Antrag 8 – Blockade des Geschäftsverteilungsplans im LaVo verhindern

§ 7 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Antrag 9 – Demokratischere Mitgliederentscheide durch Zustimmungsquorum

In § 14 Absatz Satz 3 wird das Wort „teilnehmen“ durch das Wort „zustimmen“ ersetzt.

LA-02

Antragstext

Änderung des §1 Abs. 2

(2) alt Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Baden Württemberg.

Änderung in :

(2) neu Der Sitz des Landesverbandes und einer Landesgeschäftsstelle ist Stuttgart. Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Baden Württemberg.

LA-03

Antragstext

Ergänzung des §2 Abs. 2

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Erfolgt (...)

Änderung in:

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Eine Ablehnung des Antrags ist innerparteilich vom Kreisvorstand dem Landesvorstand gegenüber, das Einlegen des Vetorechts vom Landesvorstand dem Kreisvorstand gegenüber, zu begründen. Erfolgt (...)

LA-04

Antragstext

Änderung §2 Abs. 2

§ 2 (2) Satz 1 und 2 alt: Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Aufnahmebeschluss, kann der übergeordnete Gebietsverband abschließend über die Aufnahme entscheiden.

Änderung in:

§ 2 (2) Satz 1 und 2 neu: Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine abschließende Beschlussfassung des Vorstands des Kreisverbands zum

Aufnahmeantrag (Zustimmung oder Ablehnung), kann der übergeordnete Gebietsverband abschließend über die Aufnahme entscheiden.

LA-05

Antragstext

Ergänzung §2 (2):

(2) alt Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Aufnahmebeschluss, kann der übergeordnete Gebietsverband abschließend über die Aufnahme entscheiden. Wird der Aufnahmebeschluss gefasst, teilt der beschlussfassende Vorstand dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Dem aufnehmenden Gebietsverband ist das elektronische Hinterlegen sämtlicher zur Aufnahme erforderlicher Unterlagen in einer Weise zu ermöglichen, in der alle übergeordneten Gebietsverbände und die Bundespartei unverzüglich über die Zustimmung zur Aufnahme informiert werden.

Änderung in:

(2) neu Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbandes, indem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Begründung kein Aufnahmebeschluss und keine Begründung für einen Verzug gegenüber dem Landesvorstand, so kann der übergeordnete Gebietsverband abschließend über die Aufnahme entscheiden.

LA-06

Antragstext

Ergänzung §2 (4) um den Satz 4 und 5:

In bestehende Beschlüsse wird nicht eingegriffen. Auf Antrag kann vom Landesvorstand ein Kreisverbandswechsel genehmigt werden.

LA-07

Antragstext

Änderung des §3

Alle Formulierungen bezüglich Bezirke werden gestrichen. Die Bezirksebene entfällt.

LA-08

Antragstext

I. § 3 (1) alt: Der Landesverband untergliedert sich in den Regierungsbezirken in Bezirksverbände, die Bezirksverbände in den Landkreisen / Stadtkreisen in Kreisverbände, die Kreisverbände in den Stadtkreisen in Stadtbezirksverbände und in den Städten / Gemeinden in Ortsverbände (i.F. nachgeordnete Gebietsverbände).

Änderung in:

§ 3 (1) neu: Der Landesverband untergliedert sich in den Landkreisen / Stadtkreisen in Kreisverbände, die Kreisverbände in den Stadtkreisen in Stadtbezirksverbände und in den Städten / Gemeinden in Ortsverbände (i.F. nachgeordnete Gebietsverbände).

II. § 3 (2) alt: Innerhalb eines Regierungsbezirks gibt es nur einen Bezirksverband, innerhalb eines Landkreises/ Stadtkreises nur einen Kreisverband, innerhalb eines Stadtbezirks nur einen Stadtbezirksverband und innerhalb einer Stadt / Gemeinde nur einen Ortsverband.

Änderung in:

§ 3 (2) neu: Innerhalb eines Landkreises/ Stadtkreises nur einen Kreisverband, innerhalb eines Stadtbezirks nur einen Stadtbezirksverband und innerhalb einer Stadt / Gemeinde nur einen Ortsverband.

III. § 3 (6) [Aufgaben der Bezirksverbände] wird ersatzlos gestrichen.

IV. § 5 (2) (b) alt: auf Verlangen durch Beschluss der Vorstände von jeweils fünf Kreisverbänden aus drei verschiedenen Bezirksverbänden,

Änderung in:

§ 5 (2) (b) neu: auf Verlangen durch Beschluss der Vorstände von jeweils fünf Kreisverbänden aus drei verschiedenen Regierungsbezirken,

V. § 5 (2) (c) alt: auf Verlangen durch Beschluss der Parteitage von jeweils drei Kreisverbänden aus drei verschiedenen Bezirksverbänden oder [...]

Änderung in:

§ 5 (2) (c) neu: auf Verlangen durch Beschluss der Parteitage von jeweils drei Kreisverbänden aus drei verschiedenen Regierungsbezirken oder [...]

LA-09

Antragstext

Streichung §3 Abs. 6

Die folgenden Absätze werden um die wegfallenden Passagen redaktionell nach oben angepasst.

LA-10

Antragstext

Änderung §3 Abs. 7

(7) alt Die Kreisverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Stadtbezirks Ortsverbänden zu pflegen sowie die Zusammenarbeit mit den Kreisräten der Partei zu sichern. Die Kreisvorstände unterstützen die Mitglieder bei der Beantwortung einfacher Fragen und besorgen die Aktualisierung der Mitgliederdaten in der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes.

Änderung in:

(7) neu Die Kreisverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Stadtbezirks Ortsverbänden zu pflegen sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen beziehungsweise zugeordneten Mandatsträgern der Partei zu sichern. Die Kreisvorstände unterstützen die Mitglieder bei der Beantwortung einfacher Fragen und besorgen die Aktualisierung der Mitgliederdaten in der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes.

LA-11

Antragstext

Änderung §3 Abs. 8

(8) Die Stadtbezirks Ortsverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den Stadt Gemeinderäten der Partei zu sichern. Sie vertreten die Grundsätze der Partei im öffentlichen Leben in den Stadtbezirken und Gemeinden. Die Anerkennung von Stadtbezirks Ortsverbänden erfolgt durch Zustimmung der Parteitage der zuständigen Kreisverbände.

Änderung in:

(8) Die Stadtbezirks Ortsverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den örtliche beziehungsweise zugeordnete Mandatsträger der Partei zu sichern. Sie vertreten die Grundsätze der Partei im öffentlichen Leben in den Stadtbezirken und Gemeinden. Die Anerkennung von Stadtbezirks Ortsverbänden erfolgt durch Zustimmung der Parteitage der zuständigen Kreisverbände.

LA-12

Antragstext

Änderung §3 Abs. 9

(9) Zur Durchführung von Wahlkämpfen zu Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die programmatischen Vorgaben des Landesvorstands gebunden.

Änderung in:

(9) Zur Durchführung von Wahlkämpfen zu Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die programmatischen Vorgaben des Landesverbandes gefunden

LA-13

Antragstext

Ergänzung des §3 Abs. 16 um einen Satz 2
Ausnahmen können vom Landesvorstand genehmigt werden

LA-14

Antragstext

Neufassung des § 4 Abs. 4 Landessatzung

(4) Der Landesverband unterhält ein Landesschiedsgericht. Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz des Landesverbandes. Die Führung der Geschäftsstelle ist durch das Landesschiedsgericht zu organisieren. Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle ist nur an die Weisungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Die Kommunikation und Datenverarbeitung ist gesondert von den Organen des Landesverbandes zu organisieren. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der Partei.

Änderung in:

§ 4 Abs. 4 Landessatzung

(4) Der Landesverband unterhält ein Landesschiedsgericht und eine Geschäftsstelle für das Landesschiedsgericht. Das Schiedsgericht bestimmt durch Beschluss den Sitz seiner Geschäftsstelle an einem Ort in Baden-Württemberg.
Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland.

LA-15

Antragstext

Neufassung des § 4 Abs. 5 Landessatzung

(5) Soweit die Landesschiedsrichter an der Urteilsfindung mitgewirkt haben, sollen sie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit der Feststellung der materiellen Rechtskraft des Urteils eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Der Landeskonvent beschließt über die Höhe der Aufwandsvergütung

Änderung in:

§ 4 Abs. 5 Landessatzung

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden vom Landesverband erstattet. Die Landesschiedsrichter

erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit monatlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für Ersatzschiedsrichter.

LA-16

Antragstext

Änderung §4 Abs. 7

(7) Abgeordnete im Deutschen Bundestag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von acht von Hundert der Bemessungsgrundlage an den Landesverband; dieser ist monatlich fällig.

Änderung in:

(7) Abgeordnete im Deutschen Bundestag und im europäischen Parlament entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag nach Vorgabe der Bundessatzung. Unterschreitet diese Vorgabe die Höhe acht von hundert, so ist die Differenz direkt an den Landesverband zu entrichten.

LA-17

Antragstext

Ergänzung des §4 Abs. 13 um einen Satz 2
Es gilt ein Höchstbetrag von maximal acht von hundert.

LA-18

Antragstext

Im Leitantrag zur Landessatzung wird im § 4 – Der Landesverband analog zu den Zwischenüberschriften [Schiedsgericht] und [Geschäftsstelle der Organe] eine weitere Zwischenüberschrift [Internes Mitgliederforum] vor der Zwischenüberschrift [Sonstiges] mit folgenden Unterpunkten eingeführt:

(19) Der Landesverband unterhält ein internes landesweites Mitgliederforum. Das interne landesweite Mitgliederforum kann entfallen, falls der Bundesverband ein internes bundesweites Mitgliederforum im Sinne dieser Satzung unterhält. Das Mitgliederforum dient vordringlich der basisdemokratischen Vernetzung und dem Informationsaustausch der Mitglieder. Das Mitgliederforum wird nicht in einem großen sozialen Netzwerk eingerichtet. Gruppen in einem Sofortnachrichtendienst gelten nicht als Mitgliederforum im Sinne dieser Satzung. Das landesweite Mitgliederforum nutzt als Software eine der vielfach vorhandenen quelloffenen Lösungen (open source).

(20) Die Administration des landesweiten Mitgliederforums erfolgt durch den Landesverband. Die Moderation des landesweiten Mitgliederforums erfolgt ehrenamtlich durch Mitglieder der Landespartei. Neue Moderatoren können durch Mehrheitsbeschluss vom Landesvorstand, vom Landeskonvent oder durch Mitgliederentscheid im Mitgliederforum eingesetzt oder abberufen werden. Nutzer des

landesweiten Mitgliederforums, die den Forenbetrieb stören, können auf Beschluss des Landesvorstands temporär aus dem Forum ausgeschlossen werden.

Die bisherigen Unterpunkte (19) und (20) verschieben sich in der Nummerierung nach hinten auf die Nummern (21) und (22).

LA-19

Antragstext

Neufassung §5 Abs. 1

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr oder auf Antrag statt.

Änderung in:

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet jährlich oder auf Antrag statt.

LA-20

Antragstext

§5 (2) aus der ursprünglichen Satzung erhalten

Beibehaltung der heutigen Regelung bezüglich des Quorums zur Einberufung eines Sonderparteitags

1. durch Beschluss des Landesvorstands,
2. durch Beschlüsse von mindestens 1/4 der Kreisvorstände,
3. durch Beschlüsse von mindestens 1/8 der Kreisversammlungen; es ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich oder
4. durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder.

LA-21

Antragstext

Änderung des §5 Abs. 3

(3) Zwischen der Einberufung des Landesparteitages auf Begehren nach lit. a bis e muss einen Mindestzeitpunkt von neun Monate liegen.

Änderung in:

(3) Bis zur Einberufung gilt eine Frist von maximal drei Monaten Danach gilt der Landesvorstand als zurückgetreten.

LA-22

Antragstext

Ergänzung eines Unterpunkts §5 Abs. 4.1

(4) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitages.
Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(4.1) Analog der Bundesparteitage ist der Landesparteitag an 2 bis zu 3 Kalendertagen, grundsätzlich am Wochenende, durchzuführen.

LA-23

Antragstext

Neufassung eines §5 Abs. 4 Satz 3.

„Der Landesparteitag findet als reine Präsenzveranstaltung statt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt“.

LA-24

Antragstext

Änderung des §5 Abs. 5

Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratungen und die Beschlussfassungen über das Parteiprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung und die Auflösung des Landesverbands. Der Landesparteitag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände. Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand und dem Landeskonvent Weisungen zu erteilen. Der Landesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Landeskonvent überweisen.

Änderung in:

Aufgaben des Landes Parteitages sind unter anderem die Beratungen und die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung und die Auflösung des Landesverbands. Der Landesparteitag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand und dem Landeskonvent Weisungen zu erteilen. Der Landesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Landeskonvent überweisen.

LA-25

Antragstext

Änderung §5 Abs. 15

(15) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Vorschlagsberechtigt sind fünf antragsberechtigte Versammlungsteilnehmer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Neuwahl des Landesvorstandes ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Änderung in:

(15) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Vorschlagsberechtigt, sind fünf antragsberechtigte Versammlungsteilnehmer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Neuwahl des Landesvorstandes ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit, den Landesvorstand oder einer seiner Mitglieder abwählen.

LA-26

Antragstext

Neufassung des § 5 Abs. 17 Landessatzung

(17) Die Tätigkeit der Schiedsrichter und Rechnungsprüfer im Landesverband ist unvereinbar mit einer Tätigkeit

- (a) für die Partei, eine Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
- (b) für ein anderes Mitglied eines Organs
- (c) für eine parteinahe Stiftung und für einen Abgeordneten oder ein Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament.

Nimmt ein Schiedsrichter oder ein Rechnungsprüfer eine solche Tätigkeit auf, endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

Änderung in:

§ 5 Abs. 17 Landessatzung (Schiedsrichter und Rechnungsprüfer)

Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied eines

Parteivorstands sein. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters oder Rechnungsprüfers ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

1. zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 der Bundessatzung,
2. zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion,
3. zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts oder zu einem anderen Rechnungsprüfer.

LA-27

Antragstext

Änderung des §5 Abs. 17

(17) Die Tätigkeit der Schiedsrichter und Rechnungsprüfer im Landesverband ist unvereinbar mit einer Tätigkeit

- (a) für die Partei, eine Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
- (b) für ein anderes Mitglied eines Organs
- (c) für eine parteinahe Stiftung und für einen Abgeordneten oder eine Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament.

Änderung in:

(17) die Tätigkeit der Schiedsrichter im Landesverband ist unvereinbar

- a) mit einer Tätigkeit für die Partei, einer Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes oder
- b) der Mitgliedschaft in einem Vorstand des Landesverbandes.

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer im Landesverband ist unvereinbar

- a) mit einer Tätigkeit für die Partei, einer Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes oder
- b) der Mitgliedschaft in einem Vorstand des zu prüfenden Organs
- c) einer abhängigen Beschäftigung mit einem Mitglied des zu prüfenden Organs.

LA-28

Antragstext

Änderung des §5 Abs. 18

(18) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

Änderung in:

(18) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Parteitag entscheidet auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

LA-29

Antragstext

Neufassung §6 Absatz 1

ALT: (1) Der Landeskonvent ist für alle finanziellen, organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüssen des Landesparteitages entgegenstehen. Der Landeskonvent beschließt insbesondere über die Finanzordnung des Landesverbandes, den Haushalt des Landesverbandes, über die Höhe und den Zweck der Zuweisung finanzieller Mittel an nachgeordnete Gebietsgliederungen und an den Landesverband der Jugendorganisation der Partei, über Ausführungsbestimmungen zu Regelungen der Landessatzung und Ordnungen des Landesverbandes, über die Geschäftsordnungen der Ausschüsse des Landeskonvents und über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 14.

Änderung in:

NEU: (1) Der Landeskonvent begleitet, unterstützt und beaufsichtigt den Landesvorstand im gesetzlichen Rahmen, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten. Er wacht darüber, dass der Vorstand seine Pflichten aus dieser Satzung ordnungsgemäß erbringt. Der Landeskonvent beschließt insbesondere über die Finanzordnung des Landesverbandes, den Haushalt des Landesverbandes, über die Höhe und den Zweck der Zuweisung finanzieller Mittel an nachgeordnete Gebietsgliederungen und an den Landesverband der Jugendorganisation der Partei, über Ausführungsbestimmungen zu Regelungen der Landessatzung und Ordnungen des Landesverbandes.

LA-30

Antragstext

Streichung §6 Absatz 2

LA-31

Antragstext

Neufassung §6 Abs. 2

Der Landesvorstand berichtet mindestens einmal im Trimester vor dem Landeskonvent über alle wesentlichen Vorgänge. Der Landesvorstand ist verpflichtet, von sich aus alle wesentlichen Vorgänge darzustellen. Der Landeskonvent ist über alle finanziellen Verpflichtungen mit einer Gesamthöhe von über 10.000 Euro zu informieren.

Der Landeskonvent hat das Recht, auf Beschluss:

- Einblick in Vorstandsprotokolle, Beschlussbücher, Verträge und andere Unterlagen zu nehmen. Der Landesvorstand hat sicherzustellen, dass dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Frist hierfür beträgt bis zu einem Monat nach Beschluss.

- Einblick in alle finanziellen Transaktionen und Konten zu nehmen. Der Landesschatzmeister oder der Landesvorstand hat diesbezüglich kein Recht der Einrede oder Zurückhaltung. Der Einblick ist binnen sieben Tagen nach Beschluss zu gewähren.

- Auskunft und Erläuterung über sonstige Beschlüsse oder Maßnahmen des Landesvorstands zu erhalten. Die Frist hierfür beträgt bis zu 3 Monate nach Beschluss.

Eine missbräuchliche Ausübung dieser Rechte durch den Landeskonvent ist untersagt. Der Landesvorstand hat diesbezüglich ein Klagerecht vor dem Landesschiedsgericht. Das Einreichen einer Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Landeskonvent und seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Belange des Landesvorstandes verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind die Organe und Mitglieder der Partei soweit es sachlich erforderlich ist.

Der Landeskonvent erteilt dem Landesparteitag Bericht über die satzungsgemäße Führung durch den Landesvorstand. Der Landeskonvent schlägt die Entlastung oder nicht-Entlastung des Landesvorstandes vor.

LA-32

Antragstext

Änderung §6 Abs. 3

(3) Auf Antrag der Kreisschatzmeisterkonferenz erhält der Landeskonvent vom Landesvorstand eine Übersicht über die Höhe und Art der getätigten Ausgaben, Zuwendungen und Aufwandskostenerstattungen des Landesvorstands und Angaben über das Beitrags und Spendenaufkommen.

Änderung in:

(3) Auf Antrag erhält der Landeskonvent vom Landesvorstand eine Übersicht über die Höhe und Art der getätigten Ausgaben, Zuwendungen und Aufwandskostenerstattung des Landesvorstands und Angaben über das Beitrags und Spendenaufkommen.

LA-33

Antragstext

Änderung des §6 Abs. 4

(4) Auf Antrag der Kreissprecherkonferenz erhält der Landeskonvent vom

Landesvorstand eine Organisationsübersicht, insbesondere über die Struktur und die personellen Verantwortlichkeiten und den Ausbaugrad der Organisation des Landesvorstandes, und eine Übersicht zu den Vertretern der Partei in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände und in den Stadt und Gemeinderäten im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes.

Änderung in:

(4) Auf Antrag erhält der Landeskonvent vom Landesvorstand eine Organisationsübersicht, insbesondere über die Struktur und die personellen Verantwortlichkeiten und den Ausbaugrad der Organisation des Landesvorstandes, und eine Übersicht zu den Vertretern der Partei in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände und in den Stadt und Gemeinderäten im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes.

LA-34

Antragstext

Neufassung §6 Abs. 6

(6) Der Landeskonvent besteht aus 200 durch die Parteitage der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbänden für höchstens zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind. Mitglieder des Landesvorstands, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind, nehmen kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitze im Landeskonvent werden den Gebietsverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl Gebietsverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Gebietsverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Gebietsverbände zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht, soweit diese zum Stichtag mit der Beitragszahlung nicht in Verzug waren. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

Änderung in:

(6) Der Landeskonvent besteht aus 100 durch die Parteitage der Kreisverbände für zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind. Mitglieder des Landesvorstands, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind, nehmen kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitze im Landeskonvent werden den Kreisverbänden nach Mitgliederzahl soweit nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch keinen Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch keinen Sitz entfallen ist (Sockelmandat).

LA-35

Antragstext

Änderung des §6 Abs. 6

(6) alt Der Landeskonvent besteht aus 200 durch die Parteitage der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbänden für höchstens zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind, nehmen kraft Satzung teil. Sie haben Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitze im Landeskonvent werden den Gebietsverbänden soweit nach dem Sainte Laguë Schepers Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl Gebietsverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Gebietsverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Gebietsverbände zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht, soweit diese zum Stichtag mit der Beitragszahlung nicht in Verzug waren. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

(6) neu Der Landeskonvent besteht aus 100 durch die Parteitage der Kreisverbände für höchstens zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind, nehmen kraft Satzung teil. Sie haben Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitze im Landeskonvent werden den Kreisverbänden nach Mitgliederzahl soweit nach dem Sainte Lague/ Schepers Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch keinen Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch keinen Sitz entfallen ist (Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Kreisverbände zum 1. Januar beziehungsweise 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht, soweit diese zum Stichtag mit der Beitragszahlung nicht in Verzug waren. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

LA-36

Antragstext

Streichung des §6 Abs. 14

Die folgenden Absätze werden um die wegfallenden Passagen redaktionell nach oben angepasst.

LA-37

Antragstext

Streichung §6 Abs. 14

LA-38

Antragstext

Streichung §6 Abs. 15

LA-39

Antragstext

Streichung §6 Abs. 16

LA-40

Antragstext

Änderung des §6 Abs. 16

(16) Der Landeskongress kann weitere Ausschüsse nach Bedarf einrichten.

Änderung in:

(16) Der Landeskongress kann weitere temporäre Ausschüsse nach Bedarf einrichten.

LA-41

Antragstext

Ergänzung § 7 der neu geplanten Landessatzung – „Landesvorstand „– ist im Absatz 4 der

Satz 3 (alt)

„Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen und ist zu dokumentieren.“

wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Satz 3 (neu)

„Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen und ist mit vollem Wortlaut in einem Beschlussbuch zu dokumentieren. Die Beschlüsse sind durchzunummerieren und die jeweilige Beschlussnummer ist dem Beschluss im Protokoll der betreffenden Sitzung zuzuordnen. Das Beschlussbuch ist digital zu führen.“

LA-42

Antragstext

Änderung §7 Abs. 6

- (6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einer entgeltlichen Tätigkeit
- a) für die Partei, eine Parteigliederung oder einer anerkannten Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
 - b) für einen Abgeordneten oder eine Fraktion im EU Parlament oder Bundestag oder im Landtag von Baden Württemberg oder eines kommunalen Parlamentes im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes,
 - c) zu einem anderen Mitglied desselben Organs,
 - d) für eine parteinahe Stiftung.

Änderung in:

- (6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einer entgeltlichen Tätigkeit:
- a) für die Partei, eine Parteigliederung oder einer anerkannten Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
 - b) zu einem anderen Mitglied des Landesvorstandes
 - c) für eine parteinahe Stiftung
 - d) eine Fraktion im EU Parlament oder im Bundestag oder im Landtag von Baden Württemberg oder eines kommunalen Parlaments im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes, sofern über Personalfragen entscheidende Vorstandsmitglieder der jeweiligen Gremien ebenfalls im Landesvorstand vertreten sind.

LA-43 | Zweidrittelmehrheit für Nostandsdelegiertenparteitage

Antragstext

Änderung des §10 Abs. 1

§ 10 (1) alt: Ist Artikel 62 der Landesverfassung Baden-Württemberg einschlägig oder stellt der Deutsche Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg eine Seuchengefahr, eine Naturkatastrophe, einen Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall fest und ist das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes von den Auswirkungen in einer Art und Weise betroffen, die eine ordentliche Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl gefährden oder verunmöglichen, kann der Landesvorstand die Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl als Vertreterversammlung einberufen.

Änderung in:

§ 10 (1) neu: Ist Artikel 62 der Landesverfassung Baden-Württemberg einschlägig oder stellt der Deutsche Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg eine Seuchengefahr, eine Naturkatastrophe, einen Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall fest und ist das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes von den Auswirkungen in einer Art und Weise betroffen, die eine ordentliche Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl gefährden oder verunmöglichen, kann der Landesvorstand mit

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Zweidrittelmehrheit) die Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl als Vertreterversammlung einberufen.



Anträge zu TOP 15

Resolutionen

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen:

- Wir fordern ein Ende der deutschen Waffenlieferungen in die Ukraine – schon die Ankündigung des Westens, keine Waffen zu liefern, würde die Kriegsparteien an den Verhandlungstisch bringen.
- Wir fordern einen sofortigen Waffenstillstand und die Aufnahme von Verhandlungen.
- Wir stellen fest: es ist nicht im deutschen Sicherheitsinteresse, in der Ukraine einen

Stellvertreterkrieg gegen Russland zu führen, der nur zu immer weiteren Toten und zu weiteren Eskalationen führen wird.

- Wir stellen fest: es ist nicht im deutschen Interesse, mit Sanktionen einen Wirtschaftskrieg gegen Russland zu führen. Russland war über Jahrzehnte ein verlässlicher Wirtschaftspartner, Energielieferant und wichtiger Absatzmarkt für deutsche Produkte. Frieden mit Russland ist eine wichtige Grundlage für Sicherheit und Wohlstand in Deutschland.⁸ Dass von deutschem Boden aus kein Krieg in der Ukraine organisiert wird. Wir setzen uns daher für den Abzug aller fremden Streitkräfte ein.

Tiger, Panther und Marder hießen die Panzer der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Leopard, Gepard, Puma und auch Marder sind Panzer der Bundeswehr. Der bei der Bundeswehr schon über 10 Jahre ausgemusterte Gepard wurde letzten Sommer an die Ukraine geliefert, im Januar wurden 40 Marder-Schützenpanzer zugesagt, die hier auch ausgemustert werden. Jetzt soll die neueste Version des Kampfpanzers Leopard geliefert werden.

Auch der Krieg in der Ukraine hat eine Vorgeschichte und viele Ursachen. Pensionierte Top-Generäle wie Harald Kujat und Erich Vad warnen heute und warnten schon Monate vor dem russischen Einmarsch vor der Eskalation durch deutsche Waffenlieferungen. „Wir haben eine militärisch operative Patt-Situation, die wir aber militärisch nicht lösen können. Das ist übrigens auch die Meinung des amerikanischen Generalstabschefs Mark Milley. Er hat gesagt, dass ein militärischer Sieg der Ukraine nicht zu erwarten sei und dass Verhandlungen der einzig mögliche Weg seien. Alles andere bedeutet den sinnlosen Verschleiß von Menschenleben.“ - so wird Ex-General Vad von der Zeitschrift EMMA zitiert.

Zur Vorgeschichte dieses Krieges: „Fazit: beide Seiten haben Schuld auf sich geladen und sowohl rechtliche als auch moralische Schranken bewusst überschritten.“ Und der Guardian schreibt am 28. April 2022 „Before his stunt visit to Kyiv this month, Boris Johnson also instructed Volodymyr Zelenskiy not to make any concessions to Putin,“. Keine Zugeständnisse zu machen ist keine gute Voraussetzung für Verhandlungen, wie sie im Ende März 2022 in Istanbul stattfanden. Trotz der -zig oder gar hunderten Milliarden Waffenlieferungen des Westens vor und nach Kriegsbeginn in die Ukraine ist der Westen bisher nicht so wahnsinnig, der Ukraine Offensiv-Waffen für einen wirklichen Durchbruch zu liefern. So wurde der Gepard in der Bundeswehr schon vor über 10 Jahren ausgemustert und der Raketenwerfer Himars, den die USA letzten Sommer lieferten, wurde mit Raketen bestückt, die nur 80 km reichen, obwohl auch solche mit 3.000 km Reichweite verfügbar wären. Der Krieg ist zum Stellungskrieg geworden, den die Ukraine nicht mehr gewinnen kann und der auf beiden Seiten zu schrecklichen Verlusten geführt hat. Die Infrastruktur der Ukraine ist schon zu 60 Prozent zerstört – wie lange soll der Krieg noch gehen?

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen:
Kinder mit Zukunft - statt Geschlechterverwirrung
Baden-Württemberg vor Trans-Propaganda schützen!

1. Die Familie aus Mutter, Vater und Kindern steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns.
2. Unsere schöne deutsche Sprache muß verständlich bleiben – Genderstern und andere unsinnige Schreibweisen lehnen wir rigoros ab. Das generische Maskulinum gilt für beide Geschlechter.
3. Jeder Mensch wird mit einem Geschlecht geboren und besitzt dieses lebenslang. Die Erfindung neuer Geschlechter täuscht der Gesellschaft vor, es gäbe mehr Geschlechter als Mann und Frau und verursacht damit Identitätsprobleme und dauerhafte psychische Schäden.
4. Die Trennung in ein biologisches und soziales Geschlecht ist eine pseudowissenschaftliche Erfindung. Der von der Bundesregierung gesetzlich ermöglichte jährliche Geschlechtswechsel ist eine politisch versuchte Zerstörung der sexuellen Identität von Millionen Menschen.
5. Unsere Kinder gilt es zu schützen und auf das Leben vorzubereiten. Hormonelle oder gar operative „Geschlechtsumwandlungen“ im Kindes- und Jugendalter müssen verboten werden. Sie sind irreversible Verstümmelungen.
6. Schulen und andere Bildungseinrichtungen dürfen keine Orte für Früh- und Übersexualisierung sein. Die identitätszerstörende LGBTQ-Propaganda, vermittelt beispielsweise durch „Transsexuellen-Geschichtsstunden“ und durch sogenannte „Queer-Coaches“, muß aus den Schulen verbannt werden. Jegliche staatliche Finanzierung und Verbreitung von Trans-Propaganda lehnen wir ab.

Den Schulen ist zu untersagen, Druck auf die Kinder auszuüben, um andere geschlechtliche Lebensmodelle auszuprobieren zu müssen.
7. Die Schulen müssen vielmehr ein positives Bild von intakten Familien als Keimzelle des Gemeinwesens vermitteln und eine positive Identifikation mit dem angeborenen Geschlecht in den Mittelpunkt stellen

RS-03 | Migrationsresolution

Antragstext

Resolution des AfD-Landesparteitags von Offenburg im März 2023:
Migration sofort stoppen! Grenzen konsequent schützen! Asylmagnet abstellen!
Ausreisepflichtige ausweisen und effektiv rückführen!
Straffällige Asylananten zwingend abschieben!

1. „Es bedarf einer wirksameren Sicherung der EU-Außengrenzen, um illegale Einreisen von Flüchtlingen zu begrenzen, die von vornherein keine Bleibeperspektive in der EU haben.“
2. „Auf nationaler Ebene benötigen wir schnelle Entscheidungen über Asylanträge und in Asylgerichtsverfahren genauso wie die konsequente Rückführung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Rahmen einer gezielten Rückführungsoffensive.“

3. „Ferner steht gerade in den Ballungsräumen nicht einmal genügend Wohnraum für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung, es herrscht Wohnungsnot.“

4. «Wir haben 2022 mehr Flüchtlinge aufgenommen als während der grossen Krisenjahre 2015, 2016 und 2017. Wir können diese grosse Zahl nicht mehr versorgen»

5. „Bei immer weiter anwachsenden Fluchtbewegungen sind unsere Kapazitäten endlich. Schon heute finden viele ansässige Familien nur noch sehr schwer adäquaten Wohnraum, diese Lage am Wohnungsmarkt verschärft sich massiv durch die Fluchtbewegungen.“

6. „Steuern und begrenzen Sie den Zustrom an Flüchtlingen aktiv! Schauen Sie genau hin, wer unserer Hilfe bedarf und wer nicht! Führen Sie Menschen, die sich unrechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, auch aktiv zurück, damit wir unsere Ressourcen für die einsetzen können, die wirklich unserer Hilfe bedürfen!“

Diese Sätze stammen – NICHT von der AfD! Die Sätze 1 – 3 stammen aus einer „Brüsseler Erklärung“ der bayerischen Landräte von ihrer Landrätetagung Anfang November des letzten Jahres in Brüssel. Satz 4 ist einer von mehreren bemerkenswerten Sätzen, die der grüne Landrat von Miltenberg in Bayern Jens Marco Scherf im FAZ-Interview geäußert hat. Satz 5 und 6 haben die zwölf Bürgermeister und der Landkreis des Main-Taunus-Kreises Ende Januar an Kanzler Scholz und die Landesregierung von Hessen geschickt; unter ihnen findet sich auch der SPD-Bürgermeister von Schwalbach, Nancy Faesers Heimatstadt.

Immer mehr Kommunal- und Landespolitiker fast aller Parteien anerkennen damit Realitäten, wie sie seit 2015 von der AfD beschrieben und benannt wurden. Daran wird deutlich, wie katastrophal die Lage in den Kreisen und Kommunen hinsichtlich Unterbringung in Unterkünften, Wohnraummangel, finanziellem Aufwand und Sicherheitslage geworden ist. Und wie sich alle Warnungen der AfD auf bittere Weise und zum Nachteil aller Bürger dieses Landes erfüllt haben – vor allem zum Nachteil der Sicherheit von Frauen und Mädchen und zum Nachteil all derer, die eine bezahlbare Mietwohnung suchen und diese Wohnung von ihrem selbst erarbeiteten Geld bezahlen müssen.

Sie müssen damit eingestehen, wie verantwortungslos und gegen das eigene Volk gerichtet die Migrationsagenda und Willkommenskultur aller Regierungsparteien seit 2015 war. Und wie der Graben immer tiefer und breiter geworden ist zwischen dem politischen Willen des Volkes und der rücksichtslos durchgesetzten Migrations-Ideologie von UNO, EU, Ampel-Koalition und der Merkel-Regierung aus CDU und SPD.

Die AfD Baden-Württemberg erklärt auf ihrem Parteitag im März 2023 in Offenburg deshalb:

- Die AfD in Bund und Land ist die einzige Partei, die sich von Anfang der großen Flüchtlingswelle 2015 an deutlich gegen die unkontrollierte und meist illegale Massenzuwanderung gestellt hat.

- Wer sich nicht an das deutsche Gesetz hält oder eine falsche Identität angibt, verwirkt das Recht, in Deutschland Schutz zu erhalten. Und das auf Lebenszeit. Das deutsche Volk darf keiner unnötigen Gefahr ausgesetzt werden, deshalb müssen Grenzen gesichert und Personenkontrollen eingeführt werden.

- Das Asylrecht darf nicht mehr als Recht zur Einwanderung missbraucht werden können;

- Asylsuchende haben eine Mitwirkungspflicht zur Beendigung ihres Asylstatus.
- Asylsuchende haben eine Mitwirkungspflicht bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts durch eigene Anstrengung zum Erlernen der deutschen Sprache und eigene Initiative zur Aufnahme jeglicher Art von Arbeit.
- Asylsuchenden, die sich dieser Mitwirkungspflicht verweigern, wird der Asylstatus aberkannt.
- Alle ausreisepflichtigen Ausländer sind konsequent zur Ausreise aufzufordern oder bei Verweigerung abzuschicken.
- Schutz der Grenzen gehört zu den elementaren Rechten eines Landes und eines Volkes. Wenn unsere Regierungen dieses Recht und die daraus erwachsende Pflicht aufgeben und damit die Souveränität unseres Landes aus der Hand geben und diese nicht mehr selbst ausüben, delegitimieren sie sich selbst.
- Wirtschaftsmigration ist kein Menschenrecht – Einwanderung in die Sozialsysteme bedeutet Freigabe der Sozialkassen zum Nachteil der einheimischen Bedürftigen wie Rentner, Langzeitarbeitslose, Behinderte und Kranke. Bürgergeld für Migranten aller Art ist der Zuwanderungsmagnet zum Schaden des ganzen Landes.
- Die Sozialkassen sind das Eigentum der Beitragszahler und Steuern sind von den Staatsbürgern und legalen Zuwanderern erarbeitete Lebensleistung, die nach dem Amtseid aller Regierungsmitglieder „zum Wohle des deutschen Volkes“ und der legal im Lande lebenden Ausländer verwendet werden müssen.
- Die aktuelle Wohnungsnot ist von den Bundes- und Landesregierungen seit 2015 zu verursacht, die die unkontrollierte Massenzuwanderung seit dieser Zeit zu verantworten haben.
- Erst diese unkontrollierte Massenzuwanderung hat die dramatische Zunahme von schweren Verbrechen gegen Leib und Leben durch Zuwanderer möglich gemacht. Die Merkel-Regierungen seit 2015 und die aktuelle Bundesregierung tragen damit eine große Schuld an unzähligen Morden, Vergewaltigungen, Körperverletzungen und seelischen Traumata, die durch Migranten begangen und verursacht wurden.

RS-04 | Politik für die Völker, Politik für den Frieden.

Antragstext

Der politisch-mediale Komplex bestehend aus Altparteien und etablierten Medien zieht Deutschland immer weiter in den Ukraine-Krieg hinein. Ursache hierfür ist auch die fehlende Souveränität Deutschlands, die dazu führt, dass die Grundlinien unserer Außen- und Sicherheitspolitik durch EU und NATO entschieden werden und häufig nicht deutschem Interesse dienen: Immer mehr Waffen werden geliefert, immer mehr ukrainische Soldaten ausgebildet, immer mehr materielle, finanzielle und informationelle Unterstützung geleistet. Unser Wohlstand und unsere Wirtschaft nehmen schweren Schaden. Deutschland darf nicht Kriegspartei werden! Unser Ziel muss eine schnellstmögliche Beendigung der Kampfhandlungen sein. Wir wollen einen gerechten Frieden, der die Sicherheitsinteressen sowohl der Ukraine als auch Russlands berücksichtigt und auf dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen basiert.

Wir fordern:

1. Die sofortige Einstellung aller Waffenlieferungen an die Kriegsparteien.
2. Die Einstellung aller Maßnahmen der hybriden Kriegsführung und Aufhebung aller Sanktionen.
3. Ein umfassendes humanitäres Engagement für die zivilen Opfer und Flüchtlinge beider Seiten vor Ort.
4. Eine ausgewogene und differenzierte Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien, in der auch die Vorgeschichte des Krieges Berücksichtigung findet.
5. Die umgehende Reparatur der Nord-Stream-Pipelines und die Wiederaufnahme der Versorgung mit russischem Gas. Wir fordern Aufklärung über die Täter und Mitwisser der Sprengung.
6. Dass Deutschland mäßigend auf die Kriegsparteien einwirkt und sich als Mittler und Ort für Friedensverhandlungen anbietet.
7. Die Wiederherstellung der außen- und sicherheitspolitischen Souveränität Deutschlands.
8. Dass von deutschem Boden aus kein Krieg in der Ukraine organisiert wird.
Wir setzen uns daher für den Abzug aller fremden Streitkräfte ein.

- Die stetige Ausweitung der Kriegsbeteiligung und die einseitige Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien drohen zu einem europäischen oder globalen Krieg zu führen. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass militärische Konflikte, einmal vom Zaun gebrochen, nicht mehr beherrschbar sind und zu einer Eskalation führen.

- Der Krieg bringt jetzt schon großes Leid für das ukrainische und russische Volk. Aber auch die Völker Europas, insbesondere das deutsche Volk, leiden unter den Sanktionen. Die Völker wollen sich nicht in einen Krieg treiben lassen.

- In der Zeit von 2014 bis zum Februar 2022 sind nach Angaben der OSZE mehr als 10.000 Zivilisten im Donbass der Gewalt durch ukrainische Truppen zum Opfer gefallen.

- Die Ukraine und Russland waren im März 2022 zu einem Friedensschluss bereit. Auf Intervention der USA und Großbritanniens wurde die Ukraine dazu veranlasst, den Weg der Verhandlungen zu verlassen. Hierfür wurde der Ukraine Militär- und Finanzhilfe in Aussicht gestellt.

- Die ehemaligen Regierungschefs Merkel und Hollande haben öffentlich eingeräumt, dass sie völkerrechtlich bindende, von der UN bestätigte Befriedungsverträge – die Minsker Abkommen – seitens des Westens nur zum Schein vermittelt haben, um Zeit für die Aufrüstung der Ukraine zu gewinnen.

- Dieser Krieg ist im Kern ein Stellvertreterkrieg der USA gegen Russland. Aber er schadet auch Europa, insbesondere Deutschland. Das Ziel, Deutschland und die EU politisch und militärisch zu schwächen und nachhaltig zu schädigen, ist unübersehbar.

- Die NATO ist, entgegen den Zusagen im Zuge der deutschen Wiedervereinigung keine Länder des ehemaligen Ostblocks aufzunehmen, immer näher an die russischen Grenzen herangerückt und hat insbesondere in Polen und Rumänien Raketensysteme in Stellung gebracht.

- Die Bundeswehr wird weiter entwaffnet, um Waffen und militärisches Gerät für die Ukraine freizu-

setzen. Deutschland ist mittlerweile aus eigener Kraft nicht mehr verteidigungsfähig.

- Es ist bezeichnend, dass die stärksten Kriegsbefürworter selbst keinen Wehrdienst geleistet haben. Besonders tun sich hier die Grünen hervor. Dagegen fordern Generale a.D. wie der ehemalige Generalinspekteur Harald Kujat oder Brigadegeneral Erich Vad keine Panzer in die Ukraine zu liefern und eine Verhandlungslösung anzustreben.

- Die Kriegsunterstützung Deutschlands hat mit Helmen begonnen, dann hieß es nur Defensivwaffen, dann keine schweren Waffen, mittlerweile liefern wir schwere Kampfpanzer. Die Ukraine fordert bereits Kampfflugzeuge. Die Anforderung von Bodentruppen dürfte nur eine Frage der Zeit sein.

- Erstmals seit Ende des kalten Krieges besteht die reale Gefahr eines nuklearen Krieges in Europa. Dieser Gefahr muss mit aller Entschlossenheit begegnet werden.

RS-05

Antragstext

Der Parteitag möge folgende Resolution beschließen:

Schützt unsere Nahrungsmittel vor Verschmutzung mit Insekten

Mit einfachen Verordnungen versucht die EU (EU-Kommission), trotz überwältigender Ablehnung durch die Bevölkerung in Befragungen, dies nicht zu respektieren und uns Insekten in die Nahrungsmittel hineinzumischen. Die AfD soll fordern: Diese klammheimliche Inverkehrbringung von Insekten in unsere Nahrungsmittel muß verhindert und verboten werden. Die Verordnungen hierzu müssen zurückgenommen werden. Bis dahin ist eine schnell und eindeutig erkennbare großflächig, kontraststarke Kennzeichnung auf allen Seiten von Verpackungen und in Kantinen, Mensen, Gaststätten und Kiosken zu fordern, bei denen Insekten Bestandteil der Nahrung sind.

RS-06 | Mobilität ist Freiheit

Antragstext

Der Landesparteitag möge folgende Resolution beschließen:

Mobilität ist Freiheit. Die Alternative für Deutschland Baden-Württemberg setzt sich für den Erhalt des Verbrennungsmotors ein und für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ab dem 16. Lebensjahr.

RS-07

Antragstext

Der Begriff der Inflation ist aller Munde. Gegenwärtig machen sich 86% der Bevölkerung große Sorgen wegen der hohen Inflationsrate und den andauernden massiven Preissteigerungen. 57% der Befragten hat Angst vor einer neuen Flüchtlingswelle und 60% vor Gewalt und Kriminalität. Die größte Sorge unser Bürger ist somit die Angst vor anhaltender Verarmung.

Die Deutschen haben EU-weit schon seit vielen Jahren das geringste Nettovermögen und die zweitniedrigste Eigenheimquote der OECD-Länder.

Durch den seit 01.01.2023 geltenden verpflichtenden EH-55-Baustandard können sich 80% der Bürger die Mieten der Wohnungen, die nach heutigen Vorgaben gebaut werden, gar nicht leisten. Deutschlands größter Immobilienkonzern Vonovia legt u.a. auch deshalb alle für dieses Jahr vorgesehenen Neubauprojekte auf Eis. Der Erwerb eines Eigenheims ist für die große Mehrheit der Bevölkerung inzwischen schlicht unmöglich. Rund zwei Drittel der Bürger haben nach Angaben von Sparkassenpräsident Helmut Schleweis am Ende des Monats kein Geld mehr übrig, sie können somit kein Eigenkapital ansparen. Haushalte mit einem Nettoeinkommen von 3600 Euro oder weniger, müssen von ihren ohnehin schon dürftigen Ersparnissen leben , sprich sie verarmen.

Die immer größere Schere zwischen Inflation, Reallohn und Realzinsen führt zu einer massiven Enteignung und Verarmung der ehemaligen Mittelschicht, sie ist unsozial und mündet in einer Negativspirale bis hin zur Massenaltersarmut. Die Lebensrealität der allermeisten Bundesbürger wird also vom grundgesetzlichen Anspruch „das Wohl des eigenen Volkes zu mehren“ schon lange nicht mehr erfasst, im Gegenteil: Von Jahr zu Jahr wird der Durchschnittsdeutsche nachweislich und spürbar immer ärmer.

Die AfD unterstreicht und bekämpft in allen Gremien und politischen Ebenen, in EU, Bund, Land und den Kommunen, die wesentlichen vier Kernursachen der Inflationsspirale und Preistreiberei. Nicht eine einzelne Maßnahme allein wird für Besserung sorgen, sondern nur die gezielte Behebung von mindestens dieser vier Kernursachen (Geldpolitik, Energie, Klima, Migration) wird eine wesentliche Entlastung für unsere Bürger herbeiführen.

Die AfD fordert mit Nachdruck die Regierung und alle politischen, gesellschaftlichen und medialen Entscheider dazu auf:

1) Sich für eine stabile, nachhaltig und werthaltige Geld- und Finanzpolitik einzusetzen. Deutschland darf nicht länger Zahlmeister der EU sein und als Schutzpatron für eine unlauterere, inflationäre Geldpolitik in der EU den Kopf hinhalten, bzw. haften. Der Schutz der Sparer und der generationengerechte Umgang mit Finanzen und Schulden steht im Fokus unseres Handelns.
2) Sich konsequent für sichere und günstige Energie einzusetzen und ideologische Glaubenskämpfe zu beenden.

3) Die klimapolitische Agitation zu stoppen. Effizienz und Effektivität als Maßstab für moderne Energie- und Baupolitik bringen die Gesellschaft weiter voran als der sich radikalisierende Klimakult. Günstiger Wohnraum ist als Primärbedürfnis zu behandeln und vorrangig vor ideologisch forcierten Bauauflagen mit fragwürdigem Grenznutzen.

4) Massenmigration zu stoppen und die beschränkten Ressourcen und finanziellen Mittel für die Wahrung deutscher Interessen einzusetzen.

Antragstext

1. Die AfD Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass in Baden-Württemberg das Leben im eigenen Wohneigentum zum stark überwiegenden gesellschaftlichen Normalfall wird. Die Wohneigentumsquote von zuletzt 52,6 Prozent (2018; Statistisches Bundesamt) wollen wir deutlich heben und beispielsweise auf in Osteuropa übliche Eigentümerquoten von über 80 Prozent kommen. Dies wollen wir nicht durch Planwirtschaft, sondern durch die Schaffung von Anreizen und den Abbau staatlicher Belastungen und Barrieren erreichen.
 2. Die AfD Baden-Württemberg setzt sich für die komplette Abschaffung der Grundsteuer sowie die Abschaffung der Grunderwerbsteuer beim Immobilienkauf zur Eigennutzung ein. Da die Grundsteuer eine der zwei tragenden Einnahmesäulen der Gemeinde ist, ist den Kommunen adäquate Kompensation durch erhöhte Zuweisungen beispielsweise der Umsatzsteuer oder Einkommensteuer zu gewähren.
 3. Die AfD Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass ein landesweites Programm zur Förderung von privat genutztem Wohneigentum aufgesetzt wird. Insbesondere soll jungen Familien bei der Immobilienfinanzierung durch möglichst weitestgehend zinslose Darlehen unter die Arme gegriffen werden. Auch soll es Mietern, die in Wohnungen der öffentlichen Hand leben, erleichtert werden, die von ihnen bewohnten Immobilien zu kaufen.
 4. Die AfD Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass Bauherren und Wohnungseigentümer nicht durch immer strengere Auflagen zum Klimaschutz belastet werden. Wir lehnen insbesondere jegliche Pflicht ab, Wohnungen „klimaneutral“ bauen oder sanieren zu müssen.
 5. Die AfD Baden-Württemberg setzt sich für eine Neuauflage der Eigenheimzulage in Höhe von 20.000 EUR pro Antragsteller für selbstgenutztes Wohneigentum ein. Dies soll pro Antragsteller einmalig möglich sein. Ziel ist es, die Bürger in Wohneigentum zu bringen, um auch eine soziale Absicherung im Rentenalter ohne Mietbelastung zu ermöglichen. Wohneigentum ist Rentenvorsorge.
 6. Die AfD Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, die Photovoltaik-Anlagenpflicht der Landesregierung von Baden-Württemberg abzuschaffen. Bauherren, Wohnungsbaugesellschaften, u.a. sollen selbstständig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten frei entscheiden können, ob sie auf Photovoltaik setzen.
- II. Der Landesvorstand wird beauftragt, bis spätestens 2024 eine politische Öffentlichkeitskampagne zu diesem Thema, mindestens im Internet und durch Handzettel (Flyer), bis spätestens 2024 durchzuführen.



Anträge zu TOP 18

Sachanträge & Änderungsanträge zur bestehenden Landessatzung

A. Sachanträge

SA-01 | Erarbeitung stadt- und kreisübergreifender Kommunal-Wahlkampfthemen

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, den Landesvorstand Baden-Württemberg zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass der kommunale Wahlkampf im Mai 2024 mit landesweit einheitlichen Grundstrukturen und einheitlichen, landesweit identischen Wahlkampfthemen in Ergänzung zum personengeführten und zu den lokalen Themen der betroffenen Kommunen und Kreisen Wahlkampf geführt wird.

Dazu soll der Landesvorstand gemeinsam mit den 37 Kreissprechern (oder den für den Kommunalwahlkampf Zuständigen aus den Kreisen ein gemeinsam zu verabschiedendes Konzept erarbeiten, welches zum Ziel hat,

- a) den Interessenten die Kandidatur zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen
- b) mehr Kandidaten für Kommunen und Kreise zu gewinnen
- c) eine einheitliche Außenwirkung landesweit zu erzielen
- d) eine durchgängige Themenachse Kommune – Kreise – Land zu bilden
- e) Landesweisungen, die als Auftrag an die Kommunen ergehen, einheitlich zu kritisieren
- f) der undemokratischen Front der Altparteien eine einheitliche Gegenposition entgegenzustellen.
- g) Kosten zu sparen
- h) den Anteil unserer Mandatsträger deutlich zu erhöhen

SA-02

Antragstext

Es soll endlich eine Stelle in unserer Landes- und Bundesregierung geschaffen werden, ein Beauftragter für Justizgeschädigte, damit sich diese Justizopfer, gleich deutsche Bürger, die vom eigenen Staat im Stich gelassen werden, dann endlich eine Stimme bekommen.

Damit wir die Möglichkeit haben, endlich angehört zu werden.

Wir haben in unserer Landes- und Bundesregierung unzählige Ausschüsse.

Aber für uns „Justizgeschädigte deutschen Bürger“ - hier sehr viele Handwerker und Mittelständler - gibt es keinen Ausschuss, bzw. auch keinen Beauftragten.

SA-03

Antragstext

Der Landesvorstand wird aufgefordert durch Beschluss des Landesparteitages, die Möglichkeit zu prüfen, ob die Landesfinanzratssitzungen je nach Umfang der Tagesordnung auch an 2 aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden können. Der Landesvorstand wird aufgefordert zu prüfen, ob die Fahrtkosten für die Schatzmeister der Kreisverbände oder deren Vertreter (ohne Gäste) nach der derzeit gültigen Kilometerpauschale generell erstattet werden können.

Ergänzend wird der Landesvorstand aufgefordert zu prüfen, ob bei zweitägigen Tagungen die notwendigen Übernachtungskosten (auf Nachweis) mit einem Pauschbetrag von 50,- Euro als Unkostenzuschuss für die o.g. Teilnehmer (Schatzmeister oder deren Vertreter) erstattet werden können.

SA-04

Antragstext

Nach § 17 der Landessatzung wird der aktuelle Landesvorstand durch den Landesparteitag beauftragt einen Mitgliederentscheid, hinsichtlich der Art und Weise der konsequenten Aufarbeitung von Mängeln des alten Landesvorstands, vorzubereiten und durchzuführen.

SA-05

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass der Landesvorstand folgende Fragen beantwortet und die Sachverhalte klärend darstellt.

1. Welche Dokumente waren vorhanden bzw. welche haben bei der Übernahme im Juli 22 gefehlt?
2. Welche Finanzunterlagen waren vorhanden und wie war der Zustand der Buchhaltung?
3. Wurde ein Beschlussbuch mit allen Beschlüssen zeitnah übergeben? Falls nicht, wann hat der neue Landesvorstand dieses erhalten und waren alle Beschlüsse aufgelistet?
4. Warum wurde angesichts der hohen und ungeplanten Ausgaben 2021 kein Nachtrags-haushalt beim LFR beantragt, wie es Pflicht gewesen wäre?
5. Nach vorliegenden Informationen wurde ein Mitarbeiter der Bundestagsfraktion 2021 und 2022 ohne Ausschreibung und ohne vertragliche Grundlagen vom damaligen Landesvorstand für Arbeiten des Landesverbandes beauftragt.
Parallel zur Beauftragung als Dienstleister und in Form einer GbR wurde dieser zusätzlich noch vom Landesverband angestellt.

Kann der Landesvorstand diesen vom Vorgänger-Landesvorstand zu verantwortenden Sachverhalt bestätigen und auf welchen Ausschreibungen und Vertragsverhältnissen beruhten diese Beauftragungen?

Wurde im Falle dieses Mitarbeiters korrekt vorgegangen?

Falls nicht, welche Konsequenzen wird dies für die dafür

Verantwortlichen im damaligen LaVo haben?

Die noch nicht vollständig offengelegten Kosten für diese Beschäftigungen dürften sich für den Landesverband auf ca. 20.000 Euro belaufen.

6. Für den Landesparteitag im September 2021 wurden für das Catering (Essen & Getränke) des damaligen Landesvorstandes 10.394 Euro auf Kosten des Landesverbandes abgerechnet.

Welche Speisen wurden serviert, welche Personen waren anspruchsberechtigt und auf welcher vertraglichen Grundlage basierten diese hohen Ausgaben?

SA-06

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen:

Die AfD-Baden-Württemberg bietet allen Mitgliedern und Neumitgliedern in regelmäßigem Turnus Schulungen bzw. Unterweisungen des Grundsatzprogramms und der Wahlprogramme der AfD-Baden-Württemberg an. Zur gemeinsamen Umsetzung der Politik der Partei ist deren Kenntnis und Zielsetzung unabdingbar. Die Durchführung der Schulungen ist von der AfD-Baden-Württemberg zu organisieren.

SA-07

Antragstext

Der Landesvorstand stellt das konkrete Ergebnis der Online-Befragung zur Satzungsänderung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Diese detaillierte Aufstellung der Umfrageergebnisse soll enthalten:

Die Anzahl der Teilnehmer in Relation zu den Mitgliedern des Landesverbandes. Die Ergebnisse der Priorisierung durch die Teilnehmer, detailliert aufgeschlüsselt zu den einzelnen Fragen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit mit Wiederholung der Fragen, den Auswahlmöglichkeiten und deren Priorisierung durch die Teilnehmenden. Ergänzend dazu, die Anzahl der Mitglieder, welche diese einzelnen Punkte beantwortet haben. Des Weiteren wäre es wünschenswert zu erfahren, wieviele Teilnehmer mit der Beantwortung der Umfrage begonnen haben, diese aber nicht zu Ende geführt haben.

SA-08

Antragstext

1. Das Mandat (Bundestag und Landtag) wird grundsätzlich auf zwei Legislaturperioden begrenzt. Im absoluten Ausnahmefall (maximal 2 Kandidaten für den Landesverband) kann für eine dritte Wahlperiode auf der Landesliste kandidiert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Kandidaten für das „Europäische Parlament“.

2. Die Mandatsträgerbeiträge sind zu gering. Die Mitgliedsbeiträge des Landesverbandes belaufen sich pro Jahr auf ca. 400.000 EUR, während die Mandatsträgerbeiträge im Gegensatz nur 200.000 EUR betragen. Wenn man die Zeit des Mandates verringern will, bietet es sich auch an, die Mandatsträgerbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der Legislaturperioden zu erhöhen.

Beispielsweise 12 % für die erste Legislaturperiode, 24 % für die zweite Legislaturperiode und 36 % für die dritte Legislaturperiode.

3. Beiträge werden für alle Mandate gleichermaßen erhoben (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag, Regionalverband, Kreistag, Gemeinderat).

a) Es gilt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 1.000 EUR für den jeweiligen Mandatsträger. Die Sozialklausel wird abgeschafft. Es gibt keine Kürzungen mehr für Kinder oder Abzüge für Pensionen oder Renten.

b) Damit sind Datenschutzprobleme ausgeräumt; bisher ist einigen Mandatsträger die Offenlegung Ihrer privaten Verhältnisse unangenehm.

4. Die tatsächlich gezahlten Mandatsträgerbeiträge sind zukünftig allen Mitgliedern(oder Landesfinanzrat / Konvent/ Landesparteitag) - im ersten Quartal des Folgejahres – in Euro und nicht mehr in Prozenten, mitzuteilen.

Zurzeit ist es so, dass sich unsere Abgeordneten (Bundestag und Landtag) weigern, weder dem Landesfinanzrat noch den Rechnungsprüfern Angaben zu ihren tatsächlichen Zahlungen zu machen; Prüfungen werden ebenfalls abgelehnt.

SA-09

Antragstext

Es wird beantragt, Herrn Landesschatzmeister Hans-Peter Hörner abzuwählen.

B. Änderungsanträge zur bestehenden Satzung

LS-01

Antragstext

Die Mitgliedschaft im Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg ist mit einer abhängigen entgeltlichen Tätigkeit (Angestelltenverhältnis oder 520,00 EUR Basis) für einen Abgeordneten der Landtage, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments oder als Angestellter einer Fraktion (Bund, Land, EU, Kreis oder Stadt) nicht vereinbar.

LS-02

Antragstext

Ergänzung eines § 8 Absatz 12:

(12) Der Landesvorstand hat seine Beschlüsse mit vollem Wortlaut in einem Beschlussbuch zu erfassen. Die Beschlüsse sind durchzunummerieren und die jeweilige Beschlussnummer ist dem Beschluss im Protokoll der betreffenden Sitzung zuzuordnen. Das Beschlussbuch ist digital zu führen.

LS-03

Antragstext

Neufassung eines § 7 Ab.9 Satz 5 der bestehenden Landessatzung im Falle der Ablehnung des Leit-antrags.

„Der Landesparteitag findet als reine Präsenzveranstaltung statt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt“.

LS-04

Antragstext

Änderung des §9 Abs.3 Satz1 Landessatzung:

„Es gelten § 7 Abs. 4, Abs. 6-8, Abs. 9 Satz 4 **und Satz 5** sowie Abs. 11 entsprechend.“

LS-05

Antragstext

Änderung des §5 Landessatzung:

(1) Die Organe des Landesverbands sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand und
3. die Aufstellungsversammlung zur Bundestagswahl

Änderung in:

(1) Die Organe des Landesverbands sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand
3. der Landeskonvent und
3. die Aufstellungsversammlung zur Bundestagswahl

LS-06

Antragstext

Neufassung eines §10 Landessatzung:

§ 10 Landeskonvent (einzufügen nach § 9 der geltenden Landessatzung)

[Aufgaben des Landeskonvents]

Der Landeskonvent begleitet, unterstützt und beaufsichtigt den Landesvorstand im gesetzlichen Rahmen, insbesondere in finanziellen Angelegenheiten. Er wacht darüber, dass der Vorstand seine Pflichten aus dieser Satzung ordnungsgemäß erbringt. Der Landeskonvent beschließt insbesondere über die Finanzordnung des Landesverbandes, den Haushalt des Landesverbandes, über die Höhe und den Zweck der Zuweisung finanzieller Mittel an nachgeordnete Gebietsgliederungen und an den Landesverband der Jugendorganisation der Partei, über Ausführungsbestimmungen zu Regelungen der Landessatzung und Ordnungen des Landesverbandes.

[Landeskonvent und Landesvorstand]

Der Landesvorstand berichtet mindestens einmal im Trimester vor dem Landeskonvent über alle wesentlichen Vorgänge. Der Landesvorstand ist verpflichtet, von sich aus alle wesentlichen Vorgänge darzustellen. Der Landeskonvent ist über alle finanziellen Verpflichtungen mit einer Gesamthöhe von über 10.000 Euro zu informieren. Der Landeskonvent hat das Recht, auf Beschluss:

- Einblick in Vorstandsprotokolle, Beschlussbücher, Verträge und andere Unterlagen zu nehmen. Der Landesvorstand hat sicherzustellen, dass dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Frist hierfür beträgt bis zu einem Monat nach Beschluss.

- Einblick in alle finanziellen Transaktionen und Konten zu nehmen. Der Landesschatzmeister oder der Landesvorstand hat diesbezüglich kein Recht der Einrede oder Zurückhaltung. Der Einblick ist binnen sieben Tagen nach Beschluss zu gewähren.

- Auskunft und Erläuterung über sonstige Beschlüsse oder Maßnahmen des Landesvorstands zu erhalten. Die Frist hierfür beträgt bis zu 3 Monate nach Beschluss.

Eine missbräuchliche Ausübung dieser Rechte durch den Landeskonvent ist untersagt. Der Landesvorstand hat diesbezüglich ein Klagerecht vor dem Landesschiedsgericht. Das Einreichen einer Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Landeskonvent und seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Belange des Landesvorstandes verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind die Organe und Mitglieder der Partei soweit es sachlich erforderlich ist.

Der Landeskonvent erteilt dem Landesparteitag Bericht über die satzungsgemäße Führung durch den Landesvorstand. Der Landeskonvent schlägt die Entlastung oder nicht-Entlastung des Landesvorstandes vor.

[Zusammensetzung]

Der Landeskonvent besteht aus 100 durch die Parteitage der Kreisverbände für zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind. Mitglieder des Landesvorstands, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind, nehmen kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitze im Landeskonvent werden den Kreisverbänden nach Mitgliederzahl soweit nach dem Sainte-Lague/ Schepers- Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch keinen Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch keinen Sitz entfallen ist (Sockelmandat).

Der Landeskonvent wählt für zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann eine Sitzung des Konvents einberufen. Auf Verlangen des Landesvorstandes oder jeweils eines Viertels der beiden nächstniedrigen Gebietsverbände einer jeden Stufe oder eines Viertels der Vertreter im Landeskonvent ist der Landeskonvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als einen Monat nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

[Beschlussfassung]

Der Landeskonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

[Kreisschatzmeisterkonferenz]

Die Kreisschatzmeisterkonferenz ist ein ständiger Ausschuss des Landeskonvents. Sie berät den Landeskonvent in finanziellen Angelegenheiten in Form von Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen, insbesondere zu organisatorischen Aspekten des Beitragseinzugs, zur Buchführung und zum innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesen sowie zum Haushaltsplan des Landesverbandes. Die Vorstände der Kreisverbände entsenden

jeweils ihre Schatzmeister als stimmberechtigten Vertreter in die Kreisschatzmeisterkonferenz. Der Schatzmeister des Landesverbandes hat in der Kreisschatzmeisterkonferenz ein Teilnahme- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Kreisschatzmeisterkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Kreisschatzmeisterkonferenz. Der Vorsitzende lädt zur Kreisschatzmeisterkonferenz ein.

LS-07

Antragstext

Neufassung eines §18a Landessatzung:

„§ 18a Vertreterversammlung in Notfällen

(1) Ist der Zusammentritt des Landesparteitages, der Bundeswahlversammlung oder der Landeswahlversammlung als Mitgliederversammlung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse erheblich erschwert oder unmöglich und droht der Partei durch den Nichtzusammentritt des entsprechenden Organs absehbar ein nicht nur unerheblicher Schaden, kann der Landesvorstand unabhängig von der Mitgliederzahl im Landesverband und unabhängig von einer durch die Satzung verlangten anderen Festlegung den Landesparteitag, die Bundeswahlversammlung oder die Landeswahlversammlung als Vertreterversammlung einberufen.

(2) Abweichend von den Vorschriften für den Landesparteitag, die Bundeswahlversammlung und die Landeswahlversammlung und von etwaigen Vorschriften der Kreissatzungen gelten im Falle der Einberufung als Vertreterversammlung nach Absatz 1 folgende Maßgaben:

1. Der Landesvorstand hat die Zahl der Vertreter (Delegierten) für die Vertreterversammlung durch Beschluss festzulegen und spätestens in der Einladung zu bezeichnen. Sie soll mindestens 300 betragen. Sofern der Landesvorstand diese Zahl unterschreiten möchte, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes. Unter keinen Umständen kann der Landesvorstand eine Zahl von weniger als 150 beschließen.

2. Die Vertreter werden von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt. Die Verteilung der vom Landesvorstand beschlossenen Zahl der Vertreter auf die Kreisverbände erfolgt anhand ihrer Mitgliederzahl durch die Divisormethode mit Standardrundung (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Hat nach einer solchen Verteilung ein Kreisverband keinen Anspruch auf einen Vertreter, so wird einem solchen Kreisverband dennoch genau ein Vertreter zugewilligt (Sockelmandat). Die vom Landesvorstand beschlossene Zahl der Vertreter erhöht sich entsprechend (Gesamtzahl der Vertreter). Maßgeblich für die Berechnung der Verteilung ist der Mitgliederstand zu Beginn des ersten Tages des laufenden Kalenderhalbjahres, in dem die Einladung durch den Landesvorstand erfolgt (1. Januar oder 1. Juli).

3. Die vom Landesvorstand einzuhaltende Einladungsfrist für die Vertreterversammlung beträgt vier Wochen. Der Landesvorstand kann die Einladungsfrist auf wenigstens eine Woche verkürzen; jeder Beschluss auf Verkürzung der Einladungsfrist zur Vertreterversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes.

4. Der Landesvorstand beschließt über eine angemessene Frist für die Einreichung und die Bekanntgabe eingereicherter Anträge an die Vertreterversammlung und gibt diese spätestens in der Einladung bekannt. Der Landesvorstand soll hierbei insbesondere auf die Frist in Nummer 5 achten. In jedem Fall ist eine Antragsfrist von weniger als 48 Stunden und eine Antragsbekanntgabefrist von weniger als 24 Stunden unzulässig.

5. Verfügt ein Kreisverband bereits über gewählte Vertreter für eine Vertreterversammlung des Landesparteitages, der Bundeswahlversammlung oder Landeswahlversammlung, kommen diese entsprechend auch bei einer nach Absatz 1 einberufenen Vertreterversammlung zum Einsatz.

6. Verfügt ein Kreisverband über keine oder keine ausreichende Zahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung des Landesparteitages, der Bundeswahlversammlung oder Landeswahlversammlung, ist der Kreisvorstand befugt, mit einer Frist von wenigstens drei Tagen zu Mitgliederversammlungen der Mitglieder des Kreisverbandes beziehungsweise der in ihrem Kreisverband wohnenden Mitglieder einzuladen, auf dem ausschließlich die Wahl von Vertretern zu der nach Absatz 1 einberufenen Vertreterversammlung zulässig ist. Der Kreisvorstand kann seine Befugnis auch vor Einberufung der Vertreterversammlung ausüben, wenn der Landesvorstand das Datum des Beginns der nach Absatz 1 einzuberufenden Vertreterversammlung vorab bekannt gegeben hat und es weniger als zwei Monate in der Zukunft liegt.

7. Mit der Beendigung der Vertreterversammlung scheiden alle Vertreter aus ihrer Funktion aus, die auf Mitgliederversammlungen nach Nummer 6 gewählt wurden.

(3) Die nach Absatz 1 einberufene Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn

1. mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter teilnimmt und

2. die teilnehmenden Vertreter mit einer Mehrheit von wenigstens drei Fünfteln (60 %) der gültigen abgegebenen Stimmen bei Unerheblichkeit der Enthaltungen bestätigt haben, dass der Zusammentritt als Mitgliederversammlung erheblich erschwert oder unmöglich war und dass bei einem Nichtzusammentritt der Partei absehbar ein nicht nur unerheblicher Schaden gedroht hätte.

(4) Die nach Absatz 1 einberufene Vertreterversammlung kann mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen bei Unerheblichkeit der Enthaltungen beschließen, dass Stimmzettel geheimer Wahlen maschinell ausgezählt werden. Die maschinelle Auszählung erfolgt unter Aufsicht der Zählkommission, die verpflichtet ist, die maschinelle Auszählung mindestens durch stichprobenartige Kontrollen zu überprüfen. Jeder Kandidat, der in einem maschinell ausgezählten Wahlgang unterlegen ist, hat das Recht, eine manuelle Auszählung des Wahlgangs, in dem er unterlegen ist, zu verlangen; er muss dieses Recht jedoch sofort ausüben.

(5) Der nach Absatz 1 als Vertreterversammlung einberufene Landesparteitag kann Satzungsänderungen nur unter dem Vorbehalt treffen, dass der nächste als Mitgliederversammlung durchzuführende Satzungsparteitag die Satzungsänderungen mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit bestätigen muss; ansonsten treten die Satzungsänderungen außer Kraft. Der nach Absatz 1 als Vertreterversammlung einberufene Landesparteitag kann diesen Absatz 5 nicht ändern.

LS-08 | Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl einführen

Antragstext

Die folgenden Paragraphen werden neu gefasst:

I. §5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „Die Organe des Landesverbands sind
1. der Landesparteitag,
 2. der Landesvorstand,
 3. die Bundeswahlversammlung und
 4. die Landeswahlversammlung.“

II. In §9 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2 und der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

III. Nach § 9 wird folgender § 9a in die Satzung eingefügt:

„§ 9a Landeswahlversammlung

(1) Die Landeswahlversammlung dient der Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.

(2) Es gelten § 7 Abs. 4, Abs. 6-8, Abs. 9 Satz 4 und Abs. 11 entsprechend. Abweichend davon werden Delegierte für ein Jahr gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes.

(3) Die vierwöchige Ladungsfrist zur Landeswahlversammlung kann unter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden.“

LS-09 | Einführung Landesparteirat

Antragstext

A. Der Landesparteitag möge folgende Änderungen der Landessatzung beschließen:

I. In § 5 Absatz 1 wird zwischen Nr. 2 und Nr. 3 folgende Nummer eingefügt:

„X. der Landesparteirat,“

– wobei anstelle von X die korrekte Zahl einzusetzen und die Nummerierung der übrigen Nummern entsprechend anzupassen ist.

II. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Landesfinanzrats“ durch das Wort „Landesparteirats“ ersetzt.

III. In § 8 Absatz 10 Satz 3 wird das Wort „Landesfinanzrats“ durch das Wort „Landesparteirats“ ersetzt.

IV. § 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat dient der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Landesverband und Kreisverbänden, zwischen den Kreisverbänden untereinander sowie der Sicherung der Beteiligung der Kreisverbände bei der Beratung und Entscheidung finanzieller Angelegenheiten. Soweit ihm nicht durch diese Satzung oder die Landesfinanzordnung ausdrücklich eigene Befugnisse oder Zuständigkeiten zugewiesen sind, haben seine Beschlüsse nur empfehlenden Charakter. Der Landesparteitag kann jeden Beschluss des Landesparteirates ändern, durch seinen eigenen Beschluss ersetzen oder

anstelle des Landesparteirates einen Beschluss fassen.

(2) Mitglieder des Landesparteirates sind

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. je Kreisverband ein Kreisvorsitzender/Kreissprecher,
3. je Kreisverband ein Kreisschatzmeister.

(3) Verfügt ein Kreisverband über mehr als einen Kreisvorsitzenden/Kreissprecher, so bestimmt der entsprechende Kreisvorstand, welcher Kreisvorsitzende/Kreissprecher Mitglied im Landesparteirat ist. Eine entsprechende Beschlussfassung im Kreisvorstand ist in Zweifelsfällen dem Landesparteirat schriftlich nachzuweisen; liegt kein Nachweis vor, ruht die Mitgliedschaft jeglicher Kreisvorsitzenden/Kreissprecher des entsprechenden Kreisverbandes im Landesparteirat bis zur Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises.

(4) Jeder Kreisvorsitzende/Kreissprecher und jeder Kreisschatzmeister, der dem Landesparteirat angehört, kann sich durch ein anderes Mitglied seines Kreisvorstandes vertreten lassen, das nicht Mitglied im Landesparteirat ist. In Zweifelsfällen ist dem Landesparteirat eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds, das vertreten werden soll, vorzulegen; ansonsten ist die Vertretung unzulässig. Die Vertretung ist auch unzulässig, wenn mehr als eine schriftliche Bestätigung für das selbe Mitglied vorliegt, aber dem Landesparteirat zugleich keine Erklärung des Mitglieds darüber zugegangen ist, wer ihn vertreten soll.

(5) Ist ein Kreisvorsitzender oder Kreisschatzmeister, der Mitglied im Landesparteirat ist, zugleich Mitglied des Landesvorstandes, kann er seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehrfach ausüben; insbesondere kann er nicht mehrfach seine Stimme abgeben. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Landesparteirat wird vom Landesvorstand einberufen. Er muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen. Ein Drittel der Mitglieder des Landesparteirates kann vom Landesvorstand die Einberufung schriftlich verlangen; in einem solchen Fall muss spätestens fünf Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens vom Landesvorstand zu einer Sitzung des Landesparteirates eingeladen und spätestens zehn Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens durchgeführt werden.

(7) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als nicht anwesend werden Mitglieder gezählt, deren Mitgliedschaft ruht (Absatz 3 Satz 2) oder deren Vertretung unzulässig ist (Absatz 4 Sätze 2 und 3). Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst; Enthaltungen sind unbeachtlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Der Landesparteirat kann einen Sitzungsausschuss einsetzen, der die Aufgabe hat, Vorschläge für Satzungsänderungen auszuarbeiten und an ihn herangetragene Vorschläge für Satzungsänderungen zu bewerten. Der Landesparteirat ernennt und entlässt die Mitglieder des Sitzungsausschusses durch Beschluss; in den Sitzungsausschuss kann unabhängig von der Mitgliedschaft im Landesparteirat jedes sachkundige Parteimitglied berufen werden. Mit Ausnahme von Verfahrensbeschlüssen fasst der Sitzungsausschuss seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Fünfteln (60 %) seiner Mitglieder.

(9) Der Landesparteirat und sein Sitzungsausschuss sind befugt, Anträge an den Landesvorstand und den Landesparteitag zu stellen. Der Landesparteirat kann einen Vertreter bestimmen, der seine Anträge in dem entsprechenden Organ begründen darf.

(10) Der Landesparteirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

B. Der Landesparteitag möge folgende Änderungen an der Landesfinanzordnung beschließen:

I. Abschnitt 1 und § 1 werden aufgehoben.

II. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

III. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

IV. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

V. In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

VI. In § 3 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Landesfinanzrates“ durch das Wort „Landesparteirates“ ersetzt.

VII. In § 3 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

VIII. In § 3 Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

IX. In § 3 Absatz 7 Satz 6 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

X. In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Finanzrates“ durch das Wort „Landesparteirates“ ersetzt.

XI. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

XII. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

XIII. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Landesfinanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

XIV. In § 8 Absatz 4 wird das Wort „Finanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

XV. In § 10 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Finanzrat“ durch das Wort „Landesparteirat“ ersetzt.

LS-10

Antragstext

Neufassung §19 Landdessatzung
(die Salvatorische Klausel wird entsprechend neuer § 20)

§ 19 – Notstandsklausel

(1) Ist Artikel 62 der Landesverfassung Baden-Württemberg einschlägig oder stellt der Deutsche Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg eine Seuchengefahr, eine Naturkatastrophe, einen Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall fest und ist das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes von den Auswirkungen in einer Art und Weise betroffen, die eine ordentliche Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl gefährden oder verunmöglichen, kann der Landesvorstand die Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl als Vertreterversammlung einberufen.

(2) Die Vertreterversammlung zu Abs. 1 besteht aus 300 auf Parteitag der Kreisverbände gewähl-

ten Vertreter. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Kreisverbände zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich.

LS-11

Antragstext

Änderung des §7 Abs. 6

§ 7 (6) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, solange die im Landesverband organisierten Mitglieder nicht 8000 übersteigen oder der Landesparteitag eine andere Festlegung getroffen hat. Stellt der Deutsche Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg eine Seuchengefahr, eine Naturkatastrophe, einen Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall fest und ist das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes von den Auswirkungen in einer Art und Weise betroffen, die eine ordentliche Durchführung eines Landesparteitages als Mitgliederversammlung gefährden oder verunmöglichen, kann der Landesvorstand den Landesparteitag als Delegiertenversammlung einberufen.



Antragsteller & Begründungen

Zu allen gestellten Anträgen

TO-01

Antragsteller

Emil Sänze 10585465, Markus Frohnmaier 14726, Rüdiger Klos 8689, Dr. Marc Jongen 9739, Udo Stein 10577371, Hans-Peter Hörner 10616887, Reimond Hoffmann 11204, Taras Maygutiak 11186, Hansjörg Schrade 29, Severin Köhler 10640499, Günther Schöttle 10569809, Martina Böswald 10612928,

Antragsbegründung

Die Legislatur von vier Landesschiedsrichtern endet laut §2 SGO am 31.12.2023. Vier Landesschiedsrichter müssten also noch in diesem Jahr gewählt werden.

TO-02 | AfD als Partei der Freiheit und Bürgermacht sichern

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220, Herbert Morawec 10654098, Klaus Müller 10642621, Hansjörg Schrade 29, Dr. Rainer Podeswa 10577612, Jan Wilhelm Wettach 10609647, Sigrid Uhle-Wettler 10571866, David Willimzig 10672367

Antragsbegründung

Die AfD Baden-Württemberg ist durch ihre Satzung, ihr „Grundgesetz“, eine Partei der Mitglieder. Der Landesparteitag ist das Herz der Partei.

Der Leitantrag zur Neufassung der Landessatzung bricht – trotz positiver Ansätze in verschiedener Hinsicht – mit diesem Grundcharakter.

Er würde die AfD Baden-Württemberg in eine technokratische Partei der Funktionäre verwandeln. Die AfD wäre von ihrer Struktur her nicht mehr die Alternative für Deutschland, sondern ein Abklatsch von CDU oder Grünen.

Eine solche fundamentale Veränderung des Grundcharakters unserer Partei muss sehr gründlich unter den Mitgliedern diskutiert werden. Wollen wir eine Partei mit starken Mitgliederrechten und Kreisverbänden bleiben? Oder wollen wir eine Funktionärspartei werden?

Der Leitantrag zu Top 14 wurde Anfang Februar 2023 veröffentlicht.

Eine angemessene parteiinterne Diskussion war unmöglich. Und soweit sie möglich war, dann nur als einseitige Darstellung des Leitantrags ohne Aufklärung über die Alternativen.

Der Prozess zur Erstellung des Leitantrags war mangelhaft:

- Die Satzungskommission hatte im Verständnis vieler Mitglieder nur den Auftrag zu einer organischen Weiterentwicklung der bestehenden Satzung – herausgekommen ist etwas völlig anderes.

- Viele Mitglieder waren nicht über die Satzungskommission informiert, andere Mitglieder, die in der Kommission mitarbeiten wollten, wurden – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingeladen.

- Die „Mitgliederbefragung“ hatte methodisch und inhaltlich schwerste Mängel (technisch schwieriger Zugang, fehlende Alternativen, tendenziöse Fragestellungen usw.)

Wir verstehen, dass der LaVo die Arbeit der Satzungskommission anerkennen will. Doch hier sind jetzt die Mitglieder gefordert, dem LaVo auf den richtigen Weg zu helfen: Eine neue Satzung muss von 2/3 der Mitglieder gewählt werden. Tatsächlich sollten 80, 90 oder mehr Prozent der Mitglieder hinter einer solchen Änderung des „Grundgesetzes der Partei“ stehen. Davon sind wir weit entfernt. Schon eine 2/3-Mehrheit ist unwahrscheinlich. Statt hier nun absehbar in Streit und Niederlage zu gehen (für welche Seite auch immer) sollten wir einen besseren Weg wählen.

Wir müssen als Mitgliederpartei der Satzungskommission und dem LaVo vorgeben, welchen Grundcharakter der Partei wir wollen. Dann sollte die Arbeit an der Satzung weitergehen. Darüber sollte auf dem LPT diskutiert und beschlossen werden. Top 14 ist daher von der Tagesordnung zu streichen und wie oben beschrieben neu zu fassen.

Warum würde der Leitantrag den Wandel von einer Mitglieder- zu einer Funktionärspartei bedeuten?

Der geplante „Landeskongress“ wäre das zentrale Gremium der Landespartei mit weitestreichender Macht: Vorläufige Rechte eines Parteitages (§6, Abs. 1), zugeordnete Gliederungen „Kreissprecherkonferenz“ (ebd., Abs.14) und „Kreisschatzmeisterkonferenz“ (ebd. Abs. 13), Anerkennung von verbandsnahen Organisationen (§11 Abs. 1).

Mit rund 200 Mitgliedern (§6, Abs. 6) würde der Landeskongress die Funktionärs- und Mandatsträgerelite der Partei versammeln. Durch Informationsvorsprung, Parteiämter, Mandate und Geld würde die AfD zur Partei dieser technokratischen Funktionärsschicht. Die Landesparteitage würden zu Abnick- und Klatschveranstaltungen, die lebendige Auseinandersetzung unter Gleichen würde ersetzt durch das Gemäusel der Technokraten im Kongress. Nicht mehr der LPT, sondern dieser Kongress wäre das „Herz der Partei“.

Das Gleiche gilt für die geplanten „Bezirke“. Diese sollen unter anderem bei der Listenaufstellung zu Wahlen die zentrale Rolle spielen (§ 3, Abs. 6) und Teile der Aufgaben der Kreisverbände übernehmen. Real bedeutet das, dass 12 Funktionäre aus vier Bezirken (ebd., letzter Satz), die real alle Mandatsträger und Mitglieder des Landeskongresses sein werden, die Listenaufstellung maßgeblich steuern.

Landeskongress und Bezirke bedeuten eine Entmachtung der Mitglieder, des Landesparteitags und der Kreisverbände. Wohin das führen kann, zeigen die Grünen, die aus der Basisdemokratie und Friedensbewegung der 80iger Jahre kommend heute zu einer Partei des Krieges und der Unfreiheit geworden sind, die die Meinung der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht mehr interessiert.

Für eine Partei mit etwa 3.500 Mitgliedern, von denen vielleicht 1.000 regelmäßig aktiv sind, ist die vorgeschlagene Struktur mit einer zusätzlichen Führungsebene (Bezirke) und einem neuen Zentralorgan (Kongress) überzogen komplex (ausgedrückt auch im Anwachsen der Seitenzahl der Satzung von 10 auf 21).

Die Finanzen der Partei, die bereits schwierig sind, würden durch diese Aufblähung der Strukturen zusätzlich belastet.

Dieser Antrag auf Neubestimmung von Top 14 ist keine Absage an das Erfordernis einer innerparteilichen Hierarchie. Hierarchie soll aber auf Vertrauen und Leistung basieren und sich so wenig wie möglich in Strukturen verkrusten.

Der vorliegende Antrag bejaht den Verbesserungsbedarf der bestehenden Satzung. Eine Alternative zum Leitantrag ist die Weiterentwicklung der gültigen Satzung (Aufwertung der Kreissprechertagung, Landesfinanzrat, Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenspiel mit dem Landesschiedsgericht und andere Möglichkeiten). Dies kann in Einklang mit §9 Abs. 2 Parteiengesetz geschehen.

Die Möglichkeiten des Parteienrechts können wir nutzen.
Dieser Antrag ist hinfällig, sofern der LaVo verbindlich auf eine Beschlussfassung des Leitantrags im Ganzen und von einzelnen Teilen verzichtet, eine offene Satzungsdiskussion ermöglicht und auf eine geeignete Form der Weiterarbeit an der Satzung drängt.

Stichwortartige Kritik und stichwortartiges Lob am Leitantrag im Einzelnen

§ 3 Gliederung

Abs.6: Durch die Bezirke erstellte „Vorschlagslisten“ bedeuten, dass unter den Funktionären ausgehandelt wird, wer auf welchen Platz der Landesliste kommt und das dem LPT vorgelegt wird. Real wird – Ausnahmen mag es im Einzelfall geben – dieser Vorschlag vom LPT gewählt werden. Diese Struktur ist ein zentrales Merkmal einer Funktionärspartei.

Die Bezirke „vermitteln in allen Angelegenheiten“. Das heißt, es soll in der Regel keine Kommunikation von unten nach oben von KV zum LaVo geben – obwohl wir 12 Vorstände im LaVo haben, nur 37 Kreisverbände und rund 1.000 aktive Mitglieder?

„Die Bezirksvorstände sollen aus drei Mitgliedern bestehen.“ Im Verbund mit „Vorschlagslisten“ (s.o.) bedeutet das, dass 12 Bezirksvorstände maßgeblichen Einfluss auf die Listenaufstellung und Mandatsvergabe haben werden. Mandat und Amt als Bezirksvorstand sind nicht getrennt. Es wird real darauf hinauslaufen, dass die leitenden Funktionäre und Mandatsinhaber die Listenaufstellung unter sich ausmachen und der LPT nur noch abnickt.

Das Aufstellungskriterium „regionale Ausgewogenheit“ läuft auf eine Quotenregelung hinaus. Wie will man sich gegen Geschlechter- oder „Vielfalts“quoten wehren, wenn man selbst mit Quoten arbeitet? Wir würden die Kriterien Leistungsgerechtigkeit und der freien Wahl unterlaufen. Laut Abs. 12 dürfte ein KV nicht mehr selbst bestimmen, wer vom LaVo bei ihm redet. Gut sind die Regelungen zur Mandatsträgerabgabe mit einer Festschreibung des Bestehenden.

§ 5 Landesparteitag

Der Landesparteitag soll nur alle zwei Jahre stattfinden. Wenn wir eine Mitgliederpartei bleiben wollen, dann muss der LPT einmal im Jahr tagen.

Die Hürden zur Einberufung eines SonderLPTs sind viel zu hoch: 15 KV-Vorstände aus drei verschiedenen Bezirken. Das ist eine Regelung zur Verhinderung der Einberufung von SonderLPTs. Die Abwahl eines LaVo wird praktisch unmöglich. Der LPT kann nur noch mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen (bisher: einfache Mehrheit). Weiteres Zeichen einer Funktionärspartei.

Die Mindestfrist von neun Monaten zwischen der Einberufung eines LPT ist überflüssig. Kein vernünftiger Mensch wird das machen, es sei denn, die „Hütte brennt“, dann aber sollte man sich hier nicht einschränken.

Die Regelung „wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände“ widerspricht § 4 (14) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag durch die Kreisverbände.

Abschottung vor Diskussion: „Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.“ Auch diese Regelung ist überflüssig. Ein solcher Antrag wird nur gestellt, wenn „die Hütte brennt“, dann sollte aber die Möglichkeit bestehen.

Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer: Warum soll ein Kreisvorstand oder ein Fraktionsmitarbeiter nicht Rechnungsprüfer werden können, bei unserer ohnehin geringen Mitgliederzahl?

Lobenswert: Der Landesparteitag kann über die Entlastung des Landesvorstandes nur beschließen, soweit der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts mit der Einladung zum Landesparteitag übersandt wurde.

Gut: „Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.“

§ 6 Konvent

„Der Landeskonvent ist für alle finanziellen, organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind...“ Das ist eine Generalermächtigung auf Widerruf. Dieser Satz drängt den LPT aus seiner Rolle als Herz und Zentrum der Partei und macht den Konvent im Verbund mit seiner personellen Zusammensetzung zum Kern einer selbstbezogenen Funktionärspartei.

Der Konvent kann „verbindliche Vorgaben für Satzungen von Stadtbezirks- / Ortsverbänden beschließen“. Hier geht es um Fragen des Grundgesetzes der Partei, daher allein Sache des LPT. Ausgeschlossen vom Konvent sind Mitarbeiter von MdLs/MdBs, der Fraktionen, der Stiftung und andere mehr. Nicht ausgeschlossen sind die Mandatsträger. Entweder man schließt alle aus (Trennung von Amt und Mandat!) oder keinen. In der vorgeschlagenen Form liefe das auf eine Verkrustung zugunsten der aktuellen Mandatsinhaber hinaus.

„Der Landeskonvent besteht aus 200 durch die Parteitage der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbänden für höchstens zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind.“ In Verbund mit der Aufgabenbestimmung des Konvents ist das die Umformung der AfD Baden-Württemberg zu einer knallharten Funktionärspartei.

Gegen diese 200 Personen wird in der Partei gar nichts mehr gehen.

„Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit...“ Da im Prinzip alle Beschlüsse irgendwie finanzwirksam sind, öffnet diese Regelung das Tor, um unliebsame Beschlüsse zu umgehen.

Kreisschatzmeisterkonferenz und Kreissprecherkonferenz werden als Untergliederungen des Konvents definiert. Der Konvent wird zur totalen Zentrale der Parteifunktionäre.

§7 Landesvorstand

Die Sprecher des LaVo „planen die strategische Ausrichtung des Landesverbandes“. Im Verbund mit der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, nur noch einen Sprecher des LaVo zu haben, läuft das auf eine totale Zentralisierung der Führungsmacht in einer oder zwei Personen hinaus. Wir wären strukturell fast eine exakte Kopie der Merkel-CDU. Man sollte stattdessen am Gesamtverantwortung des LaVo festhalten.

Gut: „Die Mitglieder des Landesvorstandes haben gleiche Informationsrechte und -Pflichten. Diese Rechte und Pflichten können nur durch Gesetz beschränkt werden.“

§ 14 Mitgliederentscheid

„Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitags anstelle des Landesparteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden.“ Diese Regelung ist spannend, aber auch zwiespältig, da die ganze neue Partei- und Kommunikationsstruktur „Top-Down“ angelegt ist.

Die Schwelle von 3% der Mitglieder für einen Mitgliederentscheid ist gut, aber auch diskussionswürdig.

Wir wollen die AfD Baden-Württemberg als eine Mitgliederpartei der Freiheit und der Bürgermacht. Wir brauchen eine Satzung, die von allen getragen wird und diesem Ziel entspricht. Das ist derzeit nicht gegeben. Wir haben noch keinen entscheidungsreifen Stand erreicht. Wir sollten uns in diesen sehr wichtigen Fragen die Zeit für eine fundierte, gut kommunizierte Lösung geben.

TO-03

Antragsteller

Thomas Gruber

Antragsbegründung

Diese 3 Resolutionen behandeln Themen, die unser Volk in seiner Existenz bedrohen. Wir sollten gleich zu Anfang eine klare politische Botschaft nach Außen senden, bevor wir dann wichtige organisatorische Punkte wie Wahlen und Satzung angehen. Ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.

TO-04

Antragsteller

Markus Frohnmaier 14726, Marco Gottmann 10616989, Johann Martel 10637015, Achim Köhler 8436, Daniele Digrisolo 10668664, Jennifer Digrisolo 10676654, Martin Rothweiler 10569167, Erik Wien 10642164, Martin Hess 8179, Marc Jongen 9739, Marc Bernhard 10577364, Karlheinz Kolb 10590496, Hannes Ernst 10647933, Anton Baron 10592143, Uwe Mardas 10607800, Hans-Jürgen Goßner 10599276, Sven Geschinski 10574590, Eduard Friesen 10654076, Gernot Hegenbart 10605913, Rüdiger Ernst 10594908, Rainer Mehltitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Dr. Volker Kek 10606745, Valeria Hess 10660382, Stephan Schwarz 00012406, Christian Köhler 10598534, Carmen Haug 10608229, Hans-Peter Baur 938, Ruben Rupp 10587077, Vera Martel 10663164, Viktoria Martel 10655558, Olesja Martel 10663159, Volkmar Kirres 10647856, Daniel Lindenschmid 10574414, Sven Uwe Epple 10590138, Heinrich Koch 7666, Christine Schäfer 10615664, Justin Staffendt 10672073, Bärbel Hobelsberger 10656648, Lidia Korneffel 10578085, Frank Ebel 10589105

Antragsbegründung

Der vorgelegte Satzungsentwurf ist aus drei Gründen nicht zu behandeln:

1. Der Satzungsentwurf enthält erhebliche inhaltliche und handwerklich-juristische Mängel.
2. Der innerparteiliche Prozess, mit dem der Entwurf erarbeitet wurde, weist sowohl organisatorische als auch demokratische Mängel auf.
3. Die derzeitige Landessatzung bedarf keiner kompletten Neufassung, sondern muss lediglich an

einigen Stellen verbessert werden. Dies kann auch durch einzelne Änderungsanträge erreicht werden. Solche Anträge sind zeitgleich mit diesem Antrag auch eingereicht worden.

Im Einzelnen:

1. Erhebliche inhaltliche und handwerkliche Mängel

Eine vollständige Liste aller inhaltlichen und handwerklichen Mängel ist dieser Antragsbe-gründung als Anlage 1 in Tabellenform angehängt. Im Folgenden werden die wesentlichen Mängel und die Kritik daran zusammenfassend wiedergegeben.

1.1. Schaffung von Bezirksverbänden

Im Leitantrag wird vorgeschlagen, zukünftig eine neue Gliederungsebene zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden zu schaffen, und zwar in Form von Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den vier Regierungsbezirken in Baden-Württemberg sein sollen.

Diese Konstruktion stößt nicht nur auf grundsätzliche Bedenken – auch die Art und Weise, wie die Bezirksverbände konkret ausgestaltet werden sollen, muss abgelehnt werden.

1.1.1. Grundsätzliche Bedenken gegen Bezirksverbände

Die Schaffung einer neuen Gliederungsebene bedeutet in erster Linie die Schaffung zusätzlicher Parteistrukturen und damit die Schaffung zusätzlicher Bürokratie. Ein Bezirksverband würde als Minimum über einen eigenen Bezirksvorstand verfügen müssen und es müssten auch jährlich Bezirksparteitage abgehalten werden. Die Bezirksverbände müssten sich eigene Satzungen geben; eine Mustersatzung wurde bisher nach Kenntnis der Antragsteller von niemandem erarbeitet, obwohl die neue Satzung direkt mit ihrer Annahme durch den Landesparteitag in Kraft treten würde. Darüber hinaus müsste jeder Bezirksverband eine eigene Kasse führen und entsprechend für eine ordnungsgemäße Schatzmeisterei sorgen. Dies alles sind bloß die „Pflichtaufgaben“, denn darüber hinaus müssten natürlich auch personelle und finanzielle Ressourcen aufgewendet werden, damit die Bezirksverbände sich auch politisch betätigen und nicht bloß „verwalten“.

Angesichts der über einen längeren Zeitraum rückläufigen und sich erst jetzt wieder stabilisierenden Mitgliederentwicklung ist davon auszugehen, dass die Bezirksverbände keine Entlastung, sondern eine Belastung für den Landesverband wären. Schon jetzt hat die Landespartei beispielsweise mit ihrer aktuellen Mitgliederzahl Schwierigkeiten, einen flächendeckenden Antritt der AfD zu den Kommunalwahlen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar und möglicherweise sogar schädlich, die knappen personellen Ressourcen durch die Schaffung von Bezirksverbänden noch mehr zu beanspruchen.

Die Mitglieder sollten sich die Frage stellen, ob wir nicht bereits genug Ämter und Posten in der AfD haben. Die Einrichtung von Bezirksverbänden würde wahrscheinlich dazu führen, dass Personen, die bereits Funktionen auf Kreis- und Landesebene innehaben, durch eine Wahl in die Bezirksvorstände Doppel- oder sogar Dreifachfunktionen wahrnehmen würden.

1.1.2. Bedenken gegen die konkrete Ausgestaltung der Bezirksverbände (Bezirksverbände als innerparteiliches Machtinstrument)

Noch gravierender erscheint aber die im Leitantrag vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der Bezirksverbände.

In § 3 Abs. 6 des Entwurfs ist die Rede davon, dass die „Bezirksvorstände aus drei Mitgliedern bestehen“ sollen. Der Leitantrag geht also idealtypisch von einer Struktur mit vier Bezirksverbänden und je drei Mitgliedern in den Bezirksvorständen aus. Dies läuft auf einen exklusiven landesweiten Klub von nur zwölf Funktionsträgern hinaus, die den Bezirksverbänden vorstehen.

Noch problematischer ist jedoch folgende Bestimmung, ebenfalls in § 3 Abs. 6 des Entwurfs:

„Die Bezirksverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, Vorschläge für die Landeslisten zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament zu erarbeiten, wobei sie insbesondere auf regionale Ausgewogenheit zu achten haben. Gleiches gilt für die Wahlen der Organe und Ausschüsse des Landesverbandes.“

Nicht nur ist diese Formulierung juristisch fragwürdig – Wahlvorschläge werden in der Terminologie des Wahlrechts von Aufstellungsversammlungen aufgestellt, und nicht von Vorständen. Gemeint sind hier vielmehr Wahlempfehlungen für Aufstellungsversammlungen, aber auch für innerparteiliche Wahlen. Diese Bestimmung würde es also erlauben, dass die Bezirksvorstände (die in der Regel aus nur drei Mitgliedern bestehen sollen, s.o.) künftig vor einer Aufstellungsversammlung oder parteiinternen Wahlen, z.B. zum Landesvorstand, den Mitgliedern offizielle Wahlempfehlungen geben dürfen. (Theoretisch könnten auch die Bezirksparteitage befragt werden, aber dies ist nirgendwo festgeschrieben; die Bezirksverbände werden in Ermangelung einer anderen Festlegung durch ihre Vorstände vertreten). Das heißt, dass sich im Extremfall zwei der drei Bezirksvorstandsmitglieder (= einfache Mehrheit im Vorstand) überlegen können, welche Kandidaten ihnen bei Listen- und Wahlkreisauflistungen und parteiinternen Wahlen genehm sind und welche nicht. Diese Vorlieben und Abneigungen zweier Bezirksvorstandsmitglieder würden dann durch die neue Landessatzung den Charakter einer offiziellen Wahlempfehlung an alle Mitglieder erhalten.

Diese Konstruktion ist zu kritisieren. Zum einen entbehrt sie jeglicher strukturellen Logik – mit dieser Vorschrift würde die Meinungsbildung vor Kandidatenaufstellungen zukünftig aus der mittleren Ebene gesteuert werden. Die Meinungsbildung in der Partei und jeder anderen demokratischen Institution sollte aber in der Regel von unten nach oben verlaufen.

Zum anderen wird damit eine sehr große Machtfülle in den Händen sehr weniger Funktionäre konzentriert, die mit ihren Wahlempfehlungen künftig Kandidatenaufstellungen massiv in ihrem Sinne beeinflussen könnten. So etwas wäre innerhalb der Parteistrukturen der Landespartei ein Novum und würde mit basisdemokratischen Traditionen brechen. Doch selbst wenn man aus Skepsis gegenüber der Basisdemokratie der Meinung wäre, dass der Prozess der Kandidatenaufstellung einer größeren Steuerung durch parteiinterne Gremien bedarf, so sind die Bezirksverbände nicht der richtige Anknüpfungspunkt dafür.

Alles in allem handelt es sich bei den im Leitantrag vorgeschlagenen Bezirksverbänden daher nicht um eine Konstruktion, welche die Schlagkraft und Effizienz der Landespartei fördert, sondern um ein innerparteiliches Machtinstrument, um Wahlen im Sinne einer kleinen Funktionärselite zu beeinflussen. Wir appellieren an die Mitglieder, diesen Bezirksverbänden eine klare Absage zu erteilen.

1.2. Einrichtung eines Landeskonzvents

Laut Leitantrag soll ein Landeskonzvent aus 200 Delegierten der „unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände“, also im Ergebnis erneut der Bezirksverbände, eingerichtet werden; Mitglieder des Landesvorstandes gehören dem Konzvent kraft Satzung an. Die 200 Delegierten des Landeskonzvents würden von den Mitgliedern auf den Bezirksparteitagen gewählt werden.

1.2.1. Landeskonzvent als verkappter „kleiner Delegiertenparteitag“, der nicht zur Zusammenarbeit beiträgt

Im Ergebnis hieße dies, dass hier ein verkappter „kleiner Delegiertenparteitag“ auf Landesebene eingerichtet wird. Auch hiergegen sprechen mehrere Erwägungen:

Zum einen stellt sich die Frage, warum ein kleiner Delegiertenparteitag auf Landesebene als eigenständiges Parteiorgan in die Satzung geschrieben wird, aber ein „großer“ und damit deutlicher demokratischerer Delegiertenparteitag laut Leitantrag nun komplett verboten werden soll. Anders als in der bisherigen Landessatzung sieht der Entwurf nämlich die komplette Streichung des Delegiertenparteitags für Landesparteitage unabhängig von der Mitgliederzahl vor. Das ist mindestens ein Wertungswiderspruch – je umfangreicher die Machtbefugnisse sind, die man einem bestimmten Organ verleiht, desto größer sollte das Organ sein.

Auch die Struktur dieses Gremiums ist verunglückt. Ziel müsste es eigentlich sein, die Zusammenarbeit zwischen dem Landesvorstand und den Kreisverbänden untereinander zu stärken. Gerade das stellt die vorgeschlagene Konzventsstruktur aber nicht sicher. Lediglich Mitglieder des Landesvorstandes werden durch ihr Rede- und Antragsrecht kraft Satzung privilegiert, die Mitglieder der Kreisvorstände müssten sich hingegen erst auf einem Bezirksparteitag um ein Delegiertenmandat bewerben. Das heißt insbesondere, dass ganze Kreisverbände von der Repräsentanz im Landeskonz-

vent bei für sie ungünstigen Mehrheitsverhältnissen auf Bezirksparteitagen ausgeschlossen werden könnten.

Zugleich werden im Entwurf des Landesvorstandes die Kreissprecherkonferenz und die Landes-schatzmeisterkonferenz zu bloßen Ausschüssen des Konvents deklariert.

Fragwürdig mutet in diesem Zusammenhang auch die im Leitantrag vorgeschlagene Unvereinbarkeitsregelung in § 6 Abs. 5 an:

„Die Mitgliedschaft im Landeskonvent und in den Ausschüssen ist unvereinbar mit einer entgeltlichen Tätigkeit

(a) für die Partei, eine Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,

(b) für ein anderes Mitglied desselben Organs,

(c) für eine parteinahe Stiftung.“

Das hieße also, dass jeder, der für die Partei entgeltlich arbeitet und gleichzeitig Parteimitglied ist, an diesem kleinen De-facto-Parteitag nicht mehr mit Stimmrecht teilnehmen könnte, aber weiterhin auf einem Landesparteitag mit Stimmrecht teilnehmen darf. Auch dies erscheint wegen der extremen Machtfülle des Konvents (siehe hierzu gleich 1.2.2.) widersprüchlich.

Schließlich sollte auch darauf hingewiesen werden, dass der Konvent sich anders als ein Parteitag mehrfach im Jahr treffen soll. Bei 200 Konventsdelegierten plus den Mitgliedern des Landesvorstandes kann also kein kleiner oder mittlerer Versammlungsraum angemietet werden, sondern es müssten bereits Räume von erheblicher Größe mehrfach im Jahr gesucht

und erfolgreich angemietet werden. Zu dieser Frage (wie auch zu den meisten anderen Satzungsbestimmungen, die vorgeschlagen wurden) sind den Antragstellern keine Einlassungen bekannt.

1.2.2. Extreme Machtfülle des Konvents mit faktischer Satzungsgebungsbefugnis

Äußerst problematisch ist die große Machtfülle, die dem Konvent zukommen soll. So heißt es in § 6 Abs. 1 und 2:

„(1) Der Landeskonvent ist für alle finanziellen, organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüssen des Landesparteitages entgegenstehen. Der Landeskonvent beschließt insbesondere über die Finanzordnung des Landesverbandes, den Haushalt des Landesverbandes, über die Höhe und den Zweck der Zuweisung finanzieller Mittel an nachgeordnete Gebietsgliederungen und an den Landesverband der Jugendorganisation der Partei, über Ausführungsbestimmungen zu Regelungen der Landessatzung und Ordnungen des Landesverbandes, über die Geschäftsordnungen der Ausschüsse des Landeskonvents und über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 14.

(2) Der Landeskonvent kann unter Beachtung der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände verbindliche Vorgaben für Satzungen von Stadtbezirks- / Ortsverbänden beschließen.“ (Hervorhebungen durch die Antragsteller)

Dies macht den Landeskonvent im Ergebnis nahezu ununterscheidbar von einem gewöhnlichen Landesparteitag. Leicht verkürzt und praktisch gedacht darf der Konvent also alles machen, was er will, solange der seltener tagende Landesparteitag den Konvent nicht nachträglich korrigiert. Beispielsweise kann der Konvent den Kreisverbänden vorschreiben, wie (!) sie ihre Mittel einzusetzen („... den Zweck der Zuweisung ...“) haben.

Es geht aber noch weiter: Laut Leitantrag kann der Konvent zu bestehenden Satzungsregelungen Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausführungsbestimmungen wären faktisch eine zweite Ebene von Satzungsrecht, welche die demokratischen Beschlüsse aller anderen Parteiorgane durchbrechen könnte. Der Konvent könnte hierüber mit nur einfacher Mehrheit Beschluss fassen; wenn also von den 200 Mitgliedern des Konvents bei einer Beratung und Beschlussfassung nur 101 anwesend wären, könnten Ausführungsbestimmungen zur Satzung mit 51 zu 50 Stimmen für den gesamten

Landesverband beschlossen werden. Dies ist eine gefährliche und undemokratische Regelung, welche dem Konvent die Macht gibt, sich über fast alle anderen Organe der Partei und ihre Beschlüsse hinwegzusetzen. Über die Satzung sollte weiterhin allein der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Ausführungsbestimmungen dürfen, wenn überhaupt, nur in eng begrenztem Rahmen eine Rolle spielen und sollten vom Landesparteitag bestätigt werden müssen.

Warum der Konvent als ein von den Bezirksparteitagen gewähltes Organ ausgerechnet Zugriff auf die Satzungen der Ortsverbände unter vollständiger Umgehung der Kreisverbände haben sollte, bleibt ebenfalls ein Mysterium. Interessanterweise widerspricht genau diese Regelung dem Subsidiaritätsprinzip, das an anderer Stelle im Leitantrag auftaucht (siehe später 1.3. hierzu).

1.2.3. Möglichkeiten zur Sabotage und Obstruktion durch kleine Minderheiten

Es ergibt sich generell der Eindruck, dass mit dem Konvent eine Art „Nebenregierung“ zum Landesvorstand geschaffen werden soll. Verstärkt wird dieser Eindruck vor allem durch Bestimmungen, mit dem der Konvent beziehungsweise sogar nur eine Minderheit im Konvent die Arbeit im Landesverband jederzeit destruktiv blockieren könnte.

So schreibt beispielsweise der § 8 Abs. 8 vor, dass (jegliche) finanzwirksamen Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen im Konvent bedürfen. Das heißt im Klartext: Jeder finanzwirksame Beschluss kann im Konvent von einer Minderheit von etwas mehr als einem Drittel blockiert werden – im Extremfall hieße das bei 101 von 200 anwesenden Delegierten, dass bereits eine Abstimmung mit 67 Ja-Stimmen zu 34 Ja-Stimmen über einen finanzwirksamen Beschluss, ganz gleich welcher Höhe, gescheitert wäre. Das Potenzial für Sabotage und Obstruktion ist daher sehr groß, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Satzungsentwurf keine Bestimmungen zu einer vorläufigen Haushaltsführung enthält. Die Mitglieder sollten sich fragen: Soll der Landesverband tatsächlich Teile seiner politischen Aktivitäten einstellen, nur weil etwas mehr als ein Drittel im Konvent entsprechende finanzwirksame Beschlüsse blockiert?

1.3. Einmischung in die Satzungsautonomie der Kreisverbände durch ein vages „Subsidiaritätsprinzip“

§ 3 Abs. 4 enthält folgende Generalklausel:

„Die nachgeordneten Gebietsverbände sind selbstorganschaftlich organisiert. Ihre Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.“

Was das Subsidiaritätsprinzip im Kontext der Landespartei genau heißt, ist nirgendwo definiert oder näher ausgeführt. Im Ergebnis würde diese Regelung also massive Rechtsunsicherheit schaffen. Künftig wären die in der Regel mit Zweidrittelmehrheit (!) beschlossenen Satzungsbestimmungen der Bezirks- und Kreisverbände schiedsgerichtlich auf einen Verstoß gegen das nirgendwo näher definierte Subsidiaritätsprinzip überprüfbar.

Selbst ein gutes und gewissenhaft arbeitendes Schiedsgericht wird Schwierigkeiten haben, hier zu einer Auslegung zu kommen, die nicht völlig aus der Luft gegriffen ist und sich nicht bloß an den persönlichen Vorlieben der Schiedsrichter orientiert. Satzungsbestimmungen würden damit praktisch erst einmal überall zur Disposition stehen, bis ein Schiedsgericht über sie entscheidet, statt den klaren Willen der Mitglieder bei der Festlegung der Satzung zu respektieren.

Es muss insofern darauf hingewiesen werden, dass sich die vorgeschlagene Landessatzung selbst an mehreren Stellen nicht an das Subsidiaritätsprinzip hält. Beispielhaft sei nur auf folgenden Halbsatz in § 3 Abs. 3 hingewiesen:

„... die Satzungsautonomie der Stadtbezirks- / Ortsverbände ist innerhalb des Rahmens, den der Landeskonvent vorgibt, auszuüben.“

1.4. Sonstige Beispiele für die Mängel des Satzungsentwurfes

Auch an anderen Stellen erweist sich das Satzungswerk als undurchdacht und handwerklich defizitär. Zugleich zeigt sich in dem Entwurf aber auch eine gewisse Offenheit, was die Förderung zerstörerischer Tendenzen in der eigenen Partei angeht. Beispiele:

1. In § 7 Abs. 3 wird festgelegt: „Die Geschäftsverteilung ist im Einvernehmen aller Mitglieder des

Landesvorstandes zu beschließen.“ Das heißt also, dass bereits ein einziges Mitglied des Landesvorstandes eine Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung vereiteln kann.

2. In § 14 Abs. 1 wird zum Mitgliederentscheid festgelegt: „Der Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit) gefasst, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes teilnehmen.“ Das heißt also, dass bei einem Mitgliederentscheid nur 20 Prozent der Mitglieder teilnehmen müssen, und von diesen zwanzig Prozent wiederum nur eine Mehrheit zustimmen muss, um im Zweifel äußerst weitreichende Beschlüsse ohne die auf einem Parteitag gegebene Möglichkeit zur vorherigen Debatte zu fassen. Die Mitglieder sollten sich fragen, ob ein Beschluss im Mitgliederentscheid, der im Zweifel von nur 10 Prozent plus x der Mitglieder gefasst wurde, eine ausreichende demokratische Legitimation besitzt.

3. In § 7 Abs. 5 ist folgender Satz schlicht und ergreifend unverständlich: „Über sachbezogene Entscheidungen (Beschlüsse) ist auf Begehren aus der Mitte der Versammlung namentlich abzustimmen, wenn sich auf Befragen Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt; die Namen der Abstimmenden und deren Stimmverhalten sind zu protokollieren.“ Was gilt also nun, wenn jemand einer offenen Abstimmung widerspricht? Wird dann namentlich abgestimmt oder nicht?

4. Zu den Unvereinbarkeiten der Schiedsrichter ist in § 5 Abs. 17 geregelt, dass den Schiedsrichtern nicht bloß eine entgeltliche, sondern jegliche Tätigkeit beispielsweise für einen Parteivorstand verboten ist. Wer also beispielsweise künftig als Landesschiedsrichter seinen Kreisvorstand unentgeltlich unterstützt, indem er für ihn Wahlplakate aufhängt oder Flyer verteilt, müsste dann strenggenommen zurücktreten.

2. Scheitern des Prozesses, der zum vorgelegten Satzungsentwurf geführt hat
Neben dem inhaltlichen Kritikpunkten an der Satzung ist auch das Verfahren, das diesen Satzungsentwurf hervorgebracht hat, zu kritisieren. Im Einzelnen:

1. Der Landesvorstand schreibt selbst, dass er den Entwurf durch eine von ihm eingesetzte „informell gebildete Satzungskommission“ ausarbeiten ließ. Insofern ist natürlich nicht zu kritisieren, dass Interessierte aus der Mitgliedschaft in so einer Kommission mitarbeiten konnten. Die Satzung ist aber vor allem ein Rechtsdokument und kann schon aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht bloß von Laien entworfen werden. Es hätte dafür gesorgt werden müssen, dass eine ausreichende Zahl erfahrener Satzungsjuristen in dieser Kommission mitarbeitet – nötigenfalls auch, indem man den Bundesvorstand oder andere Landesvorstände um Unterstützung bittet.

2. Bei strittigen Fragen hätte es sich angeboten, wenn bereits im Leitantrag selbst den Mitgliedern Abstimmungsalternativen vorgeschlagen worden wären.

3. Problematisch ist auch eine Mitgliederumfrage gewesen, welche es nicht erlaubt hat, für die Beibehaltung der bestehenden Satzungsregelungen zu votieren. Der Verweis darauf, das bestehende Satzungsregelungen trotzdem beibehalten werden können, indem man Änderungsanträge stellt, ist nicht überzeugend: Denn selbstverständlich findet durch eine Mitgliederumfrage eine Vorformung der innerparteilichen Meinungsbildung statt. Durch die Mitgliederumfrage wurde die innerparteiliche Meinungsbildung klar in eine Richtung beeinflusst, die keine „konservative“ Option für die Beibehaltung bestehender Strukturen vorsieht. Doch die Auffassung, bestehende Teile der Satzung beibehalten zu wollen, ist genauso legitim wie alle anderen denkbaren Optionen.

4. Das Argument, Mitglieder könnten Änderungsanträge zum Leitantrag stellen, ist auch darüber hinaus grenzwertig. Einerseits müsste dafür ein solider Satzungsentwurf vorgelegt worden sein, an dem es sich lohnt, zu arbeiten (was aufgrund der dargestellten Defizite hier nicht der Fall ist, siehe 1.). Andererseits kann es auch nicht Aufgabe der Mitglieder sein, einen solchen Entwurf zu „reparieren“.

5. Vor allem wird offenbar erwartet, dass jedes Mitglied sich sowohl den alten als auch den kompletten Satzungstext selbst „vornimmt“ und ohne juristische Vorbildung miteinander abgleicht. Weder wurde eine synoptische Darstellung alter und neuer Satzungsregelungen erstellt noch wurden die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen zusammenfassend dargestellt und begründet. Die Mitglieder sind also darauf zurückgeworfen, zwei lange Satzungstexte selbst zu lesen und darüber zu spekulieren, warum bestimmte Änderungen vorgeschlagen wurden. Eine Informationsveranstaltung schon im Vorwege des Landesparteitages, bei der die Mitglieder sich über die neue Satzung hätten informieren können, wurde nach Kenntnis der Antragsteller ebenfalls nicht angeboten.

3. Es bedarf keiner kompletten Neufassung der Satzung

Die bestehende Landessatzung ist sicherlich kein Meisterwerk. Nachdem der Landesverband aber nun insgesamt zehn Jahre besteht, wäre es falsch, so zu tun, als ob die aktuell geltende Satzung völlig dysfunktional ist und es daher zwingend einer kompletten Neufassung bedarf. Es handelt sich realistisch betrachtet um eine Satzung mittlerer Qualität, die man dadurch verbessern kann, indem allfällige Defizite durch einzelne Satzungsänderungen bereinigt und gewünschte Neuerungen durch graduelle Reformen fortentwickelt werden.

Es stellt sich somit generell die Frage, warum Zeit und Ressourcen in eine Neufassung der Satzung gesteckt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung ist auch deshalb nicht auf dem Parteitag zu behandeln, weil durch die gewählte Form der Satzungsänderung – der kompletten Neufassung – eine Reparatur nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Sowohl die Bezirksverbände als auch der Konvent sind integraler Bestandteil der vorgeschlagenen Neufassung. Es wäre also nur unter erheblichem Aufwand möglich, die Bezirksverbände und den Konvent aus dem vorgelegten Satzungsentwurf zu tilgen. Unterstellt man dem Leitantrag zu seinen Gunsten, dass der Satzungsentwurf durchdacht ist und einer inneren Logik folgt, dann sind die Bezirksverbände und der Konvent die Eckpfeiler des vorgelegten Entwurfes. Sowohl die Bezirksverbände als auch der Konvent werden daher nicht nur an einer einzigen leicht editierbaren Stelle in der Satzung erwähnt, sondern tauchen im gesamten Satzungswerk immer wieder auf. Des Weiteren müssten bei einer Tilgung sämtliche rechtlichen und politischen Folgefragen bedacht werden. So wäre es nicht ausreichend, überall die Bezirksverbände und die Bezüge hieraus zu streichen. Auch müssten sämtliche Bezüge zu „Gebietsverbänden“ im Satzungstext auf ihre logische und rechtliche Konsistenz geprüft werden, weil durch die Streichung von Bezirksverbänden sich die Bedeutung des Begriffes „Gebietsverbände“ fundamental ändert.

Wir appellieren daher an die Mitglieder, nicht den vorgelegten Leitantrag zur Grundlage der Beratungen zu machen, sondern unsere bestehende und bekannte Satzung. Hieran kann viel transparenter und effizienter auf einem Landesparteitag mit Änderungsanträgen gearbeitet werden als an einem Satzungsentwurf, der eine kompletten Überarbeitung und Generalrevisión benötigt. Entsprechende Anträge zur bestehenden Satzung wurden zeitgleich mit diesem Antrag gestellt.

LA-01 | Antragskonvolut Leitantrag

Antragsteller

Markus Frohnmaier 14726, Marco Gottmann 10616989, Johann Martel 10637015, Achim Köhler 8436, Daniele Digrisolo 10668664, Jennifer Digrisolo 10676654, Martin Rothweiler 10569167, Erik Wien 10642164, Martin Hess 8179, Marc Jongen 9739, Marc Bernhard 10577364, Karlheinz Kolb 10590496, Hannes Ernst 10647933, Anton Baron 10592143, Uwe Mardas 10607800, Hans-Jürgen Goßner 10599276, Sven Geschinski 10574590, Eduard Friesen 10654076, Gernot Hegenbart 10605913, Rüdiger Ernst 10594908, Rainer Mehltitz 10612456, Barbara Seifert 10593081,

Dr. Volker Kek 10606745, Valeria Hess 10660382, Stephan Schwarz 00012406,
Christian Köhler 10598534, Carmen Haug 10608229, Hans-Peter Baur 938,
Ruben Rupp 10587077, Vera Martel 10663164, Viktoria Martel 10655558,
Olesja Martel 10663159, Volkmar Kirres 10647856, Daniel Lindenschmid 10574414,
Sven Uwe Epple 10590138, Heinrich Koch 7666, Christine Schäfer 10615664,
Justin Staffendt 10672073, Bärbel Hobelsberger 10656648, Lidia Korneffel 10578085,
Frank Ebel 10589105, Arnold Hess 10660381, Dr. Michael H. Mayer 10637598,
Sinaida Gitt 10643350, Alexander Gitt 10668597, Rene Hegel 10644028, Otto Burth 10645396,
Alexsei Zimmer 10622924, Rolf Lauterbach 10601056, Rainer Mehltitz 10612456,
Barbara Seifert 10593081, Denis Tomsic 10643184, Wolfram Schillinger 9674,
Nicola Nagel 10674446, Rainer Liener 10627316, Marco Rohn 10657087,
Isolde Lutz 10632034, Dr. Rainer Balzer 10597, Christof Baur 10652338

Antragsbegründung

Es handelt sich um den Versuch, den vorgelegten Leitantrag in seinen problematischsten Punkten zu ändern und zu „reparieren“, und zwar nur für den Fall, dass der Landesparteitag entscheiden sollte, den vorgelegten Leitantrag zur Satzung zur Grundlage seiner weiteren Beratungen zu machen („Reserveantrag“).

Die hier vorgeschlagene Reparatur wäre gleichwohl unvollständig und könnte nicht jedes Problem im Leitantrag beheben. Es ist leider davon auszugehen, dass an mehreren Stellen notwendige Folgeänderungen nicht mehr vom Landesparteitag beschlossen werden könnten.

Die weitere Begründung zu jedem der einzelnen Anträge erfolgt mündlich.

LA-02

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt
10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn
10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Eine Landesgeschäftsstelle eines Landesverbands muss in der Landeshauptstadt bleiben, weil diese in der Regel das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Bundeslandes darstellt. Als solches bietet es eine zentral gelegene und gut erreichbare Lage für alle Mitglieder des Landesverbands, unabhängig von ihrem Wohnort.

LA-03

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart,
Dr. Dirk Spaniel 10597225,
Andreas Mürter 10622922

Antragsbegründung

Die Begründungspflicht soll willkürlichen Ablehnungen von neuen Mitgliedern

vorbeugen und auch die Kreisvorstände und den Landesvorstand vor einem solchen Vorwurf schützen.

Darüber hinaus schützt es auch die Partei als Ganzes, da nicht auszuschließen ist, dass das zunächst abgelehnte Mitglied einen erneuten Antrag in einem anderen Kreisverband stellt, zum Beispiel nach einem Umzug. Wenn der Ablehnungsgrund fortbesteht, so kann der Landesvorstand durch Kenntnis des Grundes der Erstablehnung von seinem Vetorecht Gebrauch machen und damit die Partei vor Schaden bewahren. Dies muss gegenüber dem neuen Kreisverband kommuniziert werden, daher muss die Begründungspflicht beim jeweiligen Kreisvorstand sowie beim Landesvorstand bestehen.

LA-04

Antragsteller

Timothy Bartesch 10607154, Dr. Malte Kaufmann 10631085, Sven Geschinski 10574590, Rita Kratzert 1063421, Jens Riedel 10597222, Alice Blanck 8269, Thomas Bauer 10645768, Dr. Klaus Blanck 10569501, Steffen Hanske 10633409, Wolfgang Leidolf 10641778, Siamak Bahadon Bozcheloi 10674535, Wolfgang Röthle 10631946, , Siegfried Rakow 10632595, Birgit Fleischmann 10645755, Karlheinz Haug 10656991, Andreas Geisenheiner 10569124, Siegfried Fahrer 10601066, Michael Woldrich 10650768, Angelike Woldrich 10650769, Jan Berger 10675518, Holger Feja 10675520, Robert Bettega 10653456, Dieter Krieger 10590955, Monika Katherine Wilfer 10645417, Bernd Lang 10666913, Anne-Dominique Kaufmann 10621701, Nicolette Quiqley 10646865, Albert Maul 10599211, Dr. Manfred Hanke 10577227, Ilona Schönberger 10595577, Wolf-Diedrich Reinbach 10649527, Eleonore Hartig 10675519

Antragsbegründung

Als Mitglied der Satzungskommission war mir bei der Besprechung dieser Stelle des Leitetrags nicht klar, dass hier eine Doppeldeutigkeit besteht. Die zwei möglichen Lesarten des Satzes § 2 (2) Satz 2 alt lauten:

1. „Nimmt der Kreisverband einen Antragsteller nicht auf, kann der übergeordnete Gebietsverband den Antragsteller trotzdem aufnehmen.“
2. „Ergeht in den 3 Monaten keine Beschlussfassung zur Aufnahme (die Zustimmung oder Ablehnung lauten kann), kann der übergeordnete Gebietsverband die Aufnahme-prozedur bei dem Antragsteller durchführen“

Die Doppeldeutigkeit muss auf jeden Fall vor Verabschiedung der Satzung bereinigt werden. Wichtig ist, dass die Entscheidung ein Mitglied abzulehnen beim Kreisverband verbleibt. Lediglich im Falle eine Verschleppung oder Nichtbearbeitung von Aufnahmeanträgen besteht ein Verbesserungsbedarf zur alten Satzung. Einem Bezirksvorstand oder Landesvorstand zu ermöglichen die Mehrheiten in einem Kreisverband dadurch zu ändern, dass er Massenhaft Mitglieder in diesem Gebiet aufnimmt kann nicht erwünscht sein.

Die vermeintliche Satzungslücke, dass einige Kreisvorstände bei der Mitgliedsaufnahme im Eigeninteresse arbeiten und nicht im Interesse der Partei wird nicht durch eine gravierendere Satzungslücke gelöst, die es Bezirksvorständen oder

Landesvorständen ermöglicht diesen Machtmissbrauch auf höherer Ebene durchzusetzen. Denn falls ein Kreisvorstand so agiert kann er selbstverständlich von den höheren Organen der Landespartei mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Lesart (1.) entmachtet die Kreisverbände, denn die Aufnahme kann bereits durch übergeordnete Verbände verhindert werden. Lesart (1.) würde zusätzlich die finale Entscheidung über eine Ablehnung dem übergeordneten Verband übertragen. Diese Klarstellung ist auch deswegen wichtig, weil ein Mitglied des Landesvorstands und der Satzungskommission in einer Telegramgruppe ausgeführt hat, dass Lesart (1.) im Leitantrag gemeint ist. Dieser Fehler im Leitantrag ist zu korrigieren. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

LA-05

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt
10634278, Aaron Kimmig 10588089l, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn
10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Eine unbegründete Verweigerung von Aufnahmen im Kreisverband soll zukünftig vermieden werden. Ein verbindlicher Leitfaden zur Aufnahme besteht bereits. Dieser muss daher nicht in die Satzung aufgenommen werden. Sollte sich das Verfahren aus technischen oder anderen praktikableren Gründen ändern, bedürfte es einer weiteren Satzungsänderung.

LA-06

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt
10634278, Aaron Kimmig 10588089l, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn
10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Bestandsschutz für bereits frühere Kreisverbandswechsel.

LA-07

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,

Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009, Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Bezirke sind aufgrund des Landeskonvents nicht notwendig und eine zusätzliche Bürokratisierung und Altparteiisierung.

LA-08

Antragsteller

Timethy Bartsch 10607154, Christian Bauer 4379, Dr. Malte Kaufmann 10631085, Sven Geschinski 10574590, Rita Kratzert 1063421, Jens Riedel 10597222, Alice Blanck 8269, Dr. Klaus Blanck 10569501, Thomas Gruber 10577613, Steffen Hanske 10633409, Thomas Bauer 10645768, Wolfgang Leidolf 10641778, Siamak Bahadon Bozcheloi 10674535, Wolfgang Röthle 10631946, Birgit Fleischmann 10645755, Siegfried Rakow 10632595, Karlheinz Haug 10656991, Andreas Geisenheiner 10569124, Siegfried Fahrer 10601066, Michael Woldrich 10650768, Angelike Woldrich 10650769, Jan Berger 10675518, Holger Feja 10675520, Robert Bettega 10653456, Monika Katherine Wilfer 10645417, Anne-Dominique Kaufmann 10621701, Dieter Krieger 10590955, Bernd Lang 10666913, Albert Maul 10599211, Dr. Manfred Hanke 10577227, Ilona Schönberger 10595577, Wolf-Diedrich Reinbach 10649527, Eleonore Hartig 10675519

Antragsbegründung

Achtung! Dies sind bei weitem nicht die einzigen Stellen, in denen Bezirke auftauchen, falls durch die Menge der formalen Stellen der falsche Eindruck entsteht, welche gravierende Änderung die Bezirksebene bewirkt. Der Leitantrag ist gespickt mit Formulierungen der Art „Gebietsverbände der jeweils beiden nächstniedrigen Stufen“. Falls es Bezirke gibt sind hier Bezirke und Kreise gemeint. Wenn wir Bezirke streichen sind es die Kreisverbände und Ortsverbände.

Der Einzug einer Bezirksebene ist eine fundamentale Richtungsentscheidung für die Landespartei. Ich habe auf Bundesebene mehrmals Anträge gestellt, dass Bundesdelegierte verpflichtet in Kreisverbänden (in den Stadtstaaten analog die dortigen Bezirke) zu wählen sind, denn einige Landesverbände wählen diese auf der Bezirksebene oder gar auf Landesebene und haben sowohl bei den Bezirksparteien und Landesparteitagen Delegiertenversammlungen. Bezirksdelegierte wählen also Landesdelegierte, die dann Bundesdelegierte wählen. Bei einigen Bundesparteitagen hat man deutlich die negativen Auswirkungen dieses Vorgehens sehen dürfen. Insbesondere in Kalkar bei der Rede des Ex-Bundessprechers gegen die Coronakritiker. Wir laufen als Landesverband mit einrichten einer Bezirksebene die Gefahr, dass diese Regelungen mit der Zeit dann auch bei uns Einzug erhalten.

Wir sind eine Volkspartei, die aus vielen verschiedenen innerparteilichen Strömungen besteht und als Partei der Direkten Demokratie ist es gewünscht, dass dieses Meinungsspektrum der Basis möglichst genau in allen Gremien abgebildet wird. Eine Bezirksebene bewirkt eine Glättung der Meinung auf Bezirksebene. Wenn 52% der Mitglieder im Bezirk eine Meinung teilen, ist es gut vorstellbar, dass diese Meinung sich zu 100% auf Bezirksparteitagen durchsetzen wird: Auch bei jedwedem Wahlen auf dieser Ebene, sei dies Bezirksvorstand, oder Konventsdelegierte oder Bundesdelegierte.

Ich als Antragsteller habe nach der Mitgliederbefragung intensiv in ca. 12 Stunden Videokonferenz in der Satzungskommission mitgearbeitet. Insbesondere auch deswegen, weil ich völlig entsetzt darüber war, dass eine Bezirksebene eingezogen werden soll, die ich für einen fundamentalen politischen Fehler halte. Nur falls dieser Antrag mit absurder Polemik Beiseite gewischt werden sollte, dass mir die Auswirkungen einer Bezirksebene nicht klar sind und ich den Leitantrag nicht verstanden hätte.

Des weiteren wäre es wichtig gewesen, dass den Mitgliedern zeitnah die Auswertung der Mitgliederbefragung in Gänze und transparent mit allen erhobenen Zahlen zugeht. Meiner Ansicht nach gibt die Ausgestaltung der Mitgliederbefragung eine Argumentation mit einem Votum der Mitglieder für eine Bezirksebene nicht her – auch dies im Vorgriff, falls die Mitgliederbefragung hier als Argument für die Bezirksebene benutzt werden sollte auf dem Landesparteitag.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

LA-09

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Mitgliederparteitage sollen über Aufstellung von Landeslisten entscheiden. Eine Quotenregelung lehnt die AfD seit je her ab.

LA-10

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Nicht überall gibt es kommunale Vertreter der AfD. Durch die Formulierung werden alle Mandatsträger eben erfasst.

LA-11

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt
10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn
10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Nicht überall gibt es kommunale Vertreter der AfD. Durch die Formulierung werden
alle Mandatsträger erfasst.

LA-12

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt
10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn
10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Die programmatischen Vorgaben werden durch die Mitglieder beschlossen, daher
muss es folgerichtig Landesverband heißen.

LA-13

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt
10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn
10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Bietet dem Landesvorstand eine Ausnahmemöglichkeit bei Zusammenschlüssen, die
der AfD zuträglich sein könnten.

LA-14

Antragsteller

Markus Berthold 10607796, Martina Kempf 11909, Dr. Michael H. Mayer 1063759, Timm Kempf 9028, Nicoleta Bolschetz 10668584, Christian Köhler 10598534, Rouven Stolz 10633398

Antragsbegründung

Die Schiedsgerichtsordnung der AfD ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Zusätzliche oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht (§1 Abs. 1 und §3 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung).

Das Landesschiedsgericht hat das Recht, den Sitz seiner Geschäftsstelle zu bestimmen (§ 7 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung).

Eine ausschließliche Bindung an den Sitz des Landesverbands ist nicht zulässig (vgl. A).

Mündliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag

LA-15

Antragsteller

Markus Berthold 10607796, Martina Kempf 11909, Dr. Michael H. Mayer 1063759, Timm Kempf 9028, Nicoleta Bolschetz 10668584, Christian Köhler 10598534, Rouven Stolz 10633398

Antragsbegründung

Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken (§ 1 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung).

Die Verknüpfung einer Aufwandsentschädigung mit dem Absetzen eines Urteils und dessen materieller Rechtskraft wäre daher unsachgemäß und stünde im Widerspruch zur Verpflichtung, auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken.

Es kann kaum Sinn einer Entschädigungsregelung sein, den einzelnen Richter mit einem monetären Interesse an der Fällung möglichst zahlreicher Urteile mit materieller Rechtskraft auszustatten. Damit besteht die Gefahr, dass sich Urteile nicht mehr an rechtlichen, sondern an finanziellen Erwägungen orientieren.

Aufwand an Büromaterial, Raum- und Energiekosten, Telekommunikationskosten, Reisekosten etc. entsteht nicht nur bei Verfahren, die zu einem Urteil führen, sondern genauso bei Verfahren, die mit einem Vergleich enden, die anderweitig gütlich beigelegt werden, und bei deren Vorbereitung, oder bei Anträgen, die geprüft und dann abgewiesen werden müssen.

Die Regelung zu den Kosten in § 23 Abs. 5 Schiedsgerichtsordnung ist bindend, da sie keine abweichenden Regelungen (etwa durch den Landesverband) zulässt. Alle notwendigen Auslagen sind zu erstatten, insbesondere Reisekosten.

Mündliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag

LA-16

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Gleichbehandlung von Landtagsabgeordneten zu Bundestags und
Europaparlamentsabgeordneten. Die Bundessatzung regelt bereits die Abgabe für
diese Mandatsträger. Sollte die Mandatsträgerabgabe auf Bundesebene gekürzt
werden, so erhielte der Landesverband die Differenz durch diese Neuformulierung.

LA-17

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Festlegung einer Obergrenze fehlt bisher.

LA-18

Antragsteller | Landesweites internes Mitgliederforum

Kreisvorstand KV Heidelberg, Timethy Bartsch 10607154, Christian Bauer 4379,
Dr. Malte Kaufmann 10631085, Sven Geschinski 10574590, Rita Kratzert 1063421,
Jens Riedel 10597222, Heidi Gühring 10642284, Alice Blanck 8269, Dr. Klaus Blanck 10569501,
Hansjörg Schrade 29, Thomas Gruber 10577613, Steffen Hanske 10633409,
Thomas Bauer 10645768, Hubert Kast 10624863, Rene Rotzinger 10630880,
Bernd Fischer 10613385, Dr. Hans-Dieter Gräf 10614253, Alois Wald 10663158,
Michael Ditsch 10672794, Jonathan Betz 10665935, Ottmar Biebersdorf 10641363,
Rickmer Stohp 10609600, Georg Bode 10672684, Eberhard Brett 7706,
Lukas Diekmann Arguelles 10666428, Martin Lippert 10645061, Otto Marx 10573436,
Wilhelm Ochsner 10675548, Wolfgang Grill 10599109, Elmar Oberdörffer 10597573,
Herbert Lodahl 105697657, Thomas Kröber 10597220, Michael Neubauer 10676135,
Christoph Schneegans 10573216, Walter Müller 10637018, Lothar Steinbock 8127,
Christian Baumgarten 10576291, Bernd Lang 10666913, Sebastien Kieffer 10656650,
Anne-Dominique Kaufmann 10621701, Monika Krämer 12203, Silas Heinle 10674145,

Marc H. Hoffmann 10662153, Benjamin Götz 10676385, Wolfgang Raiber 10651066, Matthias Scholze 10655018, Martina Helbig 10646491, Dieter Krieger 10590955, Thomas Kinzinger 10586147, Jörg Hachtel 10607547, Tom Schuster 10675185, Thomas Seitz 13056, Wolfgang Leidolf 10641778, Siamak Bahadon Bozcheloi 10674535, Wolfgang Röthle 10631946, Birgit Fleischmann 10645755, Siegfried Rakow 10632595, Karlheinz Haug 10656991, Andreas Geisenheiner 10569124, Siegfried Fahrer 10601066, Michael Woldrich 10650768, Angelike Woldrich 10650769, Jan Berger 10675518, Holger Feja 10675520, Robert Bettega 10653456, Monika Katherine Wilfer 10645417, Klaus-Dietrich Klass 10578795, Nicolette Quiqley 10646865, Albert Maul 10599211, Dr. Manfred Hanke 10577227, Ilona Schönberger 10595577, Wolf-Diedrich Reinbach 10649527, Eleonore Hartig 10675519

Antragsbegründung

Ein Mitgliederforum ermöglicht die Kanalisierung des Wissens von tausenden AfD-Mitgliedern. Alleine der Fundus an Guides, Checklisten und Erfahrungen (Was muss ich bei einer Veranstaltung beachten; Wie führe ich einen Livestream durch; So hat unser Kreisverband ein Interessentennetzwerk aufgebaut; Jeder Infostand ein Neumitglied – so funktioniert's; ...), die durch die Vernetzung sofort allen Kreisverbänden zur Verfügung stehen, ist ein immenser Gewinn, den die Partei nicht ungenutzt lassen sollte. Gleiches gilt für die Kommunalpolitiker, die bundesweit ihre Anträge, Anfragen an die Kommune und Erfahrungen austauschen können.

Die Organisation von Wahlkampfunterstützung über die Grenzen von Gebietsverbänden und insbesondere auch Hilfestellung für andere Bundesländer wird ungemein erleichtert.

Die Kampagnenfähigkeit der Partei wird exponentiell zunehmen. Alleine der Verstärkungseffekt, der sich in den sozialen Netzwerken ergibt, da im Mitgliederforum dies sich praktisch von alleine organisiert, ist immens.

Mit dem Mitgliederforum aktiviert die Partei weitere Mitglieder, die durch die jetzigen Angebote nur passive Mitglieder sein können. Insbesondere Mütter und Familienväter mit kleinen Kindern, sowie Workaholics werden sich einbringen können, ohne dafür einen ganzen Abend (oder für Arbeit in den Fachausschüssen sogar ganze Wochenenden) abseits der Familie dafür aufbringen zu müssen.

Hier ist die AfD gefordert, dieses Wissen und diese Mitglieder mitzunehmen.

Die Begründung eines analogen Antrags zum Landesparteitag Heidenheim im Jahr 2019 hatte ich mit den Worten begonnen: „5 Jahre nach Gründung der AfD-BW fehlt diese einfache Möglichkeit für Mitglieder sich landesweit untereinander auszutauschen immer noch. Dies ist einer basisdemokratischen Partei unwürdig.“

Jetzt sind wir bei 10 Jahren nach Gründung und mehreren Landesvorständen wurden ausgearbeitete Konzepte zur technischen Umsetzung überreicht. Noch gibt es dennoch keine interne Austauschplattform für Mitglieder. Der Leitantrag ist nun die Gelegenheit das interne Mitgliederforum zur Satzungspflicht zu erheben und so eine Umsetzung zu erzwingen. Wir sollten diese Gelegenheit nutzen.

Erklärungen zu den einzelnen Punkten

Zu (19) Satz 2 – Falls der Bundesverband ein internes Mitgliederforum unterhält sollte der Landesverband die Möglichkeit haben einen Teilbereich als Unterforum für den Landesverband zu nutzen, so sind die Mitglieder gleich bundesweit in einem Forum vernetzt statt in einem zusätzlichem Forum des Landesverbands.

Zu (19) Satz 4 – Die AfD muss die Kontrolle über die im Forum abgelegten Informationen und Daten (insbesondere personenbezogene Mitgliederdaten) behalten. Dies ist auf Plattformen wie Facebook nicht gegeben.

Zu (19) Satz 5 – Gruppen in Telegram oder WhatsApp etc. sind zu schnelllebig um die Vielzahl an Möglichkeiten abzudecken, die ein echter interner Mitgliederbereich bietet.

Zu (19) Satz 6 – Im Grundsatzprogramm (Kapitel 10.10.1), sowie in den Parteiprogrammen (EWP Kapitel 13.5.2), als auch in Anträgen der Bundestagsfraktion spricht sich die AfD für die Verwendung von quelloffener Software aus. Dies sollte so auch parteiintern gelebt werden. Dafür spricht eine Vielzahl von Gründen. In Bezug auf ein Mitgliederforum sei hier erwähnt, dass so gewährleistet ist, dass der technische Zugriff auf das Forum bestehen bleibt, auch wenn die Administratoren wechseln (aus der Partei ausscheiden). Man sollten sich auf keinen Fall von Einzelpersonen (oder Firmen) abhängig machen, die Exklusivrechte an ihrer Software halten und sich dies auch teuer bezahlen lassen.

Zu (20) Satz 1 – Hier ist sowohl der technische Administration durch Serveradministratoren (Vollzugriff auf den Server, auf dem die Software des Forums läuft), als auch die operative Administration durch Forenadministratoren (Vollzugriff auf die Administratorenbereiche der Forumssoftware) gemeint.

Zu (20) Satz 2 – Moderatoren haben keinen Administratorzugriff. Welche Funktionalitäten für die Moderatoren freigeschaltet werden, wird auf Administratorebene entschieden. Der grundsätzliche Aufgabenbereich von Moderatoren ist die Moderation der einzelnen Unterforen und Themen des Forums. Im allgemeinen themenfremde Beiträge in das korrekte Unterforum zu verschieben. Mitglieder in hitzigen Diskussionen zur Ordnung zu rufen. In Einzelfällen Beiträge unsichtbar zu schalten, oder zu löschen. In einem Warnsystem an die Administratoren Empfehlungen aussprechen, welche Mitglieder eine Auszeit vom Forenbetrieb benötigen.

Die benötigte Anzahl an Moderatoren wird im niedrigen zweistelligen Bereich liegen. Hierfür werden sich eine Vielzahl von Parteimitgliedern finden, die bereit sind diese Aufgabe ehrenamtlich zu übernehmen. Dies wird leicht ersichtlich, wenn man sich vor Augen führt, dass tausende Parteimitglieder auf allen Ebenen ehrenamtlich Parteiarbeit leisten. In den Kreisverbänden, in Ortsverbänden, in den Schiedsgerichten.

Zu (20) Satz 3 – Die genaue Ausgestaltung, wie die Moderatoren bestimmt werden ist durch drei Mögliche Optionen Moderatoren zu bestimmen recht frei. Ideal wäre selbstverständlich eine direktdemokratische Wahl in regelmäßigen Abständen im Forum selber. Die Bestimmung durch Landesvorstand oder Landeskonvent ist wichtig in Situationen, in denen das Forum noch keine Moderatoren hat, zum Beispiel zum Start des Forums.

Zu (20) Satz 4 Erfahrungen im Internet zeigen, dass in Mitgliederforen klare Regeln herrschen müssen statt Anarchie. Dem Landesverband müssen Möglichkeiten in die Hand gegeben werden, Störer vom Forenbetrieb auszuschließen, wie dies analog auch der Versammlungsleitung auf Parteitagern möglich ist.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

LA-19

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart,
Dr. Dirk Spaniel 10597225,
Andreas Mürter 10622922

Antragsbegründung

Ein Landesparteitag einmal jährlich hat mehrere Vorteile gegenüber einer zweijährlichen Veranstaltung. Durch die jährliche Zusammenkunft bleiben die Parteimitglieder besser vernetzt und können langfristige Ziele und Strategien gemeinsam entwickeln und umsetzen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit wird durch jährliche Veranstaltungen gestärkt. Ein jährlicher Landesparteitag bietet somit eine effektive Plattform für die innerparteiliche Diskussion, die strategische Ausrichtung und die Partizipation der Mitglieder. Der Landesparteitag ist das höchste Organ der AfD Baden-Württemberg, er entlastet den jährlichen Jahresabschluss. Dies würde somit nur noch alle zwei Jahre geschehen und somit würden Fehlentwicklungen noch später entdeckt. Auch aktuelle politische Themen und Entwicklungen müssen zeitnah diskutiert werden können und die Mitglieder somit die Möglichkeit haben sich darüber auszutauschen.

LA-20

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Begründung:

Eine Erhöhung der Quoren ist nicht im Sinne der Basisdemokratie. Dass dieses Quorum nicht zu niedrig ist, zeigte uns bereits die Vergangenheit. Wäre dies der Fall, hätten wir regelmäßig sogenannte Sonderparteitage.

LA-21

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Eine Frist von neun Monaten ist viel zu lang und widerspricht damit dem dringlichen Charakter eines Sonderparteitags. Ein Verstreichen lassen der Frist muss auch mit einer rechtlichen Konsequenz belegt sein, da sie sonst wirkungslos ignoriert werden kann.

LA-22

Antragsteller

Steffen Jahnke 10591637, Bernhard Eisenhut 10613077, Karin Pütz 10660710, Walter Schwaebisch 10597237

Antragsbegründung

Es war in der Vergangenheit stets eine große Herausforderung für den Parteitag, nach stundenlangen Diskussionen, Begrüßungsreden und abgeschlossener Wahl der Versammlungsleitung den Parteitag erst am Samstagnachmittag rechtssicher arbeitsfähig zu machen und die wichtigen Tagesordnungspunkte abzuarbeiten.

Ergebnis war immer ein gleitender Zeitdruck in allen Tagesordnungspunkten und Einschränkungen hinsichtlich des innerparteilichen Diskurses, bis hin zu Anträgen bezüglich der Nichtbefassung aus zeitlichen Gründen. Auch die anstehenden Listenparteitage könnten basisdemokratisch durch Ausweitung auf 3 Tage effektiver und kostengünstiger mit ausreichender Zeit für notwendige Vorstellungen und Diskussionen durchgeführt werden.

Der Landesvorstand geht aktuell allein dafür (pro Listenwahl) von 3-4 Parteitagen in den nächsten Jahren aus.

Im Hinblick auf die finanzielle Lage des Landesverbands wäre auch dies eine praktikable und wünschenswerte Art Parteitagsveranstaltungen (Termine) und deren steigende Kosten zu minimieren bzw. einzusparen.

Der Antrag ermöglicht den Landesvorstand entsprechende Einladungen auszusenden, setzt ihn aber nicht zwingend in die Pflicht auch für 3 Tage einzuladen.

Das letzte Wort haben die Mitglieder bzw. zur Einladung der Landesvorstand.

LA-23

Antragsteller

Thomas Seitz

Antragsbegründung

Durch das am 31.08.2022 außer Kraft getretene „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRua-COVBeG) erhielten Kapitalgesellschaften, Vereine und Parteien die Möglichkeit, auch ohne satzungsrechtliche Grundlage von einer Haupt- bzw. Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung abzusehen und stattdessen allein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses virtuelle (hybride) Versammlungen durchzuführen oder Aufstellungsversammlungen in Präsenz durch eine schriftliche Abstimmung (Briefwahl) zu ersetzen.

Nach dem Auslaufen der Corona-Sonderregelungen wurde noch 2022 das Aktienrecht und ganz aktuell im Februar 2023 das Vereinsrecht geändert („Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“, Drs. 20/2532 und 20/5585).

Zur Durchführung einer hybriden oder rein virtuellen Mitgliederversammlung benötigt ein Verein nunmehr keine Satzungsänderung mehr, sondern der Vorstand entscheidet, in welcher Form Mitgliederversammlungen stattfinden. Für rein virtuelle Mitgliederversammlungen bedarfs es lediglich eines einmaligen Beschlusses der Mitglieder, für den aber eine einfache Mehrheit ausreicht. Der Schutz der Mitglieder vor Änderungen der Vereinsverfassung durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für Satzungsänderungen wird damit ausgehebelt.

Auf Parteien ist diese Regelung in der Neufassung von § 32 BGB richtigerweise nicht anzuwenden, da die Bestimmungen des Parteiengesetzes, die von einer Mitgliederversammlung (Parteitag) als reine Präsenzveranstaltung ausgehen, als vorrangige Spezialregelung anzusehen sind. Auch durch die Systematik von § 5 GesRua-COVBeKG hat der Gesetzgeber gezeigt, dass entsprechende Bestimmungen des Vereinsrechts auf Parteien nicht anwendbar sind. Es verbleibt jedoch eine gewisse Rechtsunsicherheit und vor allem kann der Gesetzgeber jederzeit eine entsprechende Regelung auch für Parteien einführen. Angesichts der Affinität der den Bundesjustizminister stellenden Partei zu digitalen Themen ist dies nicht unwahrscheinlich.

Da es sich um dispositives Recht handelt, kann die Landessatzung die Durchführung rein digitaler oder hybrider Landesparteitage aber ausschließen.

Wird diese Satzungsänderung im Rahmen der Neufassung der Landessatzung (Leitantrag) angenommen, bedarf es keiner Folgeänderungen für Aufstellungsversammlungen, da in § 8 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 der Neufassung allgemein auf die Bestimmungen für den Landesparteitag verwiesen wird.

Falls diese Satzungsänderung als Änderung der bisherigen Landessatzung angenommen wird, bedarf es für die Anwendung auch auf Aufstellungsversammlungen einer Änderung von § 9 Abs. 3 Landessatzung, da die anzuwendenden Vorschriften in der bisherigen Fassung der Landessatzung enumerativ aufgeführt sind und die Aufzählung um die Bestimmung des neuen § 7 Abs. 9 Satz 5 ergänzt werden muss.

LA-24

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Inhaltliche Erweiterung. Der Parteitag ist das höchste Gremium der Partei und sollte über alle Belange entscheiden dürfen.

LA-25

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land

Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209, Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089I, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009, Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Für eine Wahl in den Vorstand ist eine einfache Mehrheit nötig. Es gibt denklö gisch keinen Sinn, warum für eine Abwahl daher eine höhere Mehrheit erforderlich sein soll. Wer nicht einmal 50% des Landesverbands auf sich vereinen kann, sollte auch nicht mehr in dessen Namen vertretungsberechtigt handeln.

LA-26

Antragsteller

Markus Berthold 10607796, Martina Kempf 11909, Dr. Michael H. Mayer 1063759, Timm Kempf 9028, Nicoleta Bolschetz 10668584, Christian Köhler 10598534, Rouven Stolz 10633398

Antragsbegründung

Ziel der im Leitantrag vorgesehenen Regelung ist es, für die Unabhängigkeit der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer zu sorgen.

Für die Mitglieder des Landesschiedsgerichts gelten jedoch bereits die bindenden Regeln der Schiedsgerichtsordnung, auch und gerade zur Unabhängigkeit. Zusätzliche oder abweichende Regelungen, etwa durch den Landesverband, lässt die Schiedsgerichtsordnung ausdrücklich nicht zu (§ 1 Abs. 1).

Eine Wiederholung der Regeln der Schiedsgerichtsordnung in der Landessatzung ist eigentlich nicht notwendig. Sofern dies gewünscht wird, erscheint es als einfachste Lösung, den Text der Schiedsgerichtsordnung zu übernehmen und um den Bezug auf die Rechnungsprüfer zu ergänzen.

Auf jeden Fall muss der Passus heißen „Unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis“ für die Partei, und nicht einfach „Unvereinbar mit einer Tätigkeit für die Partei“, denn sonst wäre für einen Schiedsrichter jede allgemeine und ganz selbstverständliche Tätigkeit für die Partei verboten, wie etwa ein unentgeltliches Flugblätterverteilen oder die Tätigkeit an einem Info-Stand oder auch das Mandat in einem Kommunalparlament.

Mündliche Begründung erfolgt auf dem Parteitag

LA-27

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209, Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089I, Markus Himming 10610051,

Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009, Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Die Unvereinbarkeit ist für eine Unabhängigkeit zwingend notwendig. Da ein Landesschiedsgericht andere Vorgänge behandelt als ein Landesrechnungsprüfer, müssen auch die Unvereinbarkeiten entsprechend dem ausführenden Amt getrennt und unterschiedlich in der Satzung geregelt sein.

LA-28

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209, Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009, Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Limitierung der Rechte des Tagungspräsidiums. Die Mitglieder als Teilnehmer des Parteitag, sind der Souverän und entscheiden selbstbestimmt über den weiteren Ablauf eines Parteitags.

LA-29

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220, Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Absatz 1: Der Landeskonvent würde durch Leitantrag § 6, Abs. 1, Satz 1 „für alle finanziellen, organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes zuständig“ sein. Das wäre eine Generalvollmacht über die Geschicke der Partei. Er würde satzungsgebende („gesetzgeberische“), kontrollierende und sanktionierende („judikative“) und ausführende („exekutive“) Gewalt erlangen. Der Landeskonvent würde steuerndes Organ sowohl gegenüber dem Landesvorstand als auch gegenüber dem Landesparteitag. Er soll stattdessen durch diesen Änderungsantrag eine beaufsichtigende Rolle wahrnehmen, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Die Exekutive gehört in den Landesvorstand. Die Legislative in den Landesparteitag. Die Judikative in das Landesschiedsgericht.

Der Landeskonvent erhielte in der Ursprungsfassung eine Generalvollmacht über die Geschicke der Partei, die allein im Landesparteitag, der nur alle zwei Jahre tagen soll, eine Grenze finden würde. Er hätte in der Gesamtschau satzungsetzende, exekutive und judikative Befugnisse.

Stattdessen wollen wir einen Landeskonvent im Sinne eines Aufsichtsrates, der über die ordnungsgemäße Führung durch den Landesvorstand im Sinne der Satzung wacht. Das soll insbesondere die Finanzen betreffen. Der Landesfinanzrat der Schatzmeister soll beibehalten werden und den Landeskonvent in Finanzfragen beraten, aber selbst keine Entscheidungsrechte innehaben.

Die Einrichtung von Ausschüssen und die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide sind parteistrukturale Entscheidungen mit großer Reichweite. Diese Zuständigkeit gehört in den Landesparteitag, in der Regel auf Vorschlag des Landesvorstand.

LA-30

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220,
Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Absatz 2: „Gesetzgeberische“, die Gesamtpartei formende Gewalt gehört in den Landesparteitag, nicht in einen Landeskonvent als Aufsichtsgremium.

Ein Aufsichtsorgan soll nicht Satzungsgeber sein. Entsprechend gehört diese Zuständigkeit zum Landesparteitag.

LA-31

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220,
Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Das Verhältnis zwischen Landeskonvent als Aufsichtsorgan im Auftrag des Landesparteitages und Landesvorstand ist für beide Seiten klar und nachvollziehbar zu regeln.

LA-32

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Stärken der Kontrollfunktion des Konvents. Der Landeskonvent darf nicht abhängig von einer vorgeschalteten Kreissprechertagung sein und muss jederzeit die benötigten Informationen erhalten um seine Funktion ordnungsgemäß ausführen zu können. Zudem ersetzt der Landeskonvent die Kreissprechertagung mit seiner Funktion.

LA-33

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089I, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Stärken der Kontrollfunktion des Konvents. Der Landeskonvent darf nicht abhängig von einer vorgeschalteten Kreissprechertagung sein und muss jederzeit die benötigten Informationen erhalten um seine Funktion ordnungsgemäß ausführen zu können. Zudem ersetzt der Landeskonvent die Kreissprechertagung mit seiner Funktion.

LA-34

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220,
Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Der Landeskonvent sollte das ganze Land und zugleich die Mitgliederstärke abbilden. Die Zahl der Mitglieder sollte deutlich unter 200 liegen, unter anderem da im Delegiertensystem jeder Delegierte Anspruch auf Kostenerstattung hat und hier schnell eine Kostenbelastung von über 100.000 Euro pro Jahr auf den Landesverband nur für dieses Gremium zukommen kann. Die Zahl von 100 Delegierten ist für Baden-Württemberg nahe am zulässigen Minimum. Ein noch kleiner Landeskonvent wäre an sich wünschenswert und sachdienlich, erscheint aber nicht zulässig.

LA-35

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089I, Markus Himming 10610051,

Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009, Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung:

Die Bundesdelegierten vertreten seit Jahren die Interessen des Landesverbands auf Bundesparteitagen. Es ist nicht schlüssig, warum auf dem Bundesparteitag ca. 80 Delegierte für den gesamten Landesverband entsandt werden und der Landeskonvent mehr als die doppelte Anzahl, also 200, erfassen soll. Die Antragsteller halten daher eine Begrenzung auf 100 Personen für den Landeskonvent für mehr als ausreichend. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass große Delegiertenversammlungen häufig unvollständig besetzt sind, wie beispielsweise beim Bundesparteitag, bei dem noch nie alle Delegierten anwesend waren. Dies gilt auch für Kreissprechertagungen oder Landesfinanzratssitzungen, obwohl die Teilnahme in jüngster Zeit gestiegen ist und nahezu Vollständigkeit erreicht wird. Dennoch müsste ein Raum gefunden und bezahlt werden, der eine maximale Auslastung ermöglicht. Es lässt sich also sagen, dass je kleiner das Gremium ist, desto wahrscheinlicher ist eine vollständige Teilnehmerzahl. Darüber hinaus haben Delegierte einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, was bedeutet, dass eine geringere Anzahl an Teilnehmern auch weniger Kosten verursacht.

LA-36

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Der Landeskonvent ersetzt die Kreissprechertagung.

LA-37

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220,
Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Absatz 14: Der Landeskonvent als Kreisversammlung ist bereits die Vertretung der Kreisverbände auf Landesebene. Eine zusätzliche „Kreissprecherkonferenz“ würde zu Doppelungen und möglicherweise Konkurrenzen führen.

Der Landeskonvent ist bereits die Vertretung der Kreise. Eine zusätzliche „Kreissprecherkonferenz“ wäre eine Doppelung ohne Existenzberechtigung.

LA-38

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220,
Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Absatz 15: Die Macht über das „Gesetz der Partei“, die Satzung, gehört zum Kernbestand des Landesparteitags. Entsprechend ist ein Satzungsausschuss, wenn er gebildet werden soll, bei ihm zu verorten. Ein solcher Ausschuss wäre im Landeskonvent - der ja als Vertretung der Kreise gebaut ist – nicht neutral, da Satzungsfragen durch die Perspektive der Kreisverbände betrachtet würden.

Der Landeskonvent darf nicht satzungsgebend sein (Trennung der „Gesetzgebung“ von der „Exekutive“). Die Zuständigkeit für das „Grundgesetz der Partei“ gehört in den Landesparteitag.

LA-39

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100, Heidi Gühring 10642284, Thomas Kröber 10597220,
Hansjörg Schrade 29

Antragsbegründung

Absatz 16: Als Aufsichtsgremium darf der Landeskonvent nicht in die struktursetzenden Befugnisse des Landesparteitags („Legislative“) und des Landesvorstands („Exekutive“) eingreifen. Struktursetzende, förmliche Ausschüsse, die eine Mitwirkung des ganzen Landes implizieren, müssen vom Landesparteitag eingesetzt werden.

Das ist eine Zuständigkeit der „Legislative“, also des Landesparteitags, auf Vorschlag der „Exekutive“, also des Landesvorstands. Der Konvent als Aufsichtsgremium kann hierzu Stellung nehmen, aber nicht die Entscheidungsgewalt innehaben.

LA-40

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land,
Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209,
Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587,
Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 10588089I, Markus Himming 10610051,
Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009,
Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Temporäre Begrenzung, um nicht eine Vielzahl an dauerhaften Ausschüssen zu generieren. Nach Beendigung des Auftrags, ist der Ausschuss aufzulösen.

LA-41

Antragsteller

Kreisvorstand KV Konstanz

Christof Deutscher 10616439, Rosa-Maria Reiter 10639401, Alexander Arpaschi 10591254, Wolfgang Lippmann 10612027, Thomas Seitz 13056, Dr. Malte Kaufmann 10631085, Wolfgang Röhl 10616758, Hansjörg Schrade 29, Carola Wolle 8398, Martin Hussinger 10638345, Martina Böswald 10612928, Markus Himming 10610051, Joachim Hülscher 10609775, Rebecca Weißbrodt 10634278, Barbara Hauler 10584965, Armin Göhring 10610587, Jochen Afheldt 10612107, Christine Laufer 10652325, Andreas Mürter 10622922, Walter Schwäbsch 10597237, Inge Haile 10632714, Stefan Hartmann 10634282, Steffen Jahnke 10591637, Kerstin Hanske 10633410, Hartmut Vogt 10608445

Antragsbegründung

Nach Aufnahme der Tätigkeit der neu gewählten Rechnungsprüfer wurde festgestellt, dass ein Beschlussbuch des 7. Landesvorstandes nur bis zum 07. September 2021 lückenlos und vollständig vorhanden ist. Für den nachfolgenden Zeitraum wurden den Rechnungsprüfern lediglich die Protokolle in Form von 150 PDF-Seiten übergeben. Dies macht einen ordnungsgemäßen Abgleich finanzwirksamer Ausgaben in Hinblick auf die dazu erforderlichen Beschlüsse nahezu unmöglich.

Die Pflicht, dass rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden dürfen ist zwar in der neuen Landessatzung geregelt, nicht jedoch die Pflicht zum Führen eines Beschlussbuches, welches alle Beschlüsse fortlaufend nummeriert und ausreichend detailliert listet und somit übersichtlich aufführt. Dieses Beschlussbuch ist gleichsam auch digital zu erstellen und fortzuführen. Dies ist in dieser Neufassung der Satzung nicht geregelt. Die strukturierte Erfassung und digitale Verwaltung der Beschlüsse ist jedoch für eine ordnungsgemäße und transparente Führung der Amtsgeschäfte des Vorstandes und für eine effiziente und effektive Rechnungsprüfung sinnvoll, besonders dann, wenn sich die Zusammensetzung des Landesvorstandes durch z.B. Neuwahlen ändert.

LA-42

Antragsteller

Kreisvorstand KV Stuttgart, Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land, Dr. Dirk Spaniel 10597225, Andreas Mürter 10622922, Tobias Dammert 10645209, Bernd Kirst 10597576, Steffen Ernle 10571260, Armin Göhring 10610587, Rebecca Weißbrodt 10634278, Aaron Kimmig 105880891, Markus Himming 10610051, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Steffen Jahnke 10591637, Paula Gulde 10679009, Sonya Wanner 10679235, Gerd Bergs 10671460, Beatrix Sommer-Locher 10617702

Antragsbegründung

Unabhängigkeit muss gewährleistet bleiben

LA-43 | Zweidrittelmehrheit für Nostandsdelegiertenparteitage

Antragsteller

Timothy Bartesch 10607154, Dr. Malte Kaufmann 10631085, Sven Geschinski 10574590, Rita Kratzert 1063421, Jens Riedel 10597222, Heidi Gühring 10642284, Alice Blanck 8269,

Dr. Klaus Blanck 10569501, Thomas Bauer 10645768, Wolfgang Leidolf 10641778, Siamak Bahadon Bozcheloi 10674535, Wolfgang Röthle 10631946, Birgit Fleischmann 10645755, Siegfried Rakow 10632595, Karlheinz Haug 10656991, Andreas Geisenheiner 10569124, Siegfried Fahrer 10601066, Michael Woldrich 10650768, Angelike Woldrich 10650769, Jan Berger 10675518, Holger Feja 10675520, Robert Bettega 10653456, Monika Katherine Wilfer 10645417, Anne-Dominique Kaufmann 10621701, Dieter Krieger 10590955, Bernd Lang 10666913, Nicolette Quigley 10646865, Albert Maul 10599211, Dr. Manfred Hanke 10577227, Ilona Schönberger 10595577, Wolf-Diedrich Reinbach 10649527, Eleonore Hartig 10675519

Antragsbegründung

Eingefügt ist, dass der Landesvorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließen muss. In der Fassung des Leitantrags reicht eine einfache Mehrheit. Der Grund für die Änderung ist, dass die Notsituation zwar formal bestehen kann, aber die Auffassung, ob die Durchführung der Mitgliederversammlung gefährdet oder verunmöglicht ist, ist weiterhin eine Ermessensentscheidung. Hierfür ist als zusätzliche Hürde eine Zweidrittelmehrheit anzusetzen. Wenn die Situation völlig klar ist, sollte es keinerlei Problem darstellen Zweidrittel statt einer einfachen Mehrheit im Landesvorstand für so einen Beschluss zu erwirken. So hat ein Landesverband der AfD spät am Ende der Coronazeit den angeblichen Notstand genutzt (missbraucht) um die Landesliste zur Landtagswahl auf einer Vertreterversammlung zu wählen, obwohl andere Landesverbände bereits wieder Mitgliederversammlungen durchgeführt haben auf Landesebene. So ein Vorgehen ist zu erschweren.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

RS-01 | Frieden in der Ukraine

Antragsteller

Kreisvorstand KV Reutlingen
Kreisvorstand KV Biberach
Stefan Hartmann 10634282, Joachim Hülscher 10609775, Walter Schwäbsch 10597237, Inge Haile 10632714, Antonio Notarianni 10633996, Stefan Gruber 10598075, Siegfried Seefried 10631128, Christian Bauer 4379, Jochen Afheldt 10612107, Georg Loegler 10597022, Martina Helbig 10646491, Christian Kohler 10609634, Christof Deutscher 10616439, Andreas Mürter 10622922, Jürgen Weber 10575530, Christian Liebelt 10598345

Antragsbegründung

Erfolgt auf dem Parteitag.

RS-02 | Gender Resolution

Antragsteller

Reimond Hoffmann
Dr. Christina Baum

Kreisvorstand KV Main-Tauber, Kreisvorstand KV Neckar-Odenwald, Kreisvorstand KV Heidelberg, Kreisvorstand KV Freiburg, Kreisvorstand KV Calw/Freudenstadt, Kreisvorstand KV Esslingen, Kreisvorstand KV Heidenheim, Kreisvorstand KV Konstanz, Kreisvorstand KV Karlsruhe Land, Kreisvorstand KV Zollernalb, Kreisvorstand KV Ostalb

Thomas Gruber 10577613, Ingrid Stern 10632574, Dieter Krieger 10590955, Andrea Haertel 10608740, Andreas Friedrich 105 705 00, Gunnar Dietz 10596504, Armin Göhring 10610587, Thomas Kröber 10597220, Jürgen Metz 10638378, Peter Rösch 10590099, Wolfgang Dorn 10583779, Roswitha Lipp 10595146, Peter Hocker 10573008, Lore Hocker 10573007, Herbert Müller 105 905 26, Christof Deutscher 10616439, Malte Kaufmann 10631085, Hans Walch 10590941, Ashira Podlogar 10674119, Herbert Duch 10570643, Steffen Ernle 10571260, Walter Schwaebisch 10597237, Markus Himming 10610051, Andreas Mürter 10622922, Joachim Hülscher 10609775, Christine Laufer 10652325, Jens Riedel 10597222, Rosa-Maria Reiter 10639401, Taras Maygutjak, 11186, Hansjörg Schrade 29, Inge Haile 1063, Wolfgang Röhl 10616758, Lukas Gabriel Diekmann Arguelles 10666428, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Manuel Schneider 10672074, Michael H. Mayer 10637598, Alfred Bamberger 2385, Steffen Jahnke 10591637, Eugen Ciresa 9412, Carola Wolle 8398, Peter Haag 3594, Markus Geiger 10653982, Dirk Spaniel 10597225

Antragsbegründung

Der Mensch wird mit einem binären Geschlecht geboren; vorgegeben durch die evolutionär bedingt unabänderlichen und stabilen Geschlechtschromosomen, die in 99.99% der Fälle zu eindeutigen weiblichen oder männlichen Geschlechtsmerkmalen führen.

Die Bundesregierung beschloß am 30. Juni 2022 ein vereinfachtes Verfahren zum sogenannten „Geschlechtswechsel“ und will dies im Bundestag als Gesetz beschließen lassen.

Eltern werden somit entmündigt, denn Familiengerichte können – entgegen den Wünschen der Eltern – einen sogenannten „Geschlechtswechsel“ der Kinder beim Standesamt durchsetzen:

„Um die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu wahren, kann das Familiengericht in den Fällen, in denen die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, orientiert am Kindeswohl – wie in anderen Konstellationen im Familienrecht – die Entscheidung der Eltern auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.“

Eine Beeinflussung der Kinder durch ihre Lehrer kann hier fatale Folgen haben.

Die Regenbogen-Agenda wird in Baden-Württemberg mit aller Härte auch in den Schulen durchgesetzt. Imaginäre, teilweise ständig wechselnde Geschlechter müssen auch von Lehrern anerkannt werden, sonst werden diese abgemahnt und es wird ihnen „ein diskriminierendes, grenzüberschreitendes Verhalten“ attestiert. In letzter Konsequenz kann ein solches „Fehlverhalten“ sogar zu einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.

Das baden-württembergische Sozialministerium behauptet in einem bereits 2020 herausgegebenen Papier für Schulen folgendes: „Geschlecht ist ein Spektrum. Es gibt mehr als zwei Geschlechter – auch auf der körperlichen Ebene!“

Solche falschen Behauptungen werden in den Schulen unseres Landes „gelehrt“. Kinder und Jugendliche sollen von Lehrern mit allen Mitteln der Beeinflussung und Manipulation zum Thema Transsexualität „bearbeitet“ werden.

In diesem Papier wird ebenfalls davon gesprochen, daß „Kinder und Jugendliche (...) die Möglichkeit haben, die Toiletten zu benutzen, die ihrem Ich-Geschlecht entsprechen“. Es wird in typisch anglizisierender Sprache von „All Gender Toilet“ gesprochen, die von allen Geschlechtern gemeinsam genutzt werden sollen.

Das Papier weist explizit als „möglichen Weg“ zur geschlechtlichen Selbstfindung für Kinder und Jugendliche auf die „Pubertätshemmung durch Hormonblocker“ und eine „Hormonersatztherapie“ hin. Diese körperliche Mißhandlung ist als kriminelle Kindeswohlgefährdung anzusehen. Das baden-württembergische Sozialministerium fordert, daß sportliche Leistung und Benotung „binnendifferenziert“ werden sollte, da Hormonbehandlungen zu unterschiedlichen Leistungen der einzelnen Schüler führen können.

In dem Papier werden Eltern, die sich Sorgen über sexualisierende Propaganda in den Schulen machen, als „transfeindlich“ abgestempelt.

Stattdessen wird behauptet, daß das „Hinterfragen von Geschlechterstereotypen und das Betonen der Vielfalt von Geschlecht“ (...) „Schulen sicherer“ machen soll.

Kinder haben noch keine vollständige Vorstellung davon, was ein Mann oder eine Frau ist. Die Gender-Indoktrination soll sie so früh wie möglich sexualisieren und in eine geschlechtsidentitäre Verwirrung treiben, mit verheerenden Folgen bis hin zur Zerstörung von Kinderseelen.

In Berlin werden bereits transsexuelle Personen in Schulen geschickt, um Kinder schon in der dritten Klasse über die Möglichkeit eines „Geschlechtswechsels“ zu informieren. In Mannheim halten „Queer-Coaches“ bei der Bildungsverwaltung der Stadt Vorträge.

Immer stärker wird gegen die klassische Familie aus Mutter, Vater und Kindern und gegen die natürliche identitätsbildende Entwicklung von Frau und Mann vorgegangen.

Dieser sexuellen Durchpolitisierung der Schule mit antiwissenschaftlicher und kinderfeindlicher Gender-Propaganda müssen wir als AfD in Baden-Württemberg konsequent entgegentreten.

Wir lehnen die psychischen und physischen Angriffe auf unsere Kinder grundsätzlich ab und fordern eine Zukunft für Kinder, Jugendliche und Familien, die an unserem humanistischen Menschenbild ausgerichtet ist.

RS-03 | Migrationsresolution

Antragsteller

Kreisvorstand KV Reutlingen, Kreisvorstand KV Emmendingen, Kreisvorstand KV Freiburg
Kreisvorstand KV Biberach

Steffen Hanske 106 33 409, Christof Deutscher 106 16 439, Harald Rinderknecht 106 16 566,
Wolfgang Dorn 105 83 779, Roswitha Lipp 105 95 146, Günther Schöttle 105 69 809,
Steffen Hausser 106 45 666, Armin Goehring 106 10 587, Mike Mattburger 106 63 578,
Thomas Gruber 105 77 613, Rainer Möck 105 69 622, Patrick Trusch 106 72 973,
Ashira Podlogar 107 74 119, Dr. Michael Bloss 106 32 698, Joachim Dürre 106 10 620,
Herbert Müller 105 905 26, Thomas Kröber 105 972 20, Steffen Ernle 105 712 60,
Andreas Mürter 106 229 22, Wolfgang Roell 106 167 58, Jürgen Weber 105 755 30,
Christian Liebelt 105 983 45, Peter Haag 3594

Antragserklärung

Begründung erfolgt auf dem Parteitag.

RS-04 | Politik für die Völker, Politik für den Frieden.

Antragsteller

Kreisvorstand KV Karlsruhe-Land, Kreisvorstand KV Freiburg, Kreisvorstand KV Main-Tauber
Thomas Gruber 10577613, Hardi Schumny 10807 Dr. Benedikt Kohler 10635633 ,
Dieter Krieger 105 90 955, Dr. Bernhard Seitz 6100, Nils Schmidt 10590823
Eberhard Brett 7706, Killian Steinmann 10610302, Thomas Kröber 10597220
Dr. Christina Baum 7486, Dr. Dirk Spaniel 10597225, Emil Sänze 10587686
Reimond Hoffmann 11204, Hansjörg Schrade 29, Wolfgang Dorn 10583779
Roswitha Lipp 10595146, Peter Hocker 10573008, Carmen Sänze/Pärsch 10587686
Lore Hocker 10573007, Herbert Duch 10570643, Steffen Ernle 1057 1260
Christian Kohler 10609634, Andreas Friedrich 105 705 00, Hans G.Walch 10590941
Ashira Podlogar 10674119, Georg Loegler 10597022, Marcus Geiger 10653982
Peter Haag 3594, Andreas Mürter 10622922, Niels Mommer 10630858, Jens Riedel 10597222
Tobias Dammert 10645209, Peter Rösch 10590099, Ingrid Stern 10632574
Alicia Merkel 10612397, Oliver Mössinger 10608740, Andrea Wuttke-Haertel 10608740
Siegfried Seeger 10631128, Wolfgang Hirschberger 10612068, Waldemar Resch 10634766
Jens O. Schäfer 5111, Jürgen Metz 10638378, Armin Göhring 10610587,
Christine Röhl 10622922, Stefan Hartmann 10634282, David Willimzig 10672367
Aaron Kimmig 10588089, Wolfgang Röhl 10616758, Markus Fronmaier 14726
Christine Laufer 10652325, Dr. Gunnar Dietz 10596504

Antragsbegründung

Begründung erfolgt auf dem Parteitag.

RS-05

Antragsteller

Benedikt Kohler 10 63 56 33, Thomas Kröber 10 59 72 20, Dieter Krieger 10 59 09 55,
Christian Kohler 10 60 96 34, Thomas Gruber 10577613

Antragsbegründung

Insekten sind kein Bestandteil unserer europäischen Ernährung. Weder traditionell noch in modernerer Form werden diese Lebewesen als Nahrungsmittel genutzt. Die Ablehnung von Insekten als Nahrungsmittel wird auch als Nahrungstabu bezeichnet, da es mit Krankheitserregung, Schmutz, Schädlingen und Ekel verbunden ist. Die Besonderheit Insekten zu essen wird dadurch deutlich, daß es dafür einen eigenen Fachbegriff gibt: Entomophagie. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in anderen Erdteilen Insekten verzehrt werden. Daß es über mehrere Jahrtausende keinen nennenswerten Insektenverzehr in Europa bislang gab, spricht für eine Ablehnung der Bevölkerung dies zu tun.

Die als „Neuartige Lebensmittel“ bezeichneten Insekten umfassen derzeit den gelben Mehlwurm, die Wanderheuschrecke, die Hausgrille und die Larve des Getreideschimmelkäfers. Bilder davon schrecken bereits vor dem Verzehr ab. Die Flügel und Beine der Tiere werden zuvor entfernt und dann können diese als ganzes oder zu Pulver vermahlen als Lebensmittel eingesetzt werden. Alleine die Vorstellung Krabbeltiere selbst zu essen oder unseren Kindern anzumuten führt zu einem natürlichen Widerstand dies zu tun. Daher ist geplant, dies in Lebensmittel zu mischen, und diese damit zu verschmutzen. Einmischungen sind für verarbeitete Kartoffelprodukte, Nudeln, Suppen, Salaten, Schokoladenerzeugnissen, Frühstückscerealien, Back- oder Wurstwaren erlaubt worden. Sollte die EU-Administration damit Erfolg haben, sind bereits weitere Insekten-Tiere zur Zulassung als Nahrungsmittel geplant. Ziel ist uns eine Nahrung vorzusetzen, die wir nicht wollen. Beginnen soll es mit Beimischungen und nach einer „Gewöhnungsphase“ soll dies zur Normalität werden. Dies muß

verhindert werden und die AfD muß sich für unsere unverfälschten Lebensmittelprodukte stark machen und die Bevölkerung vor der Zerstörung unserer Nahrungsmittel durch Insektenverschmutzung schützen.

RS-06 | Mobilität ist Freiheit

Antragsteller

Dr. Dirk Spaniel, 10597225 (LFA 13), Miguel Klauß, 10575550, Andreas Mürter, 10622922, Hansjörg Schrade, 29, Aaron Kimmig, 10588089, Hartmut Vogt, 10608445, Günther Schöttle, 10569809, Inge Haile, 10632714, Taras Maygutiak, 11186, Christine Laufer, 10652325, Christof Deutscher, 10616439, Markus Himming, 10610051, Tobias Dammert, 10645209, Walter A. Schwaebisch, 10597237, Steffen Ernle, 1057 1260, Bernd Kirst, 10597576, Rebecca Weißbrodt, 10634278, Armin Göhring, 10610587, Beatrix Sommer-Locher, 10617702, Timethy Bartesch, 10607154, Malte Kaufmann, 10631085, Jochen Afheldt, 10612107, Steffen Jahnke, 10591637, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Barbara Hauler, 10584965, Paula Gulde, 10679009, Steffen Jahnke, 10591637

Antragsbegründung

Die individuelle Mobilität weiter Teile der Bevölkerung ist eine Errungenschaft, die einhergeht mit der Einführung des Automobils. Es war nicht die Eisenbahn, und es war auch nicht das bereits existierende Fahrrad. Die bezahlbare Mobilität geht einher, mit einem gigantischen Zuwachs an Wohlstand in Deutschland.

Der Bedarf nach Automobilen in Deutschland und Europa ist ein sehr großer Wirtschaftsfaktor und sichert die Arbeitsplätze von Millionen Menschen.

Aufgrund der sehr leistungsfähigen deutschen Automobilindustrie kann eine große Anzahl von Fahrzeugen aus Deutschland in die Welt exportiert werden.

Die Antriebsart der Fahrzeuge kann die Nachfrage weltweit nach den Autos aus Deutschland massiv beeinflussen. Unternehmen, die Autos herstellen, können ein Angebot machen, aber die Kaufentscheidung trifft der Kunde. Wenn die Kunden sich gegen Elektromobilität entscheiden, weil beispielsweise die Kosten sehr hoch sind und die Ladeinfrastruktur nicht ausgebaut ist, dann werden diese Kunden sich in Kaufzurückhaltung üben, aber nicht zwangsläufig Elektromobilität bevorzugen.

Es ist außerhalb von Deutschland, weder in Europa noch weltweit, ein klarer Trend zu Elektromobilität erkennbar. Das Verbot des Verbrennungsmotors in der Europäischen Union, das aktuell im EU-Parlament bestätigt wurde, führt daher nicht zu einem Austausch des Fahrzeugantriebs, sondern zu einer erheblichen Schädigung der europäischen Automobilindustrie. Darüber hinaus wird Mobilität für Menschen wesentlich teurer und für viele unbezahlbar, da die Anschaffungskosten für E-Fahrzeuge deutlich höher sind, als für solche mit Verbrennungsmotoren. Die notwendige Ladeinfrastruktur ist ebenfalls für viele, die nicht in einem eigenen Haus wohnen, unbezahlbar. Diese Konsequenzen, sowohl für die Arbeitsplatz-situation als auch durch die jetzt schon sichtbare Kaufzurückhaltung, können bereits heute am Markt erkannt werden.

Als Beispiel hierfür können die Stellenstreichungen von Ford in Köln, Aachen und Saarlouis, genannt werden. Derzeit sind hier Größenordnungen von tausenden Arbeitsplätzen im Gespräch, die wegen dem Umstieg auf Elektromobilität gestrichen werden sollen. Der zusammengebrochene deutsche Automobilmarkt (im Vergleich zu 2019) ist ein weiterer Indikator für die aktuelle Kaufzurückhaltung.

Sowohl die Vernichtung von Arbeitsplätzen, darunter auch hochwertigen Industriearbeitsplätzen,

als auch die für viele eintretende Immobilität, werden unsere Gesellschaft massiv verändern. Wir fordern daher die Politiker in Europa parteiübergreifend auf, die getroffene Entscheidung zu überdenken und auf Alternativen zu setzen, die bezogen auf das ursprüngliche Ziel der CO₂ Reduktion den gleichen Effekt haben wie die Elektromobilität. Eine von der AfD bereits im Jahr 2018 in verschiedenen Parlamenten eingebrachte Lösung ist die Verwendung von synthetischen Kraftstoffen. Mit sogenannten E-Fuels, kann sowohl der Verbrennungsmotor als auch die bezahlbare Mobilität für Europa erhalten bleiben.

Da aus unserer Sicht Mobilität auch Freiheit ist, fordern wir diese Freiheit und Flexibilität, die einhergeht mit dem Automobil, auch Jugendlichen früher zur Verfügung zu stellen. Wir fordern daher das Eintrittsalter für Jugendliche zum begleitenden Fahren von 17 auf 16 Jahre. Zusätzlich sollen Jugendliche für Wege zur Ausbildungsstätte und zur Schule auch unbegleitet das Fahrzeug nutzen dürfen. Damit erreichen wir eine bessere Anbindung auch im ländlichen Raum, speziell für Auszubildende und Schüler. Der häufige Fachkräftemangel, bedingt durch unattraktive Ausbildungsplätze kann so erfolgreich beseitigt werden.

Die aktuellen politischen Entscheidungen, sowohl bezüglich des Verbrennungsmotors als auch gegen das Automobil generell, schränken unsere Freiheit ein, obwohl die vermeintlichen Ziele, wie eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes, auch ohne Freiheitseinschränkungen erreicht werden könnten. Wir treten für den Erhalt dieser Freiheit ein. Mobilität ist Freiheit.

RS-07

Antragsteller

Marc Bernhard 10577364, Markus Frohnmaier 14726, Marco Gottmann 10616989, Marc Jongen 9739, Martin Hess 8179, Axel Rathjen 10622977, Hildemari Ahrens 10593186, Marco Rohn 10657087, Martin Kriechbaum 10651271, Hanne Nagel 10569473, Olaf Barth 10645924, Johann Martel 10637015, Achim Köhler 8436, Martin Rothweiler 10569167, Sinaida Gitt 10643350, Kathrin Doris Firnkorn 10647299, Eduard Friesen 10654076

Antragsbegründung

Die wahren Ursachen und Verursacher verbergen sich hinter einem Nebel aus landläufiger Unkenntnis elementarer ökonomischer Zusammenhänge und hartnäckiger Regierungspropaganda. Inflation ist nämlich kein Naturgesetz, oder ein Umstand der tragisch vom Himmel fällt, sondern vor allem direkte Folge der Regierungspolitik. Inflation lässt sich folglich nicht dadurch entschärfen, dass durch noch mehr Umverteilung Symptome befristet gemildert werden. Inflation wird dadurch bekämpft, dass man das Gegenteil dessen macht, was sie verursacht hat, bzw. dass man den Auslöser unterlässt.

Die Regierung versteckt sich bei der Erklärung der Ursachen mit Nebelkerzen hinter dem Ukrainekrieg. Aber dieser ist nicht Auslöser und Ursache der sozialen Missstände in Deutschland. Bereits 2021 waren die Inflationsraten bei rund 5%, und auch in den Vorjahren lag die Inflationsrate immer weit über Null, bei ca. beschönigten (harmonisierten) 1– 3%.

Die AfD ist die einzige Partei, die konsequent alle Kernursachen ohne Scheuklappen benennt und für eine sofortige Behebung eintritt. Diese sind:

1) Inflation: Inflation ist primär ein monetäres Problem, also eine Folge des Geldsozialismus politisch kontrollierter oder koordinierter Zentralbanken.

Bereits die Bibel verurteilt Inflation als das, was es ist: Fälschung, faktische Enteignung und Unterdrückung. Amos 8,4-6.; 3.Mo 19,35-36;5 (u.a.). Währung ist eine Allmende, ein Gemeingut, das es zu wahren und nicht zu entwerten gilt.

2) Energie: Energie ist das Blut in den Venen einer modernen Industrienation. Sichere, günstige und saubere Energie ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltig wirtschaftlich erfolgreiche und wettbewerbsfähige Volkswirtschaft. Weltweit gibt es keinen Energiemangel, bei unseren europäischen Nachbarn kostet Strom nur die Hälfte, Gas kostet Deutschland das bis zu 10-fache wie in den USA. Deutschland hingegen hat aufgrund der Energiewende und der schon 2019 vom Wall Street Journal betitelten „weltdümmsten Energiepolitik“ weltweit die höchsten Energiepreise. Die Folge: Arbeitsplätze werden ins Ausland verlagert und / oder Unternehmen in die Insolvenz getrieben.

3) Klima: Klimapolitische Auflagen, Steuern und Abgaben verteuern das Leben der Bürger massiv. Es ist deklariertes Ziel der Grünen (und auch von CDU/ FDP) Energie zu verteuern. Die progressiv teurer werdende CO₂-Steuer wirkt wie eine „Steuer auf das Leben“, denn sie wirkt in alle Wertschöpfungsketten und Dienstleistungsbranchen hinein. Die ökologische Lenkungswirkung dabei ist negativ und die ökonomischen Kollateralschäden fatal. Überzogene Baustandards wie z.B. der ab 01.01.2025 verpflichtende EH-40-Standard führt zu Nettokaltmieten von über 20 Euro / qm, die sich keine normale Familie leisten kann.

4) Wohnen / Bauen: Wohnraum wird knapp, weil der Staat die heimische Angebots- & Nachfragefunktion des freien Marktes manipuliert. Durch aktiv geförderte Massenzuwanderung entsteht ein Nachfrageüberhang, bzw. Angebotsdefizit. Laut Hans-Böckler-Stiftung fehlten bereits im Jahr 2018 knapp 2 Millionen Wohnungen. Über die letzten 10 Jahre verzeichnete Deutschland eine jährliche Nettozuwanderung von durchschnittlich rund 500.000 Menschen pro Jahr. Selbst zu den historisch höchsten Bauboom-Zeiten konnte der jährliche Nettozufluss nicht annähernd durch Neubau gedeckt werden. Zur üblichen jährlichen Nettozuwanderung fügt sich nun auch noch die Massenflucht aus der Ukraine hinzu.

RS-08 | Grundsteuer abschaffen – Familien den Traum vom Eigenheim wieder möglich machen

Antragsteller

Markus Frohnmaier 14726, Emil Sänze 10585465, Joachim Kuhs 3998, Dr. Dirk Spaniel 10597225, Dr. Malte Kaufmann 10631085, Ruth Rickersfeld 10651020, Miguel Klauß 10575550, Alice Blanck 8269, Volker Kek 10606745, Steffen Jahnke 10591637

Antragsbegründung

Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag

Antragsteller

Günther Schöttle 10569809, Angelika Reutter 10612062, Rodolfo Panetta 10653971, Dylan Dörr 10667962, Marcus Lotzin 10590493, Eberhard Brett 7706, Martin Raible 10653970, Reinhard Cordshagen 10645830

Antragsbegründung

Eigentlich wären - besser wären - Kommunalwahlen personenbezogene Wahlen und keine Parteiwahlen. Der Bund und das Land Baden-Württemberg greifen aber durch ihre irrationale, bürgerfeindliche Politik in nie zuvor gekannter Intensität in die Belange der Kommunen und Kreise ein.

Die sogenannte Energiewende wird aktuell und massiv zunehmend auf dem Rücken der Kommunen und Kreise ausgetragen. Bürger- und Naturschutzrechte werden dafür massiv eingeschränkt.

Den Kommunen verbleiben nach den jüngsten Beschleunigungsgesetzen kaum noch Abwehrmöglichkeiten gegen Landschaftszerstörende, ineffektive Windräder und noch volatilere Freiflächen – Photovoltaikanlagen.

Die gewollte Zuwanderung über unkontrollierte Migration greift massiv in die Grundstrukturen von Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, in den Wohnungsmarkt, die sozialen und kulturellen Umfeld der Kommunen ein.

Die seit Jahren gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen unserer Dörfer und Städte ändern sich rasend schnell in radikaler und beängstigender Weise.

Die Verwaltungen in Gemeinden, Städten und Kreisen folgen den Anweisungen von oben i.d.R. kritiklos, z.T. sogar mit offener Begeisterung und zum Schaden ihrer Bürger.

Gem. Grundgesetz Art. 28 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg werden die Entscheidungen in Kommunen durch den Grundsatz der mittelbaren Demokratie durch volksgewählte Vertreter getroffen – den Gemeinderat.

Der Gemeinderat – nicht die Verwaltung! – besitzt die Grundsatzkompetenz.

Deshalb müssen wir als AfD unter allen Umständen in möglichst vielen Gemeinden, Städten, Kreisen vertreten sein.

Nur damit kann auf kommunaler Ebene das Schlimmste verhindert werden, die negativen Einwirkungen von Land und Bund begrenzt werden.

Der vorliegende Antrag soll im Ergebnis den kommunalen Wahlkampf effizienter gestalten, eine – auch finanzielle – Erleichterung für Kreise und Bewerber darstellen, einen einheitlichen Parteauftritt bei größtmöglicher Kandidatenindividualität und größtmöglicher Berücksichtigung Freiheit für regionale Aspekte bieten.

Die noch festzulegenden gemeinsamen Themen z.B.:

- Begrenzung der Windenergie auf sinnvolle Standorte,
- Schutz der Menschen, Vorrang für Ackerflächen, begrenzte kontrollierte Zuwanderung,
- bezahlbarer Wohnraum,
- Eindämmung der Verwaltungsmacht

sollen die kreisüberspannende, landesweite Klammer eines gemeinsam geführten und einheitlich gestalteten Wahlkampfes sein.

Nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre sind trotz der Bemühungen der Altparteien jegliche Zusammenarbeit mit der AfD auszuschließen, auf kommunaler Ebene

Annäherungen in Sachfragen zu beobachten.

Der Kartellmentalität der Altparteien müssen wir einen gut durchorganisierten Wahlkampf mit hoher AfD-Identifikation entgegentreten.

Deshalb müssen wir alle Ressourcen nutzen.

Weitere Erläuterungen auf dem Parteitag

SA-02

Antragsteller

Emilie Schlösser 10646630

Antragsbegründung

Wir alle, und hier sprechen wir von vielen deutschen Bürgern, werden zur Vertuschung von Straftaten der Justiz und teilweise auch der Polizeibeamten, weiterhin fertig gemacht.

Wir werden vorsätzlich „mundtot“ gemacht zum Schutz dieser Justizbeamten.

Mit Prozessen überzogen, die alle am eigentlichen Tatbestand vorbei gehen.

Es soll einen Opferbeauftragten scheinbar geben. Bis Juli '21 Herr Dr. Uwe Schlosser.

Seit dieser Zeit den ehemaligen Oberstaatsanwalt A. Schwarz.

Er gibt in seiner Vorstellung an, dass er sich während seiner Amtszeit bereits kontinuierlich dem Opferschutz verschrieben habe.

Wir, und viele andere Geschädigten können alle diese Aussagen nicht mehr glauben.

Denn bis heute, und das seit 15 Jahren, hat sich keine Behörde,

kein zuständiger Beauftragte zurück gemeldet. Alle Anträge bleiben unbeantwortet.

SA-03

Antragsteller

Steffen Jahnke 10591637, Bernhard Eisenhut 10613077, Karin Pütz 10660710

Antragsbegründung

Die Landesfinanzratssitzung ist das höchste Organ bezüglich der Finanzen im Landesverband.

Am 19.11.2022 fand eine Landesfinanzratssitzung statt, in der es im Wesentlichen um die Verabschiedung der Haushaltsvorlage für 2023 sowie der weiteren Haushaltsplanungen der AfD-BW bis 2026 ging.

Durch die Vielzahl der weiteren Tagesordnungspunkte der einzelnen Mitglieder konnte der Haushalt nicht verabschiedet werden. Bis die Formalitäten durch waren, vergingen schon 2,5 Stunden. Für die anschließende Haushaltsdebatte und die weiteren Anträge reichte die Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr nicht. So musste für den 28.1.2023 ein weiterer Termin anberaumt werden. Auch am 28.01. konnten die vorgegebenen Zeiten von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur eingehalten werden, weil einige Tagesordnungspunkte nicht zur Diskussion standen und weitere Aussprachen nicht angenommen wurden, sehr zum Unmut einiger LFR-Mitglieder.

Durch eine zweitägige LFR-Sitzung fallen die Formalitäten am 2. Tag weg und

man kann fortlaufend die Tagesordnung vollständig abarbeiten sowie weitere fachliche Diskussionen zeitlich zulassen, welche entsprechend der Bedeutung und Entscheidungsfindung des Gremiums unerlässlich sind.

Die Arbeit unserer Schatzmeister ist sehr bedeutsam, ehrenamtlich und alternativlos. Die Förderung Ihrer Arbeit durch zumindest etwas monetäre Unterstützung seitens des Landesverbands bei satzungsgemäßer Auswärtstätigkeit beinhaltet entsprechende Wertschätzung und Sorge gleichfalls für zukünftig hohe aktive Mitwirkung, auch jener Kreisverbände die höhere Anfahrtskosten auf sich nehmen müssen.

SA-04

Antragsteller

Steffen Jahnke 10591637, Bernhard Eisenhut 10613077, Karin Pütz 10660710, Walter Schwaebisch 10597237

Antragsbegründung

Nach Feststellung und Aufdeckung erheblicher Mängel durch den aktuellen Landesvorstand in der administrativen, finanziellen und operativen Tätigkeit des Altvorstands ist dem Landesverband Schaden entstanden.

Nicht nur finanzieller Schaden, sondern durch Vernachlässigung des strategisch und operativen Geschäfts sind auch erhebliche Stimmenverluste bei den Landtagswahlen eingetreten sowie ein schmerzlicher Mitgliederverlust.

Es gehört zum Mut der Wahrheit und Klarheit das hier innerparteiliche Aufklärung, ohne Beteiligung der Presse, erfolgen muss.

Hierfür sind nach vorliegender Dokumenten- und Faktenlage sowie Beweissicherung die Verantwortlichen zu benennen.

Inwiefern Maßnahmen gegen schwerwiegende Verfehlungen einzuleiten sind, obliegt dann dem innerparteilichen Ergebnis des Mitgliederentscheids und dem aktuellen Landesvorstand.

SA-05

Antragsteller

Kreisvorstand KV Biberach

Walter A. Schwaebisch 10597237, Tobias Dammert 10645209, Stefan Hartmann 10634282, Christine Laufer 10652325, Wolfgang Röhl 10616758, Michael Kienzle 10596456, Markus Himming 10610051, Hartmut Vogt 10608445, Hansjörg Schrade 29, Eugen Ciresa 9412, Inge Haile ,10632714, Andreas Mürter 10622922, Klaus Müller 10642621, Joachim Hülscher 10609775, Christian Bauer 10609775, Joachim Hülscher 10609775

Antragsbegründung

Die Antragsbegründung erfolgt auf dem Parteitag.

SA-06

Antragsteller

Benedikt Kohler 10 63 56 33, Thomas Kröber 10 59 72 20, Dieter Krieger 10 59 09 55,
Christian Kohler 10 60 96 34, Thomas Gruber 10 57 76 13

Antragsbegründung

Der Konsens der Zielsetzung der AfD wird im Wesentlichen im Grundsatzprogramm formuliert. Dies betrifft die relevanten Bereiche der Politik, inklusive der Organisation des Sozialstaates. Es ist notwendig, daß aufgrund der Komplexität der Themen und Sachlagen, die Zielsetzung des Grundsatzprogrammes und der Wahlprogramme fundiert verstanden wird. Ziel ist die Verhinderung von konkurrierenden Interpretationen in der Öffentlichkeit.

SA-07

Antragsteller

Thorsten Teinzer 10653877

Antragsbegründung

Erfolgt mündlich auf dem Parteitag.

SA-08

Antragsteller

Eberhard Brett

Antragsbegründung

-

SA-09

Antragsteller

Wolfgang Lippmann

Antragsbegründung

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Uns Rechnungsprüfern, die diese Arbeit überwachen müssen, ist es bis heute nicht möglich die Finanzen ordnungsgemäß zu prüfen. Es wurden bei weitem nicht alle relevanten Informationen vorgelegt. Seiner Auskunftspflicht und Buchführungspflicht kommt der Schatzmeister überhaupt nicht nach. Am Samstag, den 14. Januar 2023 fand der erste Hauptprüfungstermin nach zwei fruchtlosen Vorprüfungen und Hilfestellungen statt:

1. Eine Zuordnung der unvollständigen finanzwirksamen Original - Beschlüsse zu den getätigten Ausgaben wird nicht einmal für notwendig gehalten.

2. Es fehlten die Originale der Rechenschaftsberichte 2020 und 2021, diese sind ungeprüft nach Berlin weitergeleitet wurden. Angeblich müssten noch 1-2 Dinge geändert oder angepasst werden.
3. Viele erforderliche Unterlagen müssen erst noch zusammengesucht werden und sind nur schwer, oder gar nicht auffindbar.
4. Weder unser Immobilienvermögen, noch größere Ausgabepositionen wie Personalkosten oder Veranstaltungen können exakt nachgewiesen werden.
5. Die Primanota und die Summen-/Saldenliste sind fehlerhaft.
6. Die „Verträge“, die der Landesverband abgeschlossen hat sind grob fehlerhaft – und deshalb in mehreren Fällen unwirksam.
7. Die Einsicht zu den Mandatsträgerabgaben und Spenden wird verweigert!
8. Die Verwaltung der finanziellen Belange von Mitarbeitern (Gehälter, Abführen von Arbeitgeberanteilen, usw.) ist mangelhaft.

Wir Prüfer mussten feststellen, dass ein sehr lang bemessener zeitlicher Vorlauf von fast 3 Monaten nicht ausreichend war, um Unterlagen aus 2021 einsehen und prüfen zu können. Der Folgetermin für die zweite Hauptprüfung am 11.02.2023 konnte gar nicht mehr stattfinden, weil der Schatzmeister die geforderten Unterlagen immer noch nicht beibringen konnte! Landesschatzmeister Hörner hat -trotz satzungsgemäßer Verpflichtung und mehrerer Aufforderungen – zu keinem Zeitpunkt Quartalsberichte abgegeben. Landesschatzmeister Hörner ist politisch auch nicht zuverlässig. So hat er am 01.10.2022 bei der Landesfinanzrats-Sitzung den Kreisverbänden 100.000 EUR für das 4. Quartal 2022 zugesagt. Diese Zahlung ist bis heute nicht geleistet worden. Die Finanzen des LV BW haben sich im 4. Quartal 2022 aber gar nicht verändert.

LS-01

Antragsteller

Kreisvorstand KV Böblingen

Antragsbegründung

Abhängigkeiten schaffen Interessenskonflikte und behindern freie Entscheidungen. Nur durch eine solche Regelung kann Transparenz geschaffen und die freie Amtsausübung gewährleistet werden. Wir erwarten und wollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass künftige Entscheidungen von Vorstandsmitgliedern nicht dem Wohl von Einzelinteressen, sondern dem Erfolg der ganzen Partei geschuldet sind.

LS-02

Antragsteller

Kreisvorstand KV Konstanz

Christof Deutscher 10616439, Rosa-Maria Reiter 10639401, Alexander Arpaschi 10591254, Wolfgang Lippmann 10612027, Thomas Seitz 13056, Dr. Malte Kaufmann 10631085,

Wolfgang Röhl 10616758, Hansjörg Schrade 29, Carola Wolle 8398, Martin Hussinger 10638345, Martina Böswald 10612928, Markus Himming 10610051, Joachim Hülscher 10609775, Rebecca Weißbrodt 10634278, Barbara Hauler 10584965, Armin Göhring 10610587, Jochen Afheldt 10612107, Christine Laufer 10652325, Andreas Mürter 10622922, Walter Schwäbsch 10597237, Inge Haile 10632714, Stefan Hartmann 10634282, Steffen Jahnke 10591637, Kerstin Hanske 10633410, Hartmut Vogt 10608445

Antragsbegründung

Nach Aufnahme der Tätigkeit der neu gewählten Rechnungsprüfer wurde festgestellt, dass ein Beschlussbuch des 7. Landesvorstandes nur bis zum 07. September 2021 lückenlos und vollständig vorhanden ist. Für den nachfolgenden Zeitraum wurden den Rechnungsprüfern lediglich die Protokolle in Form von 150 PDF-Seiten übergeben. Dies macht einen ordnungsgemäßen Abgleich finanzwirksamer Ausgaben in Hinblick auf die dazu erforderlichen Beschlüsse nahezu unmöglich.

Die Pflicht zum Führen eines Beschlussbuch ist bislang noch nicht eindeutig geregelt. Dies ist jedoch für eine ordnungsgemäße und transparente Führung der Amtsgeschäfte des Vorstandes und für eine effiziente und effektive Rechnungsprüfung sinnvoll, besonders dann wenn sich die Zusammensetzung des Landesvorstandes durch z.B. Neuwahlen ändert.

LS-03

Antragsteller

Thomas Seitz

Antragsbegründung

Durch das am 31.08.2022 außer Kraft getretene „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRua-COVBeG) erhielten Kapitalgesellschaften, Vereine und Parteien die Möglichkeit, auch ohne satzungsrechtliche Grundlage von einer Haupt- bzw. Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung abzusehen und stattdessen allein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses virtuelle (hybride) Versammlungen durchzuführen oder Aufstellungsversammlungen in Präsenz durch eine schriftliche Abstimmung (Briefwahl) zu ersetzen.

Nach dem Auslaufen der Corona-Sonderregelungen wurde noch 2022 das Aktienrecht und ganz aktuell im Februar 2023 das Vereinsrecht geändert („Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“, Drs. 20/2532 und 20/5585).

Zur Durchführung einer hybriden oder rein virtuellen Mitgliederversammlung benötigt ein Verein nunmehr keine Satzungsänderung mehr, sondern der Vorstand entscheidet, in welcher Form Mitgliederversammlungen stattfinden. Für rein virtuelle Mitgliederversammlungen bedarfs es lediglich eines einmaligen Beschlusses der Mitglieder, für den aber eine einfache Mehrheit ausreicht. Der Schutz der Mitglieder vor Änderungen der Vereinsverfassung durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für Satzungsänderungen wird damit ausgehebelt.

Auf Parteien ist diese Regelung in der Neufassung von § 32 BGB richtigerweise nicht anzuwenden, da die Bestimmungen des Parteiengesetzes, die von einer Mitgliederversammlung (Parteitag) als reine Präsenzveranstaltung ausgehen, als vorrangige Spezialregelung anzusehen sind. Auch durch die Systematik von § 5 GesRua-COVBeG hat der Gesetzgeber gezeigt, dass entsprechende Bestimmungen des Vereinsrechts auf Parteien nicht anwendbar sind. Es verbleibt jedoch eine gewisse Rechtsunsicherheit und vor allem kann der Gesetzgeber jederzeit eine entsprechende Regelung auch für Parteien einführen. Angesichts der Affinität der den Bundesjustizminister stellenden Partei zu digitalen Themen ist dies nicht unwahrscheinlich.

Da es sich um dispositives Recht handelt, kann die Landessatzung die Durchführung rein digitaler oder hybrider Landesparteitage aber ausschließen.

Wird diese Satzungsänderung im Rahmen der Neufassung der Landessatzung (Leitantrag) angenommen, bedarf es keiner Folgeänderungen für Aufstellungsversammlungen, da in § 8 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 der Neufassung allgemein auf die Bestimmungen für den Landesparteitag verwiesen wird.

LS-04

Antragsteller

Thomas Seitz

Antragsbegegründung

Falls der LS-03 als Änderung der bisherigen Landessatzung angenommen wird, bedarf es für die Anwendung auch auf Aufstellungsversammlungen einer Änderung v. § 9 Abs. 3 Landessatzung, da die anzuwendenden Vorschriften in der bisherigen Fassung der Landessatzung enumerativ aufgeführt sind & die Aufzählung um die Bestimmung des neuen § 7 Ab. 9 Satz 5 ergänzt werden muss.

LS-05

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100,

Antragsbegegründung

Der Zweck des vorliegenden Antrags ist, den Landeskonvent nach sächsischem Vorbild zu einer beratenden und kontrollierenden Stelle im Sinne eines erweiterten Aufsichtsrats zu bestimmen. Als solcher soll er nicht nur beaufsichtigen, sondern zugleich den Landesvorstand unterstützen.

Im Gegensatz zum Modell „Landesparteirat“ genießt der hier vorgeschlagene „Landeskonvent“ ein höheres Maß an demokratischer Legitimation, da die Delegierten gewählt werden und die Mitgliederzahl des Kreisverbandes abgebildet wird. Dadurch kann der Landeskonvent wirksame Aufsichtsrechte erhalten – was im Modell Landesparteirat nicht möglich ist.

LS-06

Antragsteller

Dr. Bernhard Seitz 6100,

Antragsbegegründung

Der Zweck des vorliegenden Antrags ist, den Landeskonvent nach sächsischem Vorbild zu einer beratenden und kontrollierenden Stelle im Sinne eines erweiterten Aufsichtsrats zu bestimmen. Als solcher soll er nicht nur beaufsichtigen, sondern zugleich den

Landesvorstand unterstützen.

Im Gegensatz zum Modell „Landesparteirat“ genießt der hier vorgeschlagene „Landeskonvent“ ein höheres Maß an demokratischer Legitimation, da die Delegierten gewählt werden und die Mitgliederzahl des Kreisverbandes abgebildet wird. Dadurch kann der Landeskonvent wirksame Aufsichtsrechte erhalten – was im Modell Landesparteirat nicht möglich ist.

LS-07

Antragsteller

Markus Frohnmaier 14726, Marco Gottmann 10616989, Johann Martel 10637015, Achim Köhler 8436, Daniele Digrisolo 10668664, Jennifer Digrisolo 10676654, Martin Rothweiler 10569167, Erik Wien 10642164, Martin Hess 8179, Marc Jongen 9739, Marc Bernhard 10577364, Karlheinz Kolb 10590496, Hannes Ernst 10647933, Anton Baron 10592143, Uwe Mardas 10607800, Hans-Jürgen Goßner 10599276, Sven Geschinski 10574590, Eduard Friesen 10654076, Gernot Hegenbart 10605913, Rüdiger Ernst 10594908, Rainer Mehlitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Dr. Volker Kek 10606745, Valeria Hess 10660382, Stephan Schwarz 00012406, Christian Köhler 10598534, Carmen Haug 10608229, Hans-Peter Baur 938, Ruben Rupp 10587077, Vera Martel 10663164, Viktoria Martel 10655558, Olesja Martel 10663159, Volkmar Kirres 10647856, Daniel Lindenschmid 10574414, Sven Uwe Epple 10590138, Heinrich Koch 7666, Christine Schäfer 10615664, Justin Staffendt 10672073, Bärbel Hobelsberger 10656648, Lidia Korneffel 10578085, Frank Ebel 10589105, Arnold Hess 10660381, Dr. Michael H. Mayer 10637598, Sinaida Gitt 10643350, Alexander Gitt 10668597, Rene Hegel 10644028, Alexsei Zimmer 10622924, Rolf Lauterbach 10601056, Rainer Mehlitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Denis Tomsic 10643184, Wolfram Schillinger 9674, Nicola Nagel 10674446, Rainer Liener 10627316, Marco Rohn 10657087, Isolde Lutz 10632034, Christof Baur 10652338, Otto Burth 10645396, Dr. Rainer Balzer 10597

Antragsbegründung

A. Allgemein

Nach den Erfahrungen der Corona- und Lockdown-Krise soll in der Satzung die Möglichkeit vorgesehen werden, unter engen Voraussetzungen die Mitgliederversammlungen auf Landesebene in Notsituationen auch als Vertreterversammlungen mit reduzierter Vertreterzahl durchzuführen.

B. Im Einzelnen

§ 18a Absatz 1: Es werden die Anforderungen für die Notsituation definiert. Einerseits muss der Zusammentritt als Mitgliederversammlung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse erheblich erschwert oder unmöglich sein. Beispiele für rechtliche Hindernisse wären zum Beispiel Auflagen des staatlichen Infektionsschutzes wie eine Obergrenze bei der Mitgliederzahl oder Abstandsregelungen, bei der nicht alle Mitglieder im Versammlungsraum Platz finden würden. Beispiele für tatsächliche Hindernisse wären zum Beispiel schwerwiegende Probleme bei der Suche und Anmietung von Räumen.

Es muss darüber hinaus aber auch noch eine zweite Voraussetzung erfüllt sein: Durch den Nichtzusammentritt des entsprechenden Organs muss der Partei auch absehbar ein nicht nur unerheblicher Schaden drohen. So würde beispielsweise die Abhaltung einer Bundeswahlversammlung als Vertreterversammlung mit Berufung auf erhebliche tatsächliche Hindernisse wie einem fehlenden Versammlungsraum zusätzlich erfordern, dass durch die Nichtabhaltung der

Bundeswahlversammlung als Mitgliederversammlung ein nicht nur unerheblicher Schaden droht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn keine rechtzeitige Einreichung und Zulassung der Landesliste durch Probleme bei der Raumsuche mehr garantiert wäre, während ein kleinerer Versammlungsraum zur Verfügung steht und daher ein Delegiertenparteitag die Partei vor einem Nichtantritt zur Wahl „retten“ könnte.

§ 18a Absatz 2: Für die in diesem Paragraphen zugelassenen „Notversammlungen“ (aber auch nur für diese) werden mehrere Abweichungsmöglichkeiten zum üblichen Procedere zugelassen:

1. Die Zahl der Delegierten ist variabel und wird, je nach Art und Ausmaß des Notfalls, durch den Landesvorstand festgelegt. Dabei gibt es eine „harte“ Untergrenze von 150 Delegierten und eine „weiche“ Untergrenze 300 Delegierten (die nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes unterschritten werden kann).
2. Die Kalkulation des Delegiertenschlüssels wird hier beschrieben; Kreisverbände erhalten wenigstens ein Sockelmandat. Um die Berechnung nicht unnötig zu verkomplizieren, werden diese Sockelmandate unter Hinnahme einer kleinen proportionalen Verzerrung auf die vom Landesvorstand beschlossene Zahl der Delegierten hinzugeschlagen.
3. Regelungen zur Einladungsfrist mit erhöhten Mehrheitserfordernissen, falls der Landesvorstand die Einladungsfrist verkürzen möchte.
4. Da die Einladungsfrist auf Beschluss des Landesvorstandes variabel sein könnte, ist es sinnvoll, dass auch die Antrags- und Antragsbekanntgabefrist durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt werden kann, wobei selbst bei einer Verkürzung Anträge allerspätestens 48 Stunden vor der Versammlung eingereicht und 24 Stunden vor der Versammlung den Vertretern bekanntgegeben sein müssen, damit den Delegierten nicht Unzumutbares abverlangt wird.
5. Es wird klargestellt, dass Kreisverbände, die beispielsweise schon regulär Delegierte gewählt haben, nicht in einem Eilverfahren neue Delegierte wählen müssen, sondern dass diese auch an einer Notversammlung teilnehmen können.
6. Andernfalls können die Kreisvorstände unabhängig von den Regelungen in ihren Kreissatzung mit einer Frist von drei Tagen zur Delegiertenwahl einladen.
7. Allerdings sollen unter diesen Notvorschriften gewählte Delegierte nach Beendigung der Notversammlung auch nicht weiter ihr Delegiertenmandat bekleiden, sie sind sozusagen nur „einmalig“ für eine einzige Vertreterversammlung gewählt.

§ 18 Absatz 3: Anders als zum Beispiel bei Mitgliederversammlungen auf Landesebene werden verschärfte Vorschriften für die Beschlussfähigkeit festgelegt. Einerseits muss wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten anwesend sein, d.h. insbesondere, dass Kreisverbände, die es nicht geschafft haben, Delegierte rechtzeitig zu wählen, sich negativ auf die Beschlussfähigkeit auswirken und dies im Zweifel dadurch kompensiert werden muss, dass mehr Delegierte insgesamt vom Anfang bis zum Ende der Versammlung durchgehend teilnehmen. Andererseits ist auch ein Bestätigungsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit (60 %) erforderlich, sodass die Entscheidung des Landesvorstandes, zu einer Notversammlung einzuladen, einer direkten Kontrolle durch die Delegierten unterliegt, die ihrerseits zu bewerten haben, ob tatsächlich ein Notfall vorliegt oder nicht. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass diese Klausel auch den Sinn hat, eine nachträgliche schiedsgerichtliche Kontrolle der Voraussetzungen vorzuprägen; wenn eine große Mehrheit der Vertreter eine Notlage bestätigt, ist dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass diese auch tatsächlich besteht.

§ 18 Absatz 4: Vor allem auf Bundes- und Landeswahlversammlungen ist der Einsatz elektronischer

Stimmgeräte unzulässig. Daher wird hier die Möglichkeit vorgesehen, nach einer entsprechenden Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit, wenigstens die geheim abgegebenen Stimmen maschinell auszählen zu lassen. Für den Fall, dass beispielsweise eine Bundes- oder Landeswahlversammlung erst zum letztmöglichen Zeitpunkt kurz vor Ablauf der Frist zur Listeneinreichung stattfindet und eine Fortsetzung der Versammlung nicht möglich ist, wäre diese Beschlussfassung sinnvoll, um den Ablauf der Aufstellungsversammlung zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die Liste nicht „zu kurz“ wird. Zugleich wird Manipulation dadurch vorgebeugt, dass unterlegene Kandidaten ein Recht erhalten, eine manuelle Auszählung zu fordern.

§ 18 Absatz 5: Satzungsänderungen sind sehr schwerwiegende und im Zweifel sehr weitreichende Entscheidungen. Daher wird hier festgeschrieben, dass der Not-Landesparteitag die Satzung nur vorläufig ändern kann und dass es einer Bestätigung durch den nächsten Landesparteitag, der als Mitgliederversammlung stattfindet, bedarf. Zugleich wird ausdrücklich eine Bestandsgarantie für diesen Absatz 5 ausdrücklich festgeschrieben, damit der Not-Landesparteitag nicht einfach die Vorschrift aufheben und seine Satzungsänderungen so für permanent erklären kann

LS-08 | Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl einführen

Antragsteller

Markus Frohnmaier 14726, Marco Gottmann 10616989, Johann Martel 10637015, Achim Köhler 8436, Daniele Digrisolo 10668664, Jennifer Digrisolo 10676654, Martin Rothweiler 10569167, Erik Wien 10642164, Martin Hess 8179, Marc Jongen 9739, Marc Bernhard 10577364, Karlheinz Kolb 10590496, Hannes Ernst 10647933, Anton Baron 10592143, Uwe Mardas 10607800, Hans-Jürgen Goßner 10599276, Sven Geschinski 10574590, Eduard Friesen 10654076, Gernot Hegenbart 10605913, Rüdiger Ernst 10594908, Rainer Mehlitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Dr. Volker Kek 10606745, Valeria Hess 10660382, Stephan Schwarz 00012406, Christian Köhler 10598534, Carmen Haug 10608229, Hans-Peter Baur 938, Ruben Rupp 10587077, Vera Martel 10663164, Viktoria Martel 10655558, Olesja Martel 10663159, Volkmar Kirres 10647856, Daniel Lindenschmid 10574414, Sven Uwe Epple 10590138, Heinrich Koch 7666, Christine Schäfer 10615664, Justin Staffendt 10672073, Bärbel Hobelsberger 10656648, Lidia Korneffel 10578085, Frank Ebel 10589105, Arnold Hess 10660381, Dr. Michael H. Mayer 10637598, Sinaida Gitt 10643350, Alexander Gitt 10668597, Rene Hegel 10644028, Alexsei Zimmer 10622924, Rolf Lauterbach 10601056, Rainer Mehlitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Denis Tomsic 10643184, Wolfram Schillinger 9674, Nicola Nagel 10674446, Rainer Liener 10627316, Marco Rohn 10657087, Isolde Lutz 10632034, Christof Baur 10652338, Otto Burth 10645396, Dr. Rainer Balzer 10597

Antragsbegründung

A. Allgemein

Durch die jüngst erfolgte Einführung einer Landesliste im Landtagswahlrecht ist es erforderlich, künftig in der Satzung eine Aufstellungsversammlung zur Wahl einer Landesliste vorzusehen.

B. Im Einzelnen

Begründung zu römisch erstens: Die Landeswahlversammlung wird in den Katalog der Parteiorgane aufgenommen. Des Weiteren soll nun einheitlich auch in § 5 Absatz 1 von der „Bundeswahlversammlung“ die Rede sein (zuvor „Aufstellungsversammlung zur Bundestagswahl“).

Begründung zu römisch zweitens: Die Reihenfolge der Absätze in § 9 zur Bundeswahlversammlung wird korrigiert. Bisher war im zweiten Absatz die Verkürzung der Einladungsfrist geregelt, doch mit

welcher Frist regulär einzuladen ist, hat sich erst aus dem dritten Absatz ergeben. Daher ist es logisch richtig, dass die beiden Absätze in ihrer Reihenfolge getauscht werden.

Begründung zu römisch drittens: Die Regelungen zur Landeswahlversammlung spiegeln die Regeln zur Bundeswahlversammlung.

LS-09 | Einführung Landesparteirat

Antragsteller

Markus Frohnmaier 14726, Marco Gottmann 10616989, Johann Martel 10637015, Achim Köhler 8436, Daniele Digrisolo 10668664, Jennifer Digrisolo 10676654, Martin Rothweiler 10569167, Erik Wien 10642164, Martin Hess 8179, Marc Jongen 9739, Marc Bernhard 10577364, Karlheinz Kolb 10590496, Hannes Ernst 10647933, Anton Baron 10592143, Uwe Mardas 10607800, Hans-Jürgen Goßner 10599276, Sven Geschinski 10574590, Eduard Friesen 10654076, Gernot Hegenbart 10605913, Rüdiger Ernst 10594908, Rainer Mehlitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Dr. Volker Kek 10606745, Valeria Hess 10660382, Stephan Schwarz 00012406, Christian Köhler 10598534, Carmen Haug 10608229, Hans-Peter Baur 938, Ruben Rupp 10587077, Vera Martel 10663164, Viktoria Martel 10655558, Olesja Martel 10663159, Volkmar Kirres 10647856, Daniel Lindenschmid 10574414, Sven Uwe Epple 10590138, Heinrich Koch 7666, Christine Schäfer 10615664, Justin Staffendt 10672073, Bärbel Hobelsberger 10656648, Lidia Korneffel 10578085, Frank Ebel 10589105, Arnold Hess 10660381, Dr. Michael H. Mayer 10637598, Sinaida Gitt 10643350, Alexander Gitt 10668597, Rene Hegel 10644028, Alexsei Zimmer 10622924, Rolf Lauterbach 10601056, Rainer Mehlitz 10612456, Barbara Seifert 10593081, Denis Tomsic 10643184, Wolfram Schillinger 9674, Nicola Nagel 10674446, Rainer Liener 10627316, Marco Rohn 10657087, Isolde Lutz 10632034, Christof Baur 10652338, Otto Burth 10645396, Dr. Rainer Balzer 10597

Antragsbegründung

A. Allgemein

Es wird vorgeschlagen, den bestehenden und in der Satzung bereits anerkannten Landesfinanzrat sowie die bestehende, aber von der Satzung nicht anerkannte Kreissprecherkonferenz, zu einem gemeinsamen Organ zusammenzuführen: Dem Landesparteirat (LPR).

Der LPR verfügt über sämtliche Befugnisse, die der alte Landesfinanzrat hatte, und wird mit weiteren Befugnissen ausgestattet: So soll ihm zukünftig ein eigenes Antragsrecht gegenüber Landesvorstand und Landesparteitag zukommen und er kann ebenfalls einen Satzungsausschuss einsetzen. Der LPR ist dabei bewusst darauf angelegt, Parallelstrukturen abzubauen. Kreissprechern und Kreisschatzmeistern sollen zusammen mit dem Landesvorstand in einem Gremium zusammengeführt werden. Großzügige und zugleich formstrenge Vertretungsregeln sichern die nötige Flexibilität und Rechtssicherheit in der Arbeitsweise dieses neuen Organs.

B. Im Einzelnen

I. Satzungsänderungen unter A

Begründung zu römisch erstens: Der Landesparteirat wird in den Katalog der Parteiorgane aufgenommen.

Begründung zu römisch zweitens und drittens: Der Landesfinanzrat wird in sonstigen Verweisen der Satzung durch den Landesparteirat ausgetauscht.

Begründung zu römisch viertens:

Absatz 1: Sinn und Zweck des Landesparteirates werden dargestellt. Auch wird hier festgeschrieben, dass der Landesparteitag in allen Fragen das letzte Wort hat, selbst wenn dem Landesparteirat eine Befugnis oder eine Zuständigkeit zugewiesen wurde.

Absatz 2: Regelung der Mitgliedschaft, die darauf hinausläuft, dass jeder Kreisverband zukünftig zwei Stimmen im Landesparteirat hat. Durch die Mitgliedschaft der Kreisvorsitzenden/Kreissprecher wird die politische und organisatorische, durch die Mitgliedschaft der Kreisschatzmeister die finanzielle Beratungs- und Entscheidungskompetenz des Landesparteirates gefördert. „Kreisvorsitzende“ und „Kreissprecher“ sind aufgrund der zum Teil uneinheitlichen Bezeichnung in den Kreis-satzungen Synonyme.

Absatz 3: Regelung für Kreisvorstände, die eine Doppel- oder Mehrfachspitze haben. Solche Kreisvorstände müssen in Zukunft per Beschluss regeln, welcher Kreisvorsitzende/Kreissprecher Mitglied im Landesparteirat ist. Dabei werden für den Beschluss keine speziellen Vorgaben gemacht; es ist also beispielsweise möglich, dass Kreisvorstände mit einer Doppel- oder Mehrfachspitze die Mitgliedschaft im Landesparteirat rotieren lassen, solange der entsprechende Beschluss nur hinreichend klar und eindeutig gefasst ist. Zusätzlich wird noch geregelt, um Streitigkeiten über die Mitgliedschaft zwischen konkurrierenden Kreisvorsitzenden/Kreissprechern auszuschließen, dass in Zweifelsfällen der entsprechende Beschluss des Kreisvorstandes schriftlich nachgewiesen werden muss. Hierfür dürfte entweder das vom Zuständigen im Kreisvorstand unterzeichnete Protokoll einer Kreisvorstandssitzung oder ein vom Zuständigen im Kreisvorstand ausgefertigter und unterzeichneter Beschlusstext ausreichen (in der Regel dürfte der Schriftführer in den meisten Kreisvorständen hierfür zuständig sein).

Absatz 4: Vertretungsregelungen für Kreisvorsitzende/Kreissprecher und Kreisschatzmeister (Landesvorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen). Auch hier wird, um Streitigkeiten über Vertretungen auszuschließen, in Zweifelsfällen auf eine schriftliche Bestätigung des Mitglieds, das sich vertreten lassen will, abgestellt. Des Weiteren wird geregelt, was passiert, wenn mehr als ein Kreisvorstandsmitglied eine schriftliche Bestätigung vorlegt und nicht klar ist, wer nun das Landesparteiratsmitglied vertreten darf: In so einem Fall muss eine Erklärung des Landesparteiratsmitglieds, für die keine Form vorgeschrieben ist (eine telefonische Erklärung wäre also ausreichend), eingeholt werden. Geschieht dies nicht, ist die Vertretung unzulässig.

Absatz 5: Landesvorstandsmitglieder, die zugleich (bei Doppel- und Mehrfachspitzen durch den Kreisvorstand entsendeter) Kreisvorsitzender/Kreissprecher oder Kreisschatzmeister sind, können im Sinne des Prinzips „ein Mann, eine Stimme“ nicht mehrfach abstimmen, auch wenn sie aufgrund ihrer Funktionen mehrfach Mitgliedschaftsrechte in Anspruch nehmen könnten. Solche Landesvorstandsmitglieder können sich aber gemäß den Vorschriften des Absatzes 4 durch einen Kreisvorstandskollegen in ihrer nicht landesvorstandsbezogenen Funktion vertreten lassen und so das Stimmrecht ihres Kreisverbandes wahren.

Absatz 6: Regelungen zur Einberufung und zur Einberufung durch eine Minderheit.

Absatz 7: Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung.

Absatz 8: Als Neuerung und zusätzliche Kompetenz im Vergleich zum Landesfinanzrat kann der Landesparteirat einen Sitzungsausschuss einsetzen und sachkundige Mitglieder per Beschluss in diesen Ausschuss berufen (die Zahl der Mitglieder ist nicht vorgeschrieben). Damit der Sitzungsausschuss möglichst konsensorientiert zusammenarbeitet wird ein erhöhtes

Mehrheitserfordernis für nichtprozedurale Beschlüsse von 60 Prozent seiner Mitglieder festgeschrieben.

Absatz 9: Ausstattung des Landesparteirates und des von ihm einsetzbaren Sitzungsausschusses mit

eigenem Antragsrecht sowie dem Recht, seine Anträge von einem Vertreter in dem Parteiorgan, an das der Antrag gerichtet wurde, begründen zu lassen.

Absatz 10: Möglichkeit, eine eigene GO zu verabschieden.

II. Änderungen der Landesfinanzordnung unter B

Begründung zu römisch erstens: Schon nach gegenwärtiger Satzungslage sind diese Vorschriften überflüssig, denn sie geben bloß den Satzungstext eins zu eins wieder. Erst recht werden sie überflüssig, wenn der Landesfinanzrat durch einen Landesparteirat ersetzt wird.

Begründung zu römisch zweitens bis fünfzehntens: Der Landesparteirat rückt an sämtlichen Stellen der Landesfinanzordnung in die bisherigen Rechte und Pflichten des Landesfinanzrates ein.

LS-10

Antragsteller

Dr. Marc Jongen 9739, Martin Rothweiler 10569167

Antragsbegründung

-

LS-11

Antragsteller

Dr. Marc Jongen 9739

Antragsbegründung

-